Monographien
zur
Weltgeschichte
VI

Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum

von

G. von Below

Mein Illust. Hplate

12/6

BIBLIOTHEEK VAN:

S. LOOTSMA
LEERAAR LYCEUM
ZAANDAM

Liebhaber-Ausgaben

Monographien zur Weltgeschichte

In Verbindung mit Anderen herausgegeben

von

Ed. Heyck

VI

Das ältere deutsche

Städtewesen und Bürgertum

Bielefeld und Leipzig
Verlag von Velhagen & Klasing
1905

HG
B4525a

Das ältere deutsche

Städtewesen und Bürgertum

Von

Prof. Dr. Georg von Below

Mit 6 Beilagen und 136 authentischen Abbildungen

Zweite Auflage

Bielefeld und Leipzig
Verlag von Velhagen & Klasing
1905

481308
18.11.48
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Von der ersten Auflage dieses Werkes ist für Liebhaber und Freunde besonders luxuriös ausgestatteter Bücher außer der vorliegenden Ausgabe

eine numerierte Ausgabe

veranstaltet, von der nur 50 Exemplare auf Extra-Kunstdruckpapier hergestellt sind. Jedes Exemplar ist in der Presse sorgfältig numeriert (von 1—50) und in einen reichen Ganzlederband gebunden. Der Preis eines solchen Exemplars beträgt 20 M. Ein Nachdruck dieser Ausgabe, auf welche jede Buchhandlung Bestellungen annimmt, wird nicht veranstaltet.

Die Verlagshandlung.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

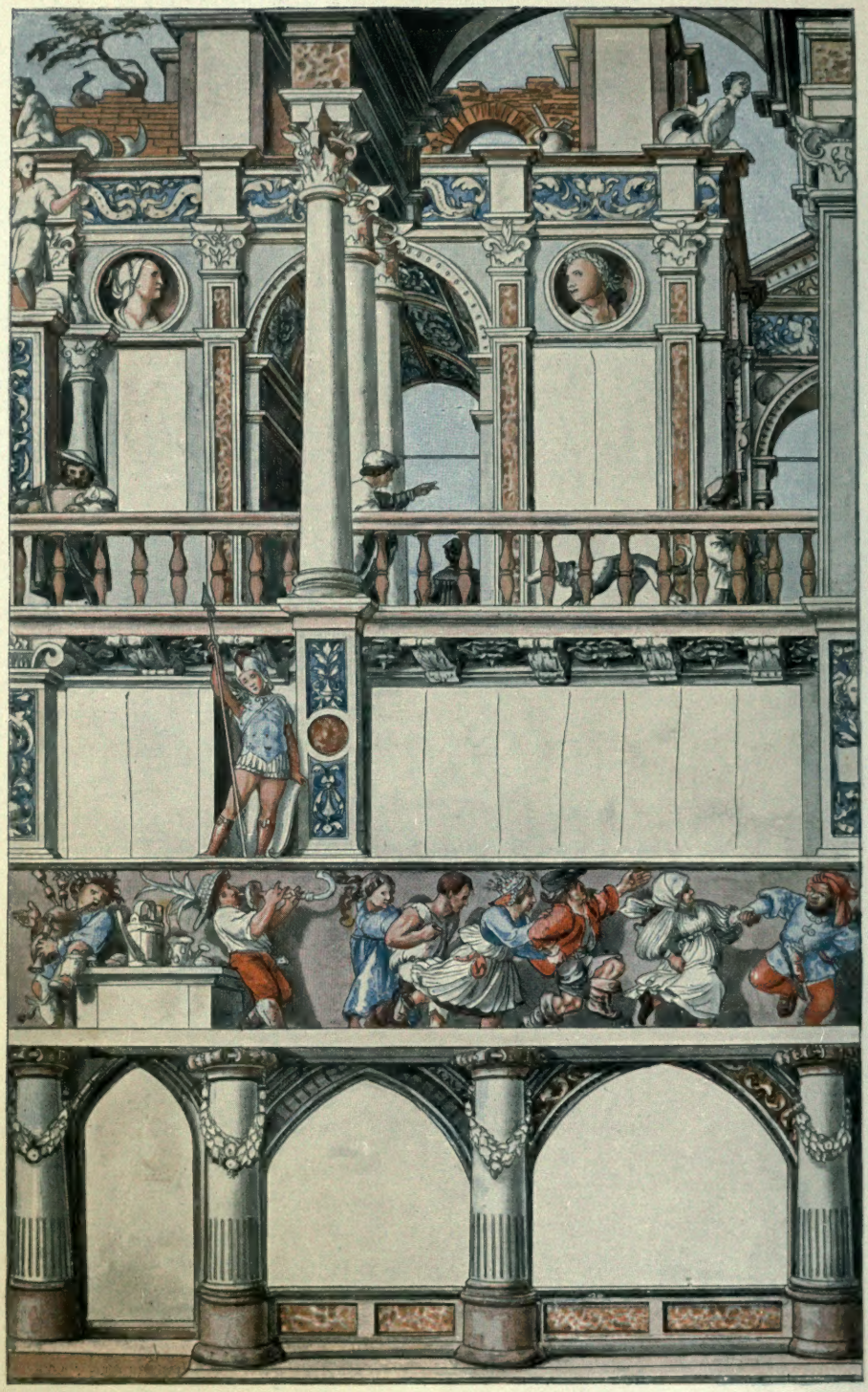

Entwurf von Hans Holbein zur Faſſadenmalerei des Hauſes: „Zum Tanz“ in Baſel.
Nach dem Aquarell im Königl. Kupferſtichkabinett zu Berlin.

Abb. 1. Luſtige Geſellſchaft (der verlorene Sohn).
Gemälde von Hans Schäufelin in der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Galerie zu Donaueſchingen.
Nach einer Photographie von Fr. Hoeſle in Augsburg.

I.

In der Zeit, in der die Germanen in die Geſchichte eintraten, war ihnen ein Städteweſen noch gänzlich fremd. Ihr Daſein war noch ein rein ländliches. Es gab bei ihnen keine reichere gewerbliche Tätigkeit, keinen erheblichen Austauſch der Produkte, wie wir ſie bei einem Volke finden, das ſchon Städte kennt. Was der einzelne nötig hatte, ſtellte er ſich ſelbſt her: der Germane, der den Acker baute, war zugleich ſein eigener Bäcker, Metzger, Schreiner, Stellmacher. Jeder arbeitete für ſich und verbrauchte auch das, was er produzierte. Nur geringen Ausnahmen war dieſe Regel unterworfen; bloß drei Gewerbe arbeiteten auch für den Abſatz: die Töpferei im Süden (an der römiſchen Grenze), die Weberei, beſonders bei den an der See wohnenden Frieſen, die Schmiedekunſt in ganz Deutſchland. Und ſelbſt dieſe wenigen Gewerbe wurden größtenteils von Ackerbauern als Nebenberuf ausgeübt. Es ſteht damit in Übereinſtimmung, daß der Handelsverkehr, ſoweit ihn die Germanen trieben, im weſentlichen nur Grenzverkehr war. Tacitus erwähnt es als eine Ausnahme, daß die Hermunduren zum Zweck des Handels in Augsburg, im römiſchen Gebiet, erſchienen. Sonſt unternahm der Deutſche nicht die weite Handelsfahrt auf die römiſchen Märkte.

Bei dieſem Mangel an Entwicklung von Gewerbe und Handel darf man bei den alten Germanen nicht erwarten, daß ſie die Neigung beſaßen, ſich in Städten anzuſiedeln. Die römiſchen Schriftſteller berichten denn auch, daß ſie vielmehr Städte ſogar haßten. Sie hatten offenbar das Gefühl, daß ſie ihr freies und ungebundenes Leben in den engen Mauern nicht fortſetzen könnten, wohl auch, daß ihr tapferer Sinn unter dem ſtädtiſchen Leben leiden könnte. Sie wohnten in ländlichen Ortſchaften, in Dörfern und Einzelhöfen.

Zum erſten Male ſtanden auf deutſchem Boden Städte in römiſcher Zeit. Als die Römer das Grenzgebiet der Kelten und Germanen in Beſitz nahmen, übertrugen ſie dahin auch ihr Städteweſen. In den erſten Jahrhunderten unſerer Zeitrechnung wurden dieſe Gegenden mit römiſchen Städten und Kaſtellen reich beſät. Damals erhoben ſich die mächtigen Bauten von Köln, Trier, Mainz, Metz, Argentoratum (Straß-

burg), Colonia Augusta Vindelicorum (Augsburg). Damals nahmen in Städten an der deutschen Grenze römische Kaiser ihre Residenz.

Allein dieses Städtewesen war nicht von langer Dauer. Im dritten Jahrhundert hatte die römische Herrschaft auf den Grenzen Germaniens ihren Höhepunkt erreicht. Seitdem begann der Niedergang. Teils durch den inneren Verfall des römischen Reichs, teils durch die Stürme der Völkerwanderung gingen die römischen Einrichtungen auf germanischem Gebiet zugrunde. Den Deutschen waren die Schöpfungen der Römer in ihrem Lande stets innerlich fremd geblieben. Wie sie jetzt die Fremdlinge besiegten, vertrieben oder vernichteten, beseitigten sie auch deren Einrichtungen. Sie haben zwar nicht alles zerstört, was die Römer gebaut; es ist ihnen vielmehr manche Arbeit derselben zugute gekommen. Aber die Verfassungsformen der Fremden fielen fort. Von einer eigentümlichen Stadtverfassung ist seitdem nicht mehr die Rede. Die Germanen übertrugen die Einrichtungen, die sie auf dem Lande hatten, in die eroberten Römerstädte. Der ländlichen Gerichtsverfassung, der ländlichen Gemeindeverfassung der Deutschen

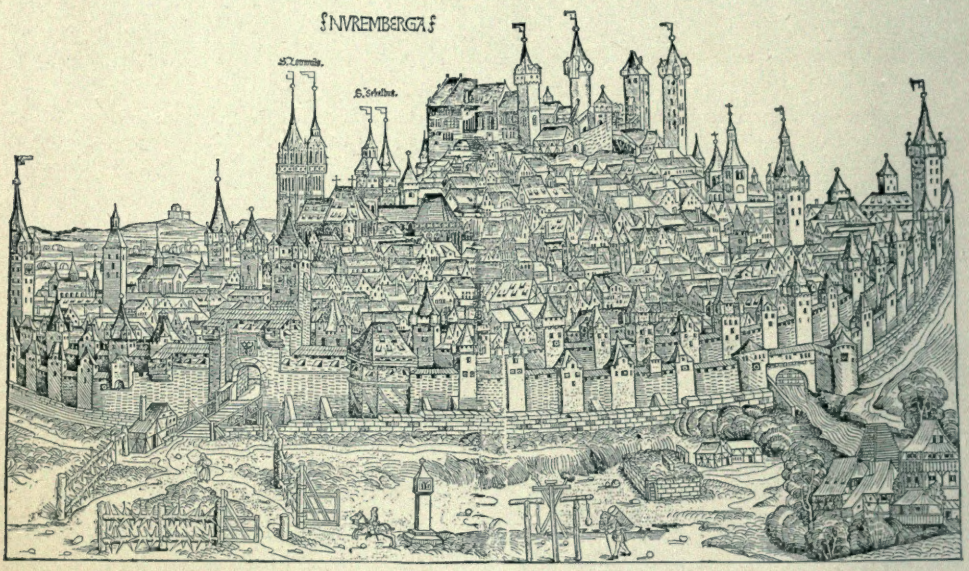

Abb. 2. Nürnberg. Nach Hartmann Schedels liber chronicarum, Nürnberg 1493 (Koberger). (Zu Seite 30.)

wurden auch die römischen Munizipien unterworfen. Der fränkische Graf gebot nun ebenso über die alte Residenz des Imperators wie über ein altes deutsches Hundertschaftsgericht. Und die ehemalige römische Kolonie hatte nun keine andere Gemeindeverfassung als ein einsames deutsches Walddorf. Die Stadtverfassung, die wir später in Deutschland finden, ist ohne Zusammenhang mit der römischen erwachsen.

Es währt lange Jahrhunderte, bis ein deutsches Städtewesen hervortritt. Dann aber ist es dem Anscheine nach plötzlich da. Im elften Jahrhundert finden wir mit einem Male deutsche Städte, deutsche Bürgerschaften. Jetzt kommt der Ausdruck „Bürger" (burgensis) urkundlich vor. Jetzt werden städtische Privilegien erteilt. Jetzt spielen die Städte in der großen Politik eine Rolle: in den kirchlichen Kämpfen, die Kaiser Heinrich IV. zu bestehen hatte, nahmen deutsche Bürgerschaften für ihn Partei und vermochten seine Sache zu stützen. Wie entwickelt das gewerbliche Leben im elften Jahrhundert gewesen sein muß, darauf lassen indirekt die Nachrichten schließen, die uns die erste Hälfte des folgenden bietet: aus dieser haben wir schon förmliche Zunftbriefe, gewiß ein Beweis, daß vorher eine mannigfache Bewegung auf dem gewerblichen Gebiet stattgefunden hat.

Abb. 3. Worms. Nach Sebastian Münsters „Kosmographie". Basler Ausgabe vom Jahre 1550. (Zu Seite 30.)

Es ist eine Beobachtung, die man oft macht, daß historische Erscheinungen scheinbar unvermittelt auftauchen. Bei näherer Prüfung entdeckt man jedoch Fäden, die uns auf vorbereitende Momente hinleiten. So auch bei dem deutschen Städtewesen. Wie erwähnt, ist nicht alle Arbeit der Römer im Germanenlande vergeblich gewesen. Die großen Straßen des Mittelalters schließen sich vielfach an alte Römerstraßen an. Römische Kastelle sind als Pfalzen der Könige oder Sitze mächtiger Herren eingerichtet worden. Namentlich aber kehren die Mauern und Tore römischer Städte in den mittelalterlichen Städten wieder. Soviel die Völkerwanderung zerstört hatte, ein beträchtlicher Teil der Mauern und vor allem die Fundamente waren bestehen geblieben. Auf den Resten hat man weitergebaut. Für manche Städte, z. B. für Köln, können wir mit Sicherheit nachweisen, daß die frühmittelalterlichen sich an die römischen Mauern anschließen. Auch der Plan der Stadt, die Straßenanlage scheint (wir kommen darauf zurück) hier und da durch die römische Gründung beeinflußt zu sein. Und die alten Römerstädte haben nicht bloß den äußeren Rahmen hergegeben. Die ältesten Sitze von Handel und Gewerbe in Deutschland, haben sie ihren Charakter als Verkehrsplätze nie vollständig verloren. Auch aus den dunkeln Jahrhunderten liegen Nachrichten vor, daß ein gewisses Verkehrsleben hier fortbestanden hat. Dürftig genug war es bestellt. Indessen es war damit doch eine Grundlage für einen weiteren Ausbau gegeben. So sind die Römerstädte im tatsächlichen und wirtschaftlichen Sinne, wenngleich nicht im rechtlichen — rechtlich waren sie ja jetzt nichts als einfache Dorfgemeinden —, immer Städte geblieben. Auch in wirtschaftlicher Beziehung darf man sagen, daß auf den römischen Substruktionen der deutsche Oberbau sich erhob.

Abb. 4. Quedlinburg.
Nach Braun und Hohenberg „Beschreibung und Contrafactur der vornembsten Stätt der Welt". 1574. (Zu Seite 30.)

Abb. 5. Soest.
Nach Braun und Hohenberg „Beschreibung und Contrafactur der vornembsten Stätt der Welt". 1574. (Zu Seite 30.)

Das Gebiet der alten Römerstädte umfaßt nur einen Teil Deutschlands. Daß es aber auch in den anderen Gegenden schon vor dem elften Jahrhundert nicht ganz an Handel und Gewerbe gefehlt hat, lehren die Marktprivilegien, die die sächsischen Kaiser hier verliehen haben.

Obwohl es also nicht zweifelhaft sein kann, daß das Hervortreten der Städte im elften Jahrhundert eine Vorgeschichte hat, so behält es doch etwas Überraschendes immerhin. Zweifellos haben auch momentane Ursachen dahin gewirkt, die Frucht schneller zur Reife zu bringen. Gewiß haben die großen kirchlich-politischen Kämpfe des Jahrhunderts, die Uneinigkeit der herrschenden Gewalten den Bewohnern volkreicherer Orte das Bewußtsein ihrer Kraft und den Antrieb, sich mehr auf sich selbst zu stellen, gegeben.

Vom elften bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gewann das deutsche Städtewesen bestimmtere Formen. Es bildete sich jetzt ein fester Begriff der Stadtverfassung aus. Die Eigenschaften, welche das Wesen der mittelalterlichen Stadtgemeinde im Gegensatz zu der gleichzeitigen Landgemeinde ausmachen, sind folgende. Die Stadt hat einen Markt; sie ist nicht gerade Herrin des Marktes, aber es besteht in ihr ein Markt. Sie ist von einer Befestigung umgeben. Sie bildet einen besonderen Gerichtsbezirk; für das Stadtgebiet ist ein besonderer Stadtgerichtsbezirk vorhanden. Sie besitzt größere Unabhängigkeit in Gemeindeangelegenheiten und einen größeren Reichtum der Gemeindeeinrichtungen, namentlich der Gemeindeorgane, als die Landgemeinde; sie erhält in dem Stadtrat einen vielgliedrigen Gemeindeausschuß, während die Landgemeinde sich mit einem Ortsvorsteher begnügt. Sie ist endlich in bezug auf die öffentlichen, die militärischen und finanziellen Leistungen und Pflichten vor dem platten Lande bevorzugt; sie genießt teilweise oder auch ganze Zollfreiheit an den Zollstätten des Landesherrn, in dessen Territorium sie liegt; sie ist von der landesherrlichen „Bede" (der ältesten deutschen Steuer) befreit oder zahlt wenigstens (wie es meistens der Fall ist) nur einen festen Satz.

Wenn ein Ort diese Eigenschaften auf sich vereinigt, so gilt er als Stadt. Es gibt Orte, die wohl einen Markt haben, aber nicht befestigt sind und die ebendarum

nicht als Stadt angesehen werden. Es gibt Landgemeinden, die Bedefreiheit genießen, die jedoch immer Landgemeinden bleiben, weil sie nicht auch die andern Eigenschaften erwerben. Erst die Vereinigung jener Kriterien schafft die Stadt. Im einzelnen kommt wohl manche Abweichung vor. Eine einzelne von den genannten Eigenschaften kann die Stadt auch wohl entbehren. Namentlich bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, wo die Dinge sich noch im Fluß befinden, ist noch nicht alles so scharf ausgebildet. Aber von da an tritt jener Begriff der Stadtverfassung mit großer Regelmäßigkeit hervor.

Die Wichtigkeit jener Momente für die Entstehung der deutschen Städte veranschaulichen uns einige technische Ausdrücke. Vor allem unser Wort „Bürger" ist nichts anderes als die Bezeichnung der Bewohner der befestigten Ortschaft, die in der älteren Zeit „Burg" genannt wurde. Ebenso wird „Burgrecht" im Mittelalter (insbesondere in Süddeutschland) gleichbedeutend mit Stadtrecht gebraucht. Der Zusammenhang zwischen Markt und Stadt findet ferner einen prägnanten Beleg in dem Wort „Marktrecht", das häufig einfach im Sinne von Stadtrecht vorkommt. Das im sächsischen Gebiet übliche Wort „Weichbild" deutet die Wichtigkeit des besonderen Gerichtsbezirkes für die Stadt an. Denn Weichbild bedeutet Ortsrecht, nämlich das Recht eines einzelnen Ortes im Gegensatze zu dem über das ganze Land verbreiteten Rechte. So erklärt sich die Verwendung von „Weichbild" im Sinne von Stadtrecht und dann auch im Sinne von Stadtgebiet. Wenn endlich in den Urkunden von der „städtischen Freiheit" die Rede ist, so wird dabei oft ganz speziell an die Redefreiheit gedacht.

Wie man sieht, sind es Vorrechte, welche die Stadtgemeinde vor der Landgemeinde, den Bürger vor dem Landmann auszeichnen. Die Privilegierung ist überhaupt das Kennzeichen der mittelalterlichen Stadt.

Abb. 6. Grundriß der Stadt Mainz. Nach Merians Topographia Archiepiscopatuum etc. 1646. (Zu Seite 31.)

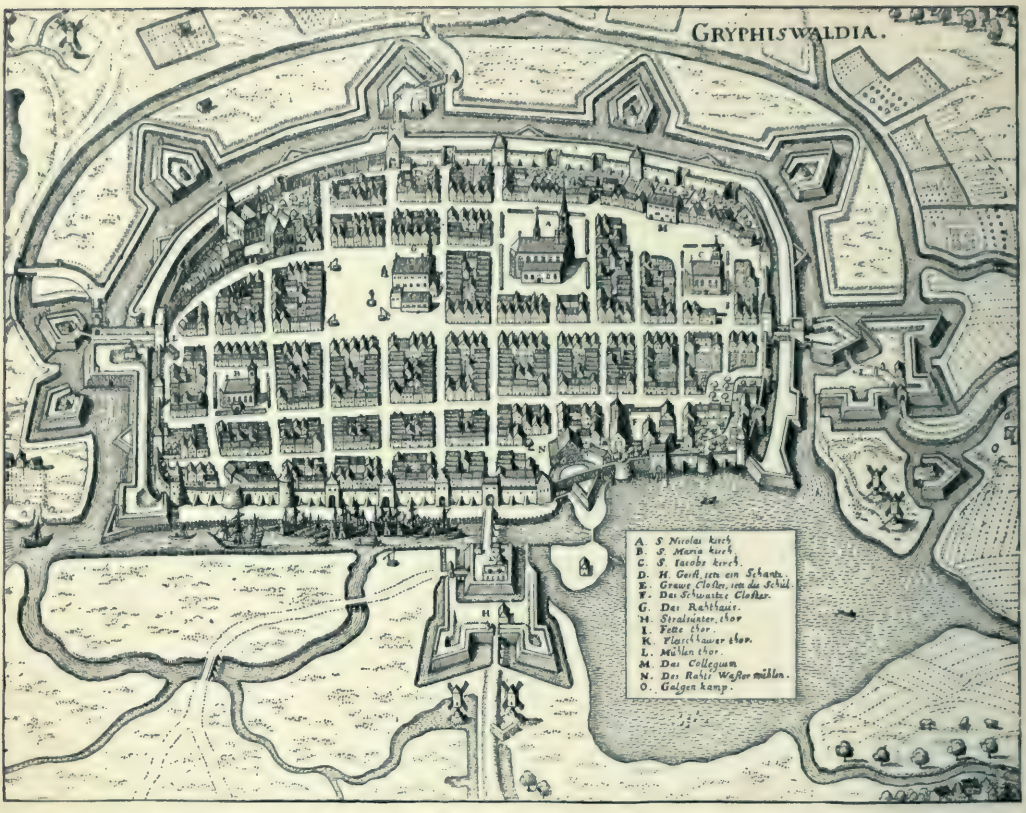

Abb. 7. Grundriß von Greifswald. Nach Merians Topographia Electoratus Brandenburgici. 1652.
(Zu Seite 31.)

Die Zahl der deutschen Städte ist im dreizehnten Jahrhundert schon recht groß. Die Stadtgemeinden, die uns jetzt begegnen, sind teils allmählich entstanden, teils durch einen bestimmten, konstitutiven Akt gegründet worden. Zu den ersteren gehören namentlich viele im Rhein- und Donaugebiet: aus den Resten alter Römerstädte, deren Einwohnerschaften seit der Völkerwanderung in der Verfassung von Dorfschaften lebten, entstanden hier allmählich, im Laufe der Jahrhunderte wieder mächtige Kommunen, die ersten deutschen Städte. Indessen auch im rechtsrheinischen Deutschland werden einzelne alte Städte (z. B. Würzburg) in ähnlicher Weise, allmählich aus Landgemeinden, in denen Kaufleute sich niederließen und ein regelmäßiger Marktverkehr sich ausbildete, erwachsen sein. Die Mehrzahl setzt sich jedoch in diesen Gegenden aus Gründungsstädten zusammen. Schon aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts, dem Jahre 1033, ist uns ein Gründungsprivileg erhalten: für die Altstadt Naumburg. Es läßt übrigens zugleich erkennen, daß die Umgegend auch bereits vorher nicht ohne städtische Ansiedelungen war. Seit dem zwölften und namentlich dem dreizehnten Jahrhundert mehren sich die Städtegründungen sehr stark. Man hat berechnet, daß allein im Nordosten des heutigen Deutschland mindestens 350 Städte damals gegründet worden sind. Hierbei handelt es sich um Anlagen von frischer Wurzel. Anderseits erhalten auch vorhandene Gemeinden, Dörfer, durch Privileg Stadtrecht. Fast jeder Landesherr strebt danach, in seinem Territorium auch Städte zu haben. Er sieht seinen eigenen Vorteil darin, obwohl er die militärischen und finanziellen Lasten der neuen Gemeinden herabsetzt. Auf indirektem Wege wird ihm der Ausfall wiedereingebracht. Es mußte dem ganzen Territorium zustatten kommen, wenn sich in ihm reiche Städte erhoben. Die Zölle des

Landesherrn warfen größere Erträge ab, wenn zu den Märkten seiner Städte der fremde Kaufmann zog. Die wohlhabenden Bürgerschaften, die sich in den Städten bildeten, waren in der Lage, den Landesherrn in seinen Geldverlegenheiten zu unterstützen. Eben hierdurch vermochten sie freilich auch ihm Bedingungen zu stellen und so ihre Privilegien zu vermehren. Einzelne Fürsten werden in der Geschichte als Städtegründer mit besonderem Nachdruck genannt: so Heinrich der Löwe, der Gründer von München und Braunschweig (genauer: des Stadtteils Hagen), der auch Lübeck wichtige Privilegien erteilte; so die Zähringer, die Gründer von Freiburg im Breisgau, Freiburg im Üchtlande, Bern und anderen, kleineren Städten. Indessen die Tendenz war unter den Landesherren eben ganz allgemein. Auch die kleinsten wollten ein Städtchen haben. Es macht sich teilweise ein wahres Städtegründungsfieber geltend. Manche Gründung ist mißglückt: der Ort, der mit einem Marktplatz und einer Umwallung ausgestattet wurde, ist trotzdem manchmal faktisch eine Landgemeinde, das -stadt die Endung eines Dorfnamens geblieben.

Es ist zu vermuten, daß man sich bereits bei den ersten Stadtgründungen an ein vorhandenes Muster anschloß, und zweifellos werden dies die ältesten deutschen Städte, also die aus den Römerstädten erwachsenen, geboten haben. Aus der späteren Zeit wissen wir durch unzählige Beispiele, daß man wohl ohne Ausnahme ein Vorbild benutzt hat. Insbesondere die Stadtrechtsurkunde, die die zu gründende Stadt erhält, ist entweder nach der einer anderen Kommune gearbeitet oder spricht Sätze aus, die in einer älteren Stadt schon in Geltung waren. So bilden sich große Familien von Städten, die durch die Gemeinsamkeit des Stadtrechtes verbunden sind. Von einem „Mutterrecht" gehen bedeutende Gruppen von „Tochterrechten" aus. Die berühmtesten „Mutterstädte" sind im südlichen Deutschland: Freiburg i. B., Frankfurt, München, Wien, Iglau; im nördlichen: Aachen, Dortmund, Soest, Hamburg, Lübeck, Magdeburg. Oft ist eine „Tochterstadt" wiederum „Mutterstadt" für andere Orte. So steht die große Mutterstadt Lübeck im Tochterverhältnis zu Soest, so Iglau in demselben Verhältnis zu

Abb. 8. Grundriß von Thorn.
Nach Merians Topographia Electoratus Brandenburgici et Ducatus Pomeraniae. 1652. (Zu Seite 32.)

Abb. 9. Siegen. Nach Merian. (Zu Seite 30.)

Wien. So sind die Stadtrechte von Bern und Colmar, die Tochterrechte von Freiburg i. B. waren, wieder Mutterrechte für ein ausgedehntes Gebiet geworden. Die größte Zahl von Töchterstädten haben Lübeck und Magdeburg, und zwar hauptsächlich im Gebiete des kolonisierten und germanisierten Slawenlandes. Hier, wo wie auf einem kahlen Felde ein völliger Neubau zu errichten war, verfuhr man sehr schematisch und nahm als Muster die beiden namhaftesten Plätze an der Slawengrenze. Im eigentlichen Deutschland dagegen, mit seiner älteren Kultur, wo so viele Städte selbständig erwachsen und so viele Stadtrechte selbständig entstanden waren, gehörte zu einem Mutterrecht stets ein kleinerer Kreis von Tochterrechten.

Bemerkenswerter noch als die bedeutende Vermehrung der Zahl der Städte in dem geschilderten Zeitraum ist ihr inneres Wachstum. Neben dem neunzehnten Jahrhundert bilden das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert unzweifelhaft die wichtigste Epoche in der Geschichte der deutschen Städte. Im elften Jahrhundert treten sie zum ersten Male hervor. In den beiden folgenden wird alles das begründet, was bis in den Beginn der neuesten Zeit den Inhalt des Städtewesens ausmacht. Jetzt schließen sich Handwerker und Kaufleute zu Zünften und Gilden zusammen. Jetzt entstehen die Stadträte und die ganze Ratsverfassung. Jetzt werden die ersten Rathäuser und Kaufhäuser errichtet. Jetzt beginnen die Städte mit den umfassenden Maßregeln der inneren Verwaltung. Dies ist die Zeit, in der die Hanse begründet wird und in der sich der Verkehr der oberdeutschen Städte mit Italien befestigt. Am anschaulichsten vielleicht wird uns die hohe Wichtigkeit der Epoche, wenn wir einen Blick auf die äußere Ausdehnung der Städte werfen. Viele der damals vorhandenen Orte haben ihren Umfang bis in den Beginn des neunzehnten Jahrhunderts nicht mehr oder nicht wesentlich erweitert; erst in unseren Tagen ist die alte Umwallung durchbrochen worden. Es würde das freilich nicht auffällig sein bei ganz kleinen Orten, die etwa einer verfehlten Gründung ihren Ursprung verdanken. Allein gerade auch namhafte Städte haben den Umfang, den sie im dreizehnten und etwa vierzehnten Jahrhundert erreicht hatten, nicht überschritten. Im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts ziehen sie zahlreiche Niederlassungen, die vor den Mauern entstehen, und in der Nähe gelegene Dörfer in das städtische Rechtsgebiet hinein und schieben so die Stadtmauer weiter vor; seitdem aber nicht mehr. Und diese Erscheinung erklärt sich nicht bloß daraus, daß damals manche Plätze in der durch die Befestigung umgrenzten Stadt unbewohnt blieben. So-

weit eine Zunahme des Umfangs ſich in der Zeit vom dreizehnten bis zum neunzehnten Jahrhundert beobachten läßt, handelt es ſich hauptſächlich nur um zwei beſtimmte Gruppen: um Städte, die in ſpäterer Zeit mit dem Steigen der landesherrlichen Gewalt und des landesherrlichen Einfluſſes als fürſtliche Reſidenzen Bedeutung erlangt haben, und um Städte, die erſt nach oder am Ende des dreizehnten Jahrhunderts gegründet worden ſind.

Man hat im Hinblick auf die Umwälzung, die das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert hervorbringen, mit Recht von einer großen „volkswirtſchaftlichen Revolution“ geſprochen. In der Tat gibt es, wie ſchon angedeutet, keine Periode in der deutſchen Geſchichte, die ſo viel Neues ſchafft. Die Urſachen dieſer neuen Erſcheinungen liegen zunächſt in der inneren Entwicklung Deutſchlands. Die Bevölkerung war ſtändig gewachſen. Der Anbau hatte ſich immer weiter ausgedehnt. Im dreizehnten Jahrhundert erreichte er ſchon einen gewiſſen Höhepunkt. Die Zahl der ländlichen Ortſchaften iſt in Altdeutſchland gegen damals bis in unſere Tage nicht mehr erheblich gewachſen. Der wachſende Wohlſtand und die wachſenden Bedürfniſſe der ländlichen Bevölkerung ſteigerten fortſchreitend den Abſatz der Waren, die der Städter bot, wodurch anderſeits wiederum der Abſatz der ländlichen Produkte vermehrt wurde. Schon im zwölften Jahrhundert war ferner eine überſchüſſige Bevölkerung auf dem Lande vorhanden. Sie fand Abfluß einmal durch die gerade jetzt kräftig einſetzende großartige Koloniſierung und Germaniſierung des Slawenlandes. Sodann aber kam ſie namentlich auch den Städten zugute. Weiter iſt die vermehrte Ausnutzung des Bergbaues und der Salinen in Betracht zu ziehen: gerade ihr verdanken mehrere Städte, deren erſte Entwicklung in dieſe Zeit fällt, ihr Wachstum. Zu dieſen Momenten, die ſich aus den inneren Verhältniſſen ergaben, trat die Einwirkung von außen hinzu. Die im Zeitalter der Kreuzzüge ſich vollziehende Steigerung des Orienthandels, der hauptſächlich über Italien ging, bot zunächſt dem ſüdlichen und ſüdweſtlichen Deutſchland, dann aber auch dem nördlichen, einen neuen Hebel für die Entwicklung eines reichen, ſelbſtändigen Handels- und Ge-

Abb. 10. Weilburg. Nach Merian. (Zu Seite 30.)

Abb. 11. Wasserburg. Nach Merian. (Zu Seite 30.)

werbslebens. Ohnehin wirkten der lebhafte Austausch zwischen Orient und Okzident in den Kreuzzügen sowie der Verkehr zwischen Deutschland und Italien unter den salischen und noch mehr der unter den staufischen Kaisern in der vorteilhaftesten Weise auf den Handel und das gesamte wirtschaftliche Leben ein. Die Zeitgenossen sind sich dieser Einwirkungen lebhaft bewußt gewesen; sie zählen auf, was sie Neues aus dem Orient erhielten. Im Norden vollzog sich ein Ereignis von noch unmittelbarerer Wirkung: eben jene Eroberung, Kolonisierung und Germanisierung des Slawenlandes. Die Erfolge der sächsischen Fürsten über die benachbarten Slawenstämme, die Germanisierung slawischer Fürstenfamilien, die Niederlassung deutscher Ritterorden in Preußen und Livland, die Wanderungen des deutschen Bauern bis zur Oder und Weichsel und über sie hinaus, die Erweiterung der deutschen Schiffahrt bis zum Finnischen Meerbusen — sie stellen die größte Erweiterung des deutschen Handelsgebietes dar. Denn nicht nur, daß die unmittelbar von Deutschen besetzten Landstriche sich dem deutschen Kaufmann öffneten; es bot sich ihm damit zugleich ein noch viel ausgedehnteres Hinterland: Polen, Rußland, die skandinavischen Länder. Auch England kam in Handelsabhängigkeit vom deutschen Kaufmann. Bereits im zwölften Jahrhundert machte sich hier der Einfluß des Niederrheins geltend; bald gesellte sich dazu der der ostdeutschen Städte.

Wenn ein so gewaltiges Handelsgebiet hinzuerworben wurde, dann konnte es fürwahr nicht ausbleiben, daß das deutsche Städtewesen sich schnell und mächtig hob.

Mit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert beginnt die Zeit der Blüte des deutschen Städtewesens. Sie setzt sich bis ins sechzehnte fort.

Ihrem wirtschaftlichen Charakter nach sind die Städte dieser Zeit mehr Handwerks- als Handelsplätze; wobei sich im allgemeinen die Unterscheidung machen läßt, daß der Handel in Norddeutschland, besonders an der Küste, das Handwerk in Süddeutschland stärker vertreten ist.

Die Zeit vom dreizehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert ist die glänzendste Periode des zünftigen Handwerks. Für die damaligen Verhältnisse war es ohne Zweifel die beste aller möglichen wirtschaftlichen Formen. Wir bewundern seine technischen Leistungen ebenso wie das, was es für den sozialen Aufbau der Nation getan hat.

Die gewerbliche Produktion war damals überwiegend lokal. Die einzelne Stadt stellte weit mehr als heute ein auf sich ruhendes Ganze dar. Bei dem relativ geringen Verkehr des Mittelalters ergab es sich als Notwendigkeit, daß jede Stadt so ziemlich alle gewerblichen Produkte hervorbrachte. Wir finden darum, daß die Gewerbszweige viel gleichmäßiger verbreitet waren als heute. Es gab nicht wie heute wenige und sehr große Zentren der Industrie, sondern eine Unmenge kleiner Mittelpunkte gewerblicher Tätigkeit. Eben hierin liegt ein Hauptmoment der Stärke des mittelalterlichen Städtewesens. Anderseits erhoben sich jedoch manche Gegenden in ihrer Produktion auch über das durchschnittliche Maß und versahen mit den Gegenständen des Gewerbzweiges, den sie besonders ausbildeten, entfernte Landstriche Deutschlands und das Ausland. Berühmt war vor allem die Wollweberei Kölns und Flanderns, der Niederlande überhaupt. An sich zeigt gerade die Tuchfabrikation den Unterschied des Mittelalters und der Neuzeit: an unendlich viel mehr Plätzen als heute war sie heimisch. Während es in unsern Tagen einige große Zentren der Textilindustrie gibt, die nicht nur den ganzen einheimischen Bedarf decken, sondern noch reichlich nach dem Auslande exportieren und den meisten Städten eine eigene Tuchproduktion vollkommen fehlt, hatte im Mittelalter jeder Ort seine Weber, wohl gar seine Weberzunft; die Hauptmenge des Bedarfs wurde hier hergestellt. Im wesentlichen bloß für die Erzeugung der besseren Tuchsorten existierten Zentren der Produktion: insbesondere die Niederlande (Flandern) und der Niederrhein (Köln). Diese Orte freilich erhoben sich bedeutend über die gewöhnliche Produktion. In Süddeutschland zeichneten sich Regensburg und noch mehr Augsburg durch ihre Weberei aus, wenngleich sie den Stand der niederrheinischen nicht erreichten. Ein anderes Gebiet, auf dem eine starke Produktion über den lokalen Bedarf hinaus stattfand, war die Bearbeitung der unedlen Metalle; ihren hauptsächlichsten Standort hatte sie im heutigen Belgien und in der heutigen Rheinprovinz. Oberdeutsche Städte ernteten Ruhm durch

Abb. 12. Rothenburg ob der Tauber. Nach Merian. (Zu Seite 30.)

ihre Gold- und Silberarbeiten. Berühmt waren auch die Bildhauer und Bildgießer, Kupferschmiede, Schreiner, Holzdrechsler von Augsburg und namentlich Nürnberg.

Des großartigen Handelsverkehrs, den die Hanse erwarb, haben wir schon gedacht. Sie übernahm die wirtschaftliche Führung des nördlichen Europa. Neben die Hanse stellen sich die flandrischen Städte. Schon durch ihre Weber mächtig, gewannen sie seit dem dreizehnten Jahrhundert die Vermittelung zwischen dem Südwesten und dem Nordosten Europas, zwischen den Kaufleuten Frankreichs, Portugals, Spaniens, auch Italiens einerseits und der Hanse anderseits. Vor allem Brügge erhielt diese Stellung. Obwohl selbst dem Meeresufer fern, sicherte es sich den Seeverkehr, indem es sich mit Sluys und dessen Hafen Zwin durch Verträge und einen breiten, schiffbaren Kanal, sowie mit dem damals trefflichen Hafen von Damme verband. Es war der bedeutendste Weltmarkt des Abendlandes. Dies ist die Zeit, aus der die stolzen Bauten der flandrischen und brabantischen Städte, die Rathäuser, Gildehäuser, Tuchhallen, stammen. Dies sind die großen Zeiten des vlämischen Bürgertums. Um die Wende des fünf- und sechzehnten Jahrhunderts mußte Brügge seine Stellung an Antwerpen abgeben. Auch dieses erhob sich wieder zu einem wahren Welthandelsplatz. In dem Verkehr der oberdeutschen Städte war die Zeit der Kreuzzüge epochemachend. Das Zeitalter der Kreuzzüge gab, wie schon vorhin hervorgehoben, dem Verkehr der deutschen Städte mit Italien und dem Orient einen neuen und bedeutenden Aufschwung. Augsburg, Ulm, Basel, auch das nördlicher gelegene Nürnberg gewannen als Vermittler des italienisch-deutschen Handels hervorragende Wichtigkeit. Die Alpenstraßen wurden jetzt viel begangen und ihre Zahl vermehrt. Der große Handel der Hanse fällt mehr ins Auge als der oberdeutsche und ist auch tatsächlich stärker gewesen. Allein man darf den der Oberdeutschen nicht gering anschlagen. Den „Kontoren", die die Hanseaten im Auslande besaßen, läßt sich für die Oberdeutschen der Fondaco dei Tedeschi in Venedig vergleichen. Am Ende des Mittelalters entwickelten die großen Kaufmannshäuser Oberdeutschlands eine neue Art des Handels, den Geldhandel. Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts begannnen sie sich an dem Bergwerksbetrieb in Tirol, Kärnten, Sachsen zu beteiligen, dehnten dann ihre Unternehmungen auf Ungarn, Schlesien und Böhmen aus, zuletzt auf Spanien und England, wobei stets Silber und Kupfer die Hauptrolle spielten. Dieser Silberhandel hat bei den Augsburger und Nürnberger Handelshäusern den Übergang vom Waren- zum Geldgeschäft unzweifelhaft am frühesten befördert. Neben den italienischen Häusern erhoben sie sich zu den großen Geldmächten der Zeit. Augsburg wurde ein Brennpunkt des Geldhandels, der nicht bloß für Deutschland Bedeutung hatte. Manche Häuser, wie die Welser, behielten daneben den Warenhandel noch bei. Die Fugger gaben ihren Handel mit Spezereien, Seiden- und Wollengewand schon früh auf und betrieben nur

Abb. 13. Blick auf Rothenburg ob der Tauber.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwarz in Berlin. (Zu Seite 29.)

Abb. 14. Römerturm (Streitturm) mit der alten bayerischen Herzogspfalz zu Regensburg. (Zu Seite 26 ff.)

den Geldhandel. Die Fugger, Welser, Paumgartner waren im sechzehnten Jahrhundert die Bankiers der Fürsten, besonders der weltbeherrschenden Habsburger. Ihr Geschäftsbetrieb dehnte sich immer weiter aus, da die Habsburger für ihre Großmachtspolitik in steigendem Maße Geld nötig hatten und zur Deckung der Schulden den Geldgebern ihre Einkünfte verpfändeten. Als das aufstrebende Antwerpen sich zu einer Weltbörse entwickelte, geschah das unter wesentlicher Mitwirkung der großen oberdeutschen und italienischen Handelshäuser. Die Zahl der Niederdeutschen, die sich in bedeutendem Umfange an den internationalen Geldgeschäften des sechzehnten Jahrhunderts beteiligten, ist sehr gering; die Kaufleute des Hansegebiets suchten ihre Stärke nach wie vor im Warenhandel.

Mit der Blütezeit der deutschen Städte auf wirtschaftlichem Gebiete fällt im großen und ganzen eine Periode politischer Selbständigkeit derselben zusammen. Wie die Privilegierung das Kennzeichen der mittelalterlichen Stadt ist, so strebte sie danach, von allen Banden, die sie nach außen hin fesselten, die sie mit einem größeren Ganzen verknüpften, nach Möglichkeit frei zu werden. Die grundherrlichen und gemeindeherrlichen Rechte in der Stadt, aber auch die Anforderungen der staatlichen, der landesherrlichen Gewalt suchte sie abzuwerfen. So viele und so große Opfer die deutschen Städte im Inneren

für sich gebracht haben, nach oben hin wollten sie frei sein. In weitem Umfange, wenn auch keineswegs vollständig, haben sie ihr Ziel erreicht. Innerhalb gewisser Grenzen etablierten sie, unter Zurückdrängung landesherrlicher, gemeindeherrlicher, grundherrlicher Rechte, eine selbständige Verwaltung. Im einzelnen waltet große Verschiedenheit ob. Das Mittelalter, wie jede Zeit der Privilegierungen, aller Einheit und Einheitlichkeit abhold, zeigt auch in dieser Hinsicht die größe Mannigfaltigkeit. Die Städte desselben Territoriums bieten oft das bunteste Bild. Die Mannigfaltigkeit betrifft den Kreis der Reichsstädte wie den der Landstädte. Man darf sich nicht etwa jene als die selbständigen, diese als die abhängigen Kommunen vorstellen. Der König besitzt in manchen Reichsstädten größere Rechte als in manchen Landstädten der Landesherr. In manchen Reichsstädten üben überdies auch noch Landesherren Befugnisse aus. So mannigfaltig aber die Verhältnisse der einzelnen Städte sind, das Streben nach politischer Selbständigkeit ist allen eigen.

Wie wenig sich die politische Unabhängigkeit auf die Reichsstädte beschränkt, zeigt besonders der große Anteil, den die Landstädte an den Städtebünden des Mittelalters gehabt haben. Diese, schon an sich ein sprechender Beleg für die kommunale Selbständigkeit, sind in der Zeit vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert so häufig gewesen, daß eine Aufzählung unmöglich wäre. Die berühmtesten sind der Rheinische Bund von 1254, der Schwäbische aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts und die Hanse. An dem Rheinischen sind Gemeinden, die später als Landstädte bekannt sind, in großer Zahl beteiligt; zu seiner Zeit war übrigens noch nicht ein fester Kreis von Reichsstädten abgegrenzt. Der Schwäbische Bund ging von Reichsstädten aus und kann am ehesten als eine reichsstädtische Vereinigung bezeichnet werden, nahm aber doch auch einige andere Städte auf. Die Hanse setzt sich ganz überwiegend aus Landstädten zusammen.

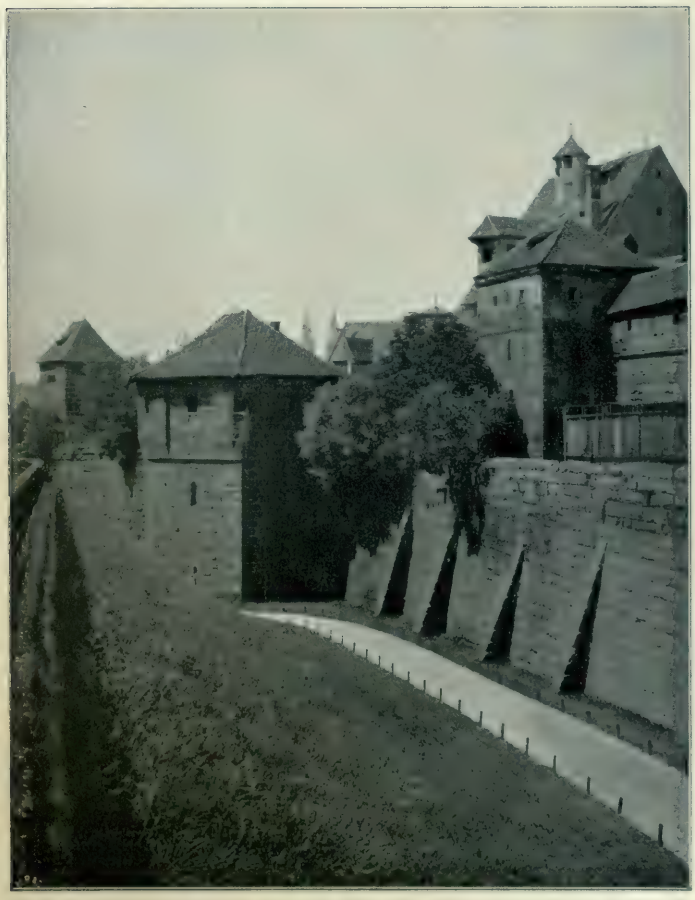

Abb. 15. Stadtmauerpartie am Wöhrdertor zu Nürnberg. (Zu Seite 26.)

Die Ziele, die sich diese Bünde setzen, sind für die Stellung der deutschen Städte überaus lehrreich. Bedeutende Zwecke verfolgt der Rheinische Bund. Durch die ungeordneten Verhältnisse der Zeit hervorgerufen, erstrebte er Herstellung des Landfriedens und nahm Stellung zur Königswahl. Sein ursprünglichster und Hauptzweck

lag auf dem Gebiet der spezifisch städtischen Interessen; es war die Beseitigung der unrechtmäßigen Rheinzölle. Die Zollstätten des Mittelalters, bei der Unzahl selbständiger Territorien an unzähligen Punkten den Verkehr hindernd, waren für den Kaufmann auch deshalb ganz besonders drückend, weil sie nicht etwa vornehmlich an den Grenzen (wie heute), sondern überall, wo man nur den Handel am sichersten treffen zu können glaubte, errichtet wurden. Der Schwäbische Bund hatte recht eigentlich die Bewahrung der Unabhängigkeit der Städte gegen die Landesherren zum Zweck. Das Ziel der Hanse war der Schutz des deutschen Kaufmanns im Auslande und die Erweiterung seiner merkantilen Stellung; sie erstrebte für ihn Handelsfreiheiten und Handelsvorrechte. Von den zahlreichen kleineren Städtebünden verfolgt der eine mehr diesen, der andere mehr jenen Zweck.

Abb. 16. Cobolzellertor (von außen) zu Rothenburg ob der Tauber. Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin. (Zu Seite 27.)

Die Städtebünde haben nicht alles das erreicht, was sie erstrebten. Der Rheinische ist überhaupt mehr durch seine Ziele als durch seine Resultate bemerkenswert. Der Schwäbische Bund hat in der berühmten Schlacht von Döffingen (1388) eine schwere Niederlage durch Eberhard den Greiner, Grafen von Württemberg, erlitten. Indessen galt diese doch mehr nur dem Bunde als Ganzem und den Absichten desselben, die über den Zweck der bloßen Verteidigung hinausgegangen waren. Die Unabhängigkeit der einzelnen Städte hat darunter nicht wesentlich gelitten. Die einzelnen Gemeinden erwerben in der zweiten Hälfte des vierzehnten und im fünfzehnten Jahrhundert noch mancherlei landesherrliche Rechte. Und gerade die zweite Hälfte des vierzehnten ist es, von der an die Vertretung der Landstädte auf den territorialen Landtagen und (wenigstens faktisch) die der Reichsstädte auf dem Reichstag datiert.

Wir müssen den Städten des Mittelalters das moralische Recht zugestehen, politische Unabhängigkeit für sich zu verlangen. Sie repräsentierten die überlegene Kultur und

durften sich das Errungene von dem Bötiertum nicht entreißen oder verkümmern lassen. Wir wollen freilich den Landesherren, gegen die sie sich zu verteidigen hatten, nicht unrecht tun. Ganz fehlte diesen das Verständnis für die Bedürfnisse des Städtewesens durchaus nicht. Wie erwähnt, führte sehr oft schon das wohlverstandene eigene Interesse sie dahin, Städte zu gründen, den aufkommenden Städten ihren Schutz angedeihen zu lassen und ihnen Rechte zu gewähren, deren sie bedurften. Allein abgesehen davon, daß das Eintreten aus eigenem Interesse für die Städte seine bestimmten Grenzen hatte, die Landesherren erkannten, wie es nun einmal in der menschlichen Natur liegt, oft genug das eigene Interesse nicht. Die rein dynastische Politik, die Betätigung ihrer Fehdelust standen ihnen häufig höher als die Interessen von Land und Volk. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Städte auch ihrerseits gegen die Landesherren in weitem Umfang einen bloßen Kampf um die Macht führten und daß die Landesherren für diejenigen Städte, die sie sich unterworfen hatten, manches zu tun bereit waren. Dennoch bleibt es wahr, daß ein vollständiger Sieg der Landesherren über die Städte das Städtewesen schlechthin bedroht hätte. Ein namhafter deutscher Historiker fällt das Urteil, daß in Deutschland wie in Italien nur bei der völligen staatlichen (d. h. territorialen) Zersplitterung jene Handelsrepubliken haben emporwachsen können, die den abendländischen Handel des Mittelalters beherrschten. Es wird uns anfangs schwer, dies einzuräumen, da wir den Unsegen der staatlichen Zersplitterung auf so vielen Gebieten erfahren haben. Trotzdem wird es sich, da die Reichsgewalt und die landesherrlichen Gewalten des Mittelalters überwiegend andern Dingen zugewandt waren, so verhalten. Es wäre keineswegs ohne Grund, wenn man als die Ursache der Überlegenheit der Hanse gegenüber den englischen Städten des Mittelalters die politische Geschlossenheit Englands bezeichnete. Die politisch unselbständigen Städte Englands vermochten nichts zu tun, wenn das Königtum, durch die dynastischen Interessen, die Kriege mit Frankreich, die Kämpfe der Rosen in Anspruch genommen, die wirtschaftlichen Interessen des Landes vernachlässigte und sogar Fremden, den Hanseaten, um ihre Unterstützung für rein politische Zwecke zu gewinnen, wirtschaftliche Vorrechte gegenüber den eigenen Untertanen gewährte. Die deutschen Städte dagegen konnten sich unter der Gunst der territorialen

Abb. 17. Klingentor zu Rothenburg ob der Tauber.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin. (Zu Seite 27.)

Zersplitterung weit freier bewegen, konnten ihre Politik in erster Linie nach den Interessen des eigenen Gemeinwesens richten. Sie sind nächst den italienischen Städten die ersten politischen Gebilde des Abendlandes geworden, in denen die Politik den wirtschaftlichen und zumal den Verkehrsinteressen dienstbar gemacht wurde.

Abb. 18. Tübingertor zu Reutlingen. (Zu Seite 27.)

Von hier aus erhalten wir bereits eine Antwort auf die viel erörterte Frage, ob nicht die deutschen Könige mit den Städten hätten gemeinsame Sache machen und diese Verbindung zur Wiederherstellung einer starken Zentralgewalt gebrauchen sollen. Der Gedanke an eine solche Möglichkeit eröffnet eine überaus interessante Perspektive. Die Städte wurden ja naturgemäß auf die Seite des Königs gedrängt, weil sie seines Schutzes und seiner Unterstützung gegen die Landesherren, seine geborenen Gegner, bedurften. Dennoch hat er ihnen nur ausnahmsweise die Hand geboten. In die italienischen Verhältnisse verwickelt, dachte er nicht an die Durchführung einer nationalen Politik und versäumte so seine erste Aufgabe. Am nächsten hätte es dem Staufer Friedrich II. gelegen, den Städten entgegenzukommen. Zu seiner Zeit war bereits die Zahl ansehnlicher Städte groß genug, um einen bestimmten Anteil an den Reichsangelegenheiten zu nehmen. Allein im Interesse seiner italienischen Politik zog er es vor, die Partei der Landesherren, die mächtiger als die Städte waren, zu ergreifen, deren Rechte zu verstärken, sie vor jenen zu begünstigen. Später ist eine so günstige Gelegenheit, wie sie Friedrich II. hatte, dem Königtum nicht wiedergekehrt, da die Landesherren sich seitdem fortschreitend in ihrem Besitz befestigten. Selbst wenn aber die deutschen Könige nicht so sehr durch ihre italienische Politik gefesselt gewesen wären, so würden sie auf die Dauer doch kaum den Städten mehr Wohlwollen entgegengebracht haben. Schwerlich würden sie eine andere Politik eingeschlagen haben als diejenige, die die englischen Könige damals verfolgten. Es scheint eben, daß auf einer gewissen Stufe der wirtschaftlichen Kultur die Regierungen der Gemeinwesen von großer territorialer Ausdehnung den wirtschaftlichen Interessen des Landes (übrigens den agrarischen nicht mehr als den städtischen) zu wenig Aufmerksamkeit entgegenbringen, obwohl, wie die geschichtliche Beobachtung lehrt, hervorragende Persönlichkeiten zuweilen die Regel durchbrechen.

In Italien ist es den Städten gelungen, gegen die vereinte Macht des Kaisers und der italienischen Landesherren, der Bischöfe und Grafen, obzusiegen. Sie haben diese

Abb. 19. Obertor in Reichenweier.
Nach Haußmann „Elsässisch-Lothringische Kunstdenkmäler", Verlag von W. Heinrich, Straßburg i. E. (Zu Seite 27.)

aus ihrem Besitz vertrieben, das umliegende platte Land sich ganz unterworfen. Die modernen Staaten Ober- und Mittelitaliens sind nicht wie diejenigen Deutschlands aus Landesherrschaften, sondern aus Stadtstaaten hervorgegangen. Von den deutschen Städten haben nur wenige, und zwar nicht immer die größten (z. B. Überlingen, Rothenburg ob d. T.), ein eigenes Territorium erworben, und nur ein kleines. In Deutschland bringt die Stadt nicht den modernen Staat hervor, wiewohl sie ihn beeinflußt, sondern wird ihm eingegliedert. Bei aller Anerkennung, von der wir für die großartigen Leistungen der italienischen Republiken erfüllt sind, können wir es doch nicht bedauern, daß die Resultate bei uns bescheidenere geblieben sind. Die große Zahl und die vollkommene Selbständigkeit der italienischen Stadtstaaten haben Gesamtitalien nicht zum Heile gereicht. Die Zersplitterung und die Fremdherrschaft, die auf Italien noch schwerer als auf Deutschland gelastet haben, gehen zum großen Teil darauf zurück. Die Freiheit, die die italienischen Städte ihren Bürgern erstritten haben, ist nicht von Dauer gewesen: die Tyrannen, die sich in ihnen erhoben, konnten ihre Tyrannei uneingeschränkt gerade deshalb üben, weil über den Kommunen keine höhere Gewalt stand. Die deutschen Städte aber, die, wohl eben wegen ihrer geringeren politischen Selbständigkeit, jene Schattenseiten nicht zeigen, haben doch das geleistet, was ein Land von seinen Städten verlangen kann. —

Wenn die deutschen Städte im Mittelalter von den italienischen und ebenso, wenigstens auf wirtschaftlichem Gebiet, auch von französischen Städten übertroffen worden sind, so behaupten sie anderseits den Vorrang vor den nordischen und östlichen Städten. Die skandinavischen sind jünger als die deutschen und haben sich teilweise unter deren Einfluß entwickelt. Geradezu eine vollständige Nachahmung der deutschen stellen aber die östlichen dar. Die slawischen Nachbarstaaten haben nicht aus sich ein Städtewesen hervorgebracht, sondern es von den deutschen entlehnt. Weit über die Grenzen des

deutschen Kolonisationsgebietes und des deutschen Interessenkreises hinaus ist das deutsche Stadtrecht gedrungen. Im alten polnischen Reiche haben die Formen der deutschen Gemeinde und ihres Rechtes (speziell des Magdeburger Rechtes) sich so fest eingebürgert, daß das deutsche Stadtrecht als das Stadtrecht schlechthin galt. In den Bezirken von Podolien, Wolhynien, Kiew hat bis ins achtzehnte Jahrhundert, formell bis ins neunzehnte (bis zum Jahre 1831) das Stadtrecht geherrscht, welches deutsche Bürger des Mittelalters geschaffen haben.

Die Blütezeit des deutschen Städtewesens, in Rechtsbildung wie im Handel und im Handwerk, dauert bis weit in das sechzehnte Jahrhundert an. Wenn das Mittelalter vom zwölften Jahrhundert ab eine Periode schöner Entwicklung der Städte darstellt, so ist zu dieser auch ein beträchtlicher Teil des ersten Jahrhunderts der Neuzeit zu rechnen. Die Grenze, durch die man sonst Mittelalter und Neuzeit scheidet, findet hier keine Anwendung. Man hat oft den Verfall des deutschen Städtewesens von einem zu frühen Termin an datiert. Man hat von einer unmittelbaren Schädigung gesprochen, die die großen Entdeckungen des ausgehenden Mittelalters, die Auffindung des Seewegs nach Ostindien und die Entdeckung Amerikas, geübt hätten. Allein es ist weit mehr als ein Jahrhundert dahingegangen, ehe die Entdeckung Amerikas auf den Gang des europäischen Handels einen bemerkenswerten Einfluß geübt hat. Produkte, die in der europäischen Kultur Verwertung finden konnten, hatte das Amerika des sechzehnten Jahrhunderts in irgend erheblichem Umfange nicht zu bieten. Die Ausfuhr der Edelmetalle hat sich bis gegen die Mitte des Jahrhunderts in bescheidenen Grenzen gehalten und, als sie stieg, zwar auf die Entwicklung der Dinge in Europa einen nicht zu unterschätzenden Einfluß gehabt, eine Verlegung der Handelswege jedoch nicht bewirkt. Anders steht es allerdings mit der Auffindung des Seeweges nach Ostindien. Da ist die Wirkung eine tiefgreifende. Es handelt sich um produktenreiche Länder, deren Erzeugnisse seit Jahrhunderten auf den abendländischen Märkten hochgeschätzt wurden und jetzt plötzlich unter sehr viel günstigeren Bedingungen erlangt werden konnten. Lissabon trat an die Stelle von Venedig, seit der Unterwerfung Portugals durch die Spanier auch Cadix; Portugiesen und Spanier fingen an, im allgemeinen Verkehr eine Rolle zu spielen, die sie bisher anderen hatten überlassen müssen. Indessen machte sich doch auch diese Wirkung erst im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts geltend. Während eines großen Teiles desselben dauerte ein bedeutender Warenzug aus Italien über die Alpen nach Deutschland fort. Da Venedig im Gewürzhandel mit dem Orient gegen Spanien und Portugal und den neuen Seeweg noch längere Zeit die Konkurrenz behauptete, blieben auch lebhafte Verbindungen mit den Oberdeutschen, den Hauptabnehmern der morgenländischen Waren, aufrecht erhalten. In den sogenannten „Handelsbüchern" des sechzehnten Jahrhunderts (Taschenbüchern für Kaufleute) nimmt die Venediger Handlung noch den ersten Platz ein. Es hat ferner den damaligen Deutschen auch nicht an Neigung und Befähigung

Abb. 20. Befestigungsturm zu Andernach a. Rh.
(Zu Seite 26 f.)

gefehlt, den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Portugiesen haben sich bei ihren Entdeckungen der mathematischen und astronomischen Kenntnisse des Nürnberger Bürgers Martin Behaim bedient. Oberdeutsche Kaufleute nahmen an dem Handel der Portugiesen nach Ostindien lebhaften Anteil und versuchten sogar Niederlassungen in Amerika zu begründen. Neben den Häusern der Fugger und Hochstetter treten hier besonders die Welser hervor. Anton Welser errichtete in Lissabon eine bedeutende Faktorei. Die Welser waren in erster Linie bei der großen Expedition beteiligt, welche von deutschen und italienischen Kaufleuten im Jahre 1505 nach Ostindien ausgerüstet wurde. Auf Grund eines Vertrages, den sie (und die Ehinger) im Jahre 1528 mit Kaiser Karl V. schlossen, landete einer ihrer Geschäftsträger mit drei Schiffen und einer stattlichen Mannschaft an der Küste von Venezuela, um hier ein Gebiet für das Augsburger Handelshaus zu erobern. Allein die überseeischen Unternehmungen hatten keinen dauernden Erfolg. Die Ungunst der geographischen Lage, die immerhin

Abb. 21. Klevertor zu Xanten. 1393. (Zu Seite 27.)

ja ein schweres Hindernis bildete, wäre an sich noch nicht verhängnisvoll geworden. Entscheidend aber wurden das den Fremden feindliche Kolonialsystem der Portugiesen und Spanier und der Mangel einer geeigneten staatlichen Organisation auf deutscher Seite. Schon die im übrigen glückliche Expedition von 1505 hatte unter portugiesischen Schikanen zu leiden gehabt. Man legte dem direkten Handel der Deutschen wie der Italiener nach den Kolonien Schwierigkeiten in den Weg. So blieb den Oberdeutschen nur der Handel zweiter Hand, zunächst in Lissabon, sodann in Antwerpen, das für sie bald der wichtigste Stapelplatz wurde. In dieser Beziehung sind sie noch mit Erfolg tätig gewesen. Ein Umschlag trat jedoch auch hier ein. Er hing einmal mit dem Schicksal Antwerpens zusammen. Aus dessen Fall zogen die Holländer, namentlich die Stadt Amsterdam, den Hauptnutzen; einiges von dem gewaltigen Verkehr Antwerpens ging auch auf deutsche Städte, wie Frankfurt a. M. (von da datiert die Bedeutung der Frankfurter Messen), Hamburg, vorübergehend Köln, über, die aber großenteils wiederum Trabanten Amsterdams wurden; jedenfalls bedeutete der Fall Antwerpens eine Verschiebung des Verkehrs zu Ungunsten der Oberdeutschen. Eine andere Ursache lag in

Abb. 22. Ünglingertor in Stendal. (Zu Seite 27.)

den großen und schnell aufeinander folgenden Bankerotten, die über die oberdeutschen Handelshäuser hereinbrachen. Diese hatten sich in weitgreifende Finanzgeschäfte mit den Souveränen, Spekulationen und Unternehmungen eingelassen, die über ihre Kräfte hinausgingen. Jetzt trat, großenteils veranlaßt durch den Staatsbankerott Spaniens und Frankreichs (1557) und die Zahlungsschwierigkeiten anderer Mächte, die Reaktion ein: in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts folgten die Bankerotte oberdeutscher Handelshäuser Schlag auf Schlag; in der Zeit von 1580—1620 häuften sie sich so, daß nur noch wenige von einiger Bedeutung übrigblieben.

Auch die weltberühmten Fugger verloren den größten Teil dessen, was sie in hundertjähriger Arbeit verdient hatten. Augsburg und Nürnberg haben sich von diesen furchtbaren Schlägen jahrhundertelang nicht erholt.

Die geschilderten Momente, welche das deutsche Erwerbsleben so schwer schädigten, kamen von außen her. Es zeigte sich aber gleichzeitig auch ein Verfall im Inneren. Die mittelalterliche Handwerksverfassung hätte in manchen Punkten neuen Produktionsformen, die den veränderten Verhältnissen entsprachen, Platz machen sollen. Daß das nicht geschah, hatte einen Stillstand der gewerblichen Tätigkeit zur Folge.

Den Rückgang der Hanse darf man ebenso wie den des oberdeutschen Handels nicht zu früh datieren. In das sechzehnte Jahrhundert trat sie noch in alter Stärke ein. Im ganzen beginnt ihr Rückgang aber wohl etwas früher als der der Oberdeutschen. Eine erste, wiewohl noch nicht entscheidende Schlappe erlitt sie durch das Mißlingen der Unternehmungen des kühnen lübischen Volksführers Wullenwever. Wie hier, so erläutert das Schicksal der Hanse auch im übrigen ganz besonders die Bedeutung des vorhin schon hervorgehobenen politischen Faktors, liefert den besten Beleg für den Einfluß der politischen Mächte auf die Entwicklung des Handels. Die nord- und westeuropäischen Staaten machten jetzt den Fortschritt von der dynastischen zur nationalen Politik. England und die skandinavischen Staaten gaben jetzt den alten Klagen ihres Kaufmannsstandes über die hansische Herrschaft nach. Da sie nunmehr diesen Standpunkt einnahmen, mußte das Übergewicht der großen, geschlossenen Staatswesen sich geltend machen; die Hanse mußte ihnen weichen von dem Boden, den sie mühsam gewonnen und stets mühsam behauptet hatte, und was bislang ihre Stärke gewesen war, die Unabhängigkeit von einer übergeordneten politischen Gewalt, ward jetzt, genau wie bei den italienischen Stadtstaaten, ihre Schwäche. Sie hätte sich unter den veränderten Verhältnissen nur behaupten können, wenn sie, wie etwa die englische Kaufmannschaft, den Rückhalt eines großen und kräftigen Staates gehabt hätte. Allein ein solcher fehlte in Deutschland. Auf die schwache Reichsgewalt war nicht zu rechnen. Die Landesherren — wir kommen darauf zurück — brachten dem Handel jetzt wohl größeres Interesse als im Mittelalter entgegen. Indessen abgesehen davon, daß sie bei ihrer Vereinzelung nicht viel in die Wagschale zu werfen vermochten, standen sie überdies speziell der Hanse wegen der Selbständigkeit ihrer Glieder mißgünstig gegenüber. Den Niedergang der Hanse besiegelte das Aufkommen der Holländer. Sie sind deren eigentliche Erben im baltischen Handel, während das Vorgehen der Engländer gegen die Hanse sich zunächst hauptsächlich darauf beschränkte, ihre Vorrechte zu brechen. Das siebzehnte Jahrhundert sah kaum mehr etwas von der alten Herrschaft des deutschen Kaufmanns in den nordischen Gewässern.

Man macht oft zu einseitig den Dreißigjährigen Krieg für den wirtschaftlichen Niedergang Deutschlands verantwortlich. In der Tat haben ja unter seinen Verwüstungen Niederdeutschland wie Oberdeutschland, Stadt und Land schwer genug gelitten. Allein die rückläufige Bahn war, wie wir sehen, schon vorher beschritten. Der große Krieg hat für die deutschen Städte mehr nur die Bedeutung, den alten Glanz, der sich aus den besseren Tagen erhalten hatte, mit rauher Hand zerstört zu haben.

Ungefähr zu derselben Zeit, in welcher die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Städtewesens eine unerfreuliche Wendung nehmen, beginnt die Landesherrschaft den Städten gegenüber vorzudringen. Die Landesherren bemächtigen sich der Herrschaft in ihnen, lassen sich dann aber auch energisch die Sache ihrer Bürgerschaften angelegen

sein. Die ersten bedeutungsvollen Marksteine auf diesem Wege sind die Unterwerfungen von Berlin (1442) und von Mainz (1462) — einer Landstadt und einer Reichsstadt. Diese eröffnen jedoch noch keineswegs eine ununterbrochene Reihe von landesherrlichen Erfolgen. Die Zeit der Städtefreiheit reicht noch bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein. Die politische Unabhängigkeit wird in den meisten Fällen von den Städten nicht nur behauptet; sie erwerben teilweise sogar neue Rechte. Insbesondere wirtschaftliche Privilegien gegenüber dem umliegenden platten Lande wissen sie sich gerade jetzt zu verschaffen; den Hebel dazu bot ihnen namentlich die landständische Verfassung, die ja auch ihnen eine bedeutende Stellung zuwies. Den vollen Verlust der Selbständigkeit hat erst das siebzehnte Jahrhundert gebracht. Die Maßregeln seit der Mitte des fünfzehnten sind mehr vorbereitender Natur. Auch von diesen schon darf man sagen, daß sie nicht unvermittelt auftreten: die Stadt des Mittelalters war ja keineswegs vollständig unabhängig; und es findet sich auch bereits früher oft, daß eine Stadt in ihren Bestrebungen von ihrem Landesherrn gestützt wird. Jetzt aber geschieht das alles umfassender und planmäßiger. Die Verwaltung der Territorien hatte inzwischen solche Fortschritte gemacht, daß sie nunmehr der städtischen Verwaltung ebenbürtig war. Die frühere Einseitigkeit des Territorialstaates hatte die Voraussetzung der unabhängigen Städte gebildet; ihre politische Selbständigkeit verlor die Berechtigung, als in den Territorien alle Volksinteressen Aufnahme fanden. Die Fürsorge des Landesherrn für seine Städte ist jetzt eine doppelte. Er nimmt einmal ihre Interessen gegenüber denen fremder Städte wahr. Damit wird das System des Merkantilismus eingeleitet. Es wird für eine Stadt wertvoll, einem mächtigen Territorium anzugehören. Bezeichnend ist, daß sich jetzt aus den landesherrlichen Residenzen blühende und einflußreiche Städte entwickeln. Der Landesherr bewährt seine Fürsorge für seine Bürger zweitens dadurch, daß er in die inneren Verhältnisse der Stadt ordnend eingreift. Er unterstellt die städtische Verwaltung der Kontrolle seiner Beamten.

So energisch indessen die deutschen Landesherren die Interessen ihrer Städte gegeneinander wahrten, ihr Territorium war doch zu klein und ihre Interessen zu eng, als daß sie den deutschen Handel, das deutsche Gewerbe auch den außerdeutschen Staaten

Abb. 23. Stadtmauer zu Tangermünde.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwarz in Berlin. (Zu Seite 26.)

Abb. 24. Roßpforte zu Tangermünde.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwarz in Berlin. (Zu Seite 27.)

gegenüber hätten wirksam schützen können. Es machten sich jetzt, in der Periode der großen Staaten, die Nachteile der politischen Zersplitterung Deutschlands in der empfindlichsten Weise geltend. Der Eifer der kleinen Territorialherren konnte den Mangel einer starken Reichsgewalt nicht ersetzen. Daher eben erklärt sich das Schicksal der Hanse. Deutschland hat nichts aufzuweisen, was dem zielbewußten und zähen System der ostindischen Kompagnie und der Generalstaaten Hollands, der genialen Leitung der industriellen Interessen der französischen Nation durch Colbert, der festgeschlossenen und großartigen Interessenvertretung der Kaufmannschaft und Regierung in England zu vergleichen wäre. Und wenn das Fehlen einer gesamtdeutschen Wirtschaftspolitik unserm Vaterlande schwere Nachteile brachte, so hat auch die vollständige Beseitigung der städtischen Unabhängigkeit durch die landesherrliche Gewalt manche Schattenseiten gehabt. Notwendig war sie durch die Mißbräuche, die sich im Inneren der Stadt ausgebildet hatten, und durch die Interessen des ganzen Territoriums geworden. Allein sie beseitigte auch den städtischen Gemeingeist, der im Mittelalter so schöne Blüten gezeitigt hatte.

Die wirtschaftliche Blüte des älteren deutschen Städtewesens und seine politische Unabhängigkeit haben sich in einem Teile Deutschlands behauptet, fortgesetzt und vergrößert, der im sechzehnten Jahrhundert von dem großen Vaterlande losgelöst wurde: in den Niederlanden, speziell in den nördlichen Niederlanden, aus denen der holländische Staat erwuchs. Holland ist zwar keineswegs ein bloß aus Städten zusammengesetztes Gemeinwesen; auch ihm sind die Kämpfe zwischen Stadt und Staat, in denen sich der moderne einheitliche Staat bildet, nicht erspart geblieben; allein wie der mittelalterlichen Stadt so gab auch ihm die errungene politische Selbständigkeit die Möglichkeit, die Politik ganz in den Dienst der wirtschaftlichen, der Handelsinteressen zu stellen. Ein tragisches Schicksal aber ist es, daß Holland seine Machtmittel, deren energische Hand-

habung unser germanisches Bewußtsein uns bewundern heißt, nicht am wenigsten gegen das alte Vaterland gebrauchen mußte. Daß die Holländer die Haupterben der Hanse sind, daß sie von dem Fall Antwerpens den Hauptnutzen zogen, wodurch der deutsche Handel in vielfache Abhängigkeit von ihnen kam, haben wir schon gesehen. Ganz besonders verhängnisvoll wurde es auch, daß sie, jetzt ein fremder Staat, die Mündungen des deutschen Rheines beherrschten. Über die Rheinzölle war das ganze Mittelalter hindurch geklagt und gestritten worden. Diese Klagen und Streitigkeiten traten in ein neues Stadium, als im sechzehnten Jahrhundert eine fremde Macht, zuerst die Spanier, dann die Holländer, die Gewalt über den unteren Rhein erhielt. Durch die rücksichtslose Beherrschung der Rheinmündung wurde der Eigenhandel der deutschen niederrheinischen Städte mehr und mehr vernichtet und in holländische Hand gebracht. Auch der an sich ansehnliche Verkehr von Hamburg und Bremen wurde jetzt zum Mittel, holländischen Handel im Deutschen Reiche immer weiter auszubreiten. Die deutschen Binnenländer wurden zu Hinterländern Hollands herabgedrückt.

Neben den Holländern beginnen seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts die Engländer eine Rolle zu spielen, um im Laufe des achtzehnten in die erste Stelle einzutreten. In industrieller Beziehung war Deutschland in weitem Umfang von Frankreich abhängig.

Es sind die Zeiten des politischen Einflusses der Fremden auf Deutschland. Der wirtschaftliche aber ist nicht geringer: die wirtschaftliche Fremdherrschaft hat nicht weniger als die politische auf unserem Vaterlande gelastet.

Die Befreiung hat das neunzehnte Jahrhundert gebracht. Durch die Begründung des preußisch-deutschen Zollvereins und des neuen Deutschen Reiches ist Deutschland ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, ein einheitlicher politischer Körper geworden. Es hat seinen Handel und seine Industrie von dem Einfluß der Fremden zu befreien vermocht und sie auf eine Stufe der Entwicklung gehoben, die den Stand der alten Blüte zwar nicht überall erreicht, dafür aber anderswo über ihn hinausgeht.

Das neunzehnte Jahrhundert hat ferner auch einen Ausgleich zwischen der politischen Unabhängigkeit der mittelalterlichen Stadt und der kommunalen Unterdrückung durch den Territorialstaat gefunden. Politische Selbständigkeit hat die moderne Stadt

Abb. 25. Treptower Tor zu Neubrandenburg.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin. (Zu Seite 27.)

nicht. Ihre Gemeindefreiheit besteht nicht darin, daß sie in möglichster Unabhängigkeit von der Staatsgewalt ihr Tun und Lassen selbst bestimmt. Aber es ist ihr Selbstverwaltung für die kommunalen Angelegenheiten eingeräumt. Den hervorragendsten Ausdruck dieses Gedankens und das Muster für die nachfolgenden legislatorischen Maßregeln stellt die preußische Städteordnung aus der Stein-Hardenbergschen Reformzeit, von 1808, dar.

II.

Die typische Form der älteren deutschen Stadt ist die befestigte Stadt. Das zeigen auch die kleinen und kleinsten Gemeinden. Bei der öffentlichen Unsicherheit des Mittelalters konnten Orte, welche dem Handel und Gewerbe eine Stütze geben wollten, nicht des Schutzes der Befestigung entbehren. Die moderne Stadt bringt Opfer, um die Ummauerung los zu werden. Die mittelalterliche Stadt empfand die Mauer nicht als eine Last; es galt als Strafe, wenn sie sie verlor. Die Befestigung war der erste Zweck, für den eine städtische Gemeindesteuer erhoben wurde. Die städtische Erwerbstätigkeit gab den Städtern die Mittel, um sich ganz anders nach außen hin zu schützen, als es die Landgemeinden vermochten.

Die Befestigung war verschiedener Art. Teilweise galt die bloße Anlage von Wall und Graben für eine genügende Schutzwehr wider feindliche Angriffe. Zu dieser Befestigung trat bei der Mehrzahl der so geschützten Orte später die Mauer hinzu, welche anfänglich, zumal bei kleineren Gemeinden, oft nur aus Holz, Planken und Pfählen bestand, die in der Folge durch Steinwerk ersetzt wurden. Die Sicherung durch einen bloßen auf einem Erdwall stehenden Plankenzaun und vorliegenden Graben findet sich besonders da, wo es, wie im norddeutschen Tieflande, an Bruchsteinen fehlte; hier wurde sie auch gelegentlich noch weiterhin festgehalten. Manche Städte haben auch gleich bei ihrer ersten Befestigung neben Wall und Graben eine Mauer aus Stein erhalten. Einige Orte konnten alte Römermauern benutzen (Abb. 14 ff.).

Die Mauer war mit zahlreichen Türmen bedeckt (Abb. 30 ff. und 48). Es kam vor, daß eine Stadt bis gegen hundert Mauertürme hatte. Hohen Wert legte man auf die

Abb. 26. Dammtor (Stadtseite) zu Jüterbog.
Nach einer Photographie von Albert Schwartz in Berlin.

Tore, die die Mauer durchbrachen; auch künstlerische Sorgfalt wurde auf sie verwandt. Besonders eindrucksvoll sind die Backsteintorbauten Norddeutschlands, bald durch feine Gliederung wirksam, bald durch die gewaltige Backsteinmasse imposant. Wohl alle größeren Tore waren doppelt, bestanden etwa aus zwei durch einen Mittelbau verbundenen Türmen. Seltener findet es sich, daß das Tor noch durch ein besonderes Außenwerk gedeckt wird. Zugänglich war es nur vermittelst der Zugbrücke; zur größeren Sicherheit war noch ein Fallgatter angebracht. Da die mittelalterliche Stadt beständig auf feindlichen Angriff gefaßt sein mußte, so blieben die Tore des Nachts geschlossen, und bei Tage spähte ein Wächter vom Torturm aus nach den Herannahenden. Mitunter nimmt die Abschließung einen Charakter an, der über den Zweck der Abwehr feindlicher Gefahr hin ausgeht und wohl hauptsächlich nur aus dem Mißtrauen erklärt werden kann, mit dem die einzelnen Gemeinden sich gegenüberstanden. Es gab nämlich Doppelstädte, welche zwei oder auch noch mehr besondere Gemeindeverbände umfaßten, und diese hatten oft je ihren eigenen Mauerkranz. So z. B. wurden in Frankfurt a. M. die Altstadt und die Neustadt bis ins sechzehnte Jahrhundert durch Mauern und Gräben förmlich voneinander getrennt. Zwischen beiden Stadtteilen gab es nur drei Tore, und diese wurden nachts ebenso fest geschlossen gehalten, als ob man sich gegen das freie Land sichern wollte. Im Jahre 1335, als die Handwerke ihre Gewohnheitsrechte dem Rate schriftlich überreichten, hatten die in der Neustadt wohnenden Gärtner kein dringenderes Anliegen auszusprechen, als daß man ihnen nachts, zur Herbeibringung des Sakraments für Sterbende und zur Herbeirufung von Hebammen, die Tore der Altstadt öffnen möge. Ebenso fand sich hundert Jahre später der Rat bewogen, den Papst zu ersuchen, daß er die Peterskirche

Abb. 27. Stadttor zu Mittenwalde.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwarz in Berlin.

Abb. 28. Stadtmauer zu Templin.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin. (Zu Seite 26.)

in der Neustadt und die Sachsenhäuser Dreikönigskirche für selbständige Kirchen erkläre, damit auch in der Nachtzeit, in welcher beide Stadtteile von der Altstadt abgesperrt seien, aus jenen das Sakrament gereicht werden könne.

Oft hat der Landesherr eine Burg in der Stadt. Von ihr aus kann er die Bürger bedrohen. Kräftiger entwickelte Kommunen suchen sie deshalb zu beseitigen. Die Frage, ob der Stadtherr eine Burg in der Stadt haben darf, ist ein häufiger Streitpunkt zwischen ihm und dem Stadtrat. Wo das Verhältnis zwischen Stadtherrn und Stadt ein leidliches ist, dienen Burg und Stadtmauer den Zwecken beider; die Burg ist dann einfach ein Teil der Befestigung.

Wenn bei aufblühenden Städten die Mauern sich als zu eng erwiesen, erweiterte man den vorhandenen Mauerring oder legte in größerm Umkreise eine völlig neue Mauer an. Auf diese Weise vergegenwärtigt uns die Geschichte der Mauer die Geschichte des Wachstums der Stadt. Es ist interessant, solche Fortschritte der Mauer zu beobachten. Bei Koblenz z. B. ist die älteste Stadtbefestigung das Römerkastell. Die zweite (die Römermauer übrigens teilweise benutzende) Befestigung, deren Entstehung in das elfte oder zwölfte Jahrhundert fällt, umfaßt schon ein weiteres Gebiet gegenüber der ersten. Die dritte, die des dreizehnten Jahrhunderts, stellt mit Rücksicht auf die stark anwachsende Bevölkerung eine noch wesentlich größere Erweiterung dar. Hier haben wir einen charakteristischen Beleg für das oben geschilderte schnelle Emporsteigen der Städte in der Zeit vom elften bis zum dreizehnten Jahrhundert.

Im sechzehnten Jahrhundert kommt, durch die neuen Schutzwaffen und die verbesserte Belagerungskunst veranlaßt, eine modernere Art der Befestigung auf. Die Landesherren ziehen ausländische Baumeister, namentlich Italiener, ins Land und lassen durch

sie in ihrem Territorium eine oder einige Festungen bauen. Diese unterscheiden sich aber von den mittelalterlichen Befestigungen nicht bloß durch die technische Anlage; sie haben vor allem einen anderen Zweck: sie wollen nicht vorzugsweise eine Handel und Gewerbe treibende Bevölkerung vor unvorhergesehenen Angriffen schützen, sondern Stützpunkte für große militärische Operationen sein. Es sind auch nur einige wenige und keineswegs immer die bedeutendsten Städte, die zu solchen „Festungen" gemacht werden. Die überwiegende Mehrzahl behielt ihre Ummauerung mittelalterlicher Art.

In der Zeit vom siebzehnten bis zum neunzehnten Jahrhundert sind die alten Stadtmauern gefallen: am meisten hat wohl das neunzehnte mit ihnen aufgeräumt, indem das Wachstum der Bevölkerung nach Hinwegräumung aller Schranken drängte. Nur wenige, vor allem zwei Städte zeigen noch ziemlich unversehrt den Befestigungsgürtel des Mittelalters: das malerisch gelegene, viel besuchte Rothenburg ob der Tauber (s. Abb. 12, 13 u. 17) und das im öden Flachland gelegene, wenig gekannte Zons bei Düsseldorf. Beides Orte, die in der Neuzeit keinen Aufschwung genommen und eben deshalb die umgebende Mauer nicht störend empfunden haben; wie ja auch im Inneren diejenigen Städte oft am ehesten Altes bewahren, die wirtschaftlich nicht vorschreiten. Die Geschichte von Zons zeigt übrigens zugleich in interessanter Weise, wie mitunter die Stadtbefestigungen des Mittelalters den Zwecken der Landesherren dienen mußten. Als nämlich Erzbischof Friedrich III. von Köln die Rheinzollstätte von Neuß zu verlegen sich gezwungen sah, wählte er das benachbarte Zons, umzog es mit einer starken Befestigung und errichtete in einer Ecke des Dorfes am Rheinufer das Schloß Friedestrom. Im Jahre 1373 erhob er den Ort zur Stadt, die fortan eine der stärksten Festen des Kölner Erzstiftes war. Im Jahre 1620

Abb. 29. Schwedtertor zu Königsberg in der Neumark.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwarz in Berlin. (Zu Seite 27.)

Abb. 30. Hartenecktürme in Hermannstadt (Siebenbürgen). (Zu Seite 26 f.)

verheerte eine Feuersbrunst den Ort; nur fünf Häuser blieben stehen; die wohlhabenden Bürger wanderten zum größten Teil aus; 1646 widerstand die Stadt noch siegreich einer Belagerung durch hessische Truppen. Seit der Veränderung des Rheinlaufes und dem Eingang des Rheinzolles ist aber die Bedeutung der Stadt ganz geschwunden. — Stücke der alten Stadtmauer, einzelne Tore und Türme finden sich noch in sehr vielen Städten, und die Pietät des historischen Sinnes trägt heute Sorge, daß sie als Denkmale unserer alten Kultur nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Wir können uns auch das Bild der alten Stadt an den Prospekten vergegenwärtigen, die aus der Zeit vom fünfzehnten bis zum siebzehnten Jahrhundert in großer Zahl aufbewahrt sind. Wir haben neben einer Menge einzelner Stiche und Schnitte namentlich mehrere umfassende Sammlungen von Städteansichten. Die Reihe eröffnet die Weltchronik des Hartmann Schedel, die, in Nürnberg 1493 gedruckt, mit den berühmten Holzschnitten von Michael Wohlgemuth (dem Lehrer Dürers) und seinem Stiefsohn Wilhelm Pleydenwurff ausgestattet ist. Ein großer Teil derselben enthält nur Phantasiegebilde. Aber gerade den Ansichten der größten und berühmtesten Städte Deutschlands liegt eine Abbildung nach der Natur zugrunde; zum mindesten zeigen die Holzschnitte immer anschaulich den Typus. Aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts sind die Abbildungen zu nennen, die sich Sebastian Münster für seine vielseitige Kosmographie verschafft hat. Technisch viel höher stehen die sehr zahlreichen, in verschiedenen Auflagen vorliegenden Abbildungen und Stadtpläne von Braun und Hohenberg aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, die in dem mehrbändigen Werke „Beschreibung und Contrafactur der vornembsten Stätte der Welt“ gesammelt erschienen. Am bekanntesten sind die Kupfer, die Matthäus Merian und seine Schüler in Frankfurt a. M. für Zeillers Topographia in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts geliefert haben. In diesen Prospekten nimmt sich die alte Stadt mit ihren zahlreichen, scheinbar eng zusammengedrängten Mauer-, Tor- und Kirchentürmen wie ein einziger, gewaltiger Schloßbau aus (Abb. 2—5 und 9—12).

Die innere Anlage der Stadt bietet in den verschiedenen Teilen Deutschlands ein abweichendes Bild.

In den alten Städten West- und Süddeutschlands finden wir ein Durcheinander von Straßen, Gassen und Gäßchen; ohne Regelmäßigkeit, ohne ersichtlichen Plan (Abb. 6). Die Straßen selbst sind krumm und meistens eng, die vorhandenen Plätze eng und winkelig. Es ist dieselbe Form wie die, die uns bei den Dörfern in Altdeutschland, den „Haufendörfern", wie man sie bezeichnenderweise genannt hat, begegnet. Auch diese bestehen ja aus einem Netz von krummen und winkeligen Gassen und Gäßchen, welche keinen ursprünglichen Plan erkennen lassen. Offenbar beruht die altdeutsche Stadtanlage auf Nachahmung der dörflichen Ansiedelung. Man baute so, weil man es vom Lande her so gewohnt war. Man ließ sich von der Gewohnheit und vom momentanen Bedürfnis leiten. Ein klein wenig Planmäßigkeit kommt an der Stelle vor, wo eine Stadt ein Römerkastell benutzt. Allein es ist charakteristisch, daß die Deutschen die vorgefundene, nach römischer Art nahezu geometrische Regelmäßigkeit nur unvollkommen gewahrt haben und daß jenseits des früheren Kastells, abgesehen von einem gewissen Einfluß der Längs- und Querseiten desselben, die annähernde Geradlinigkeit wieder dem gewohnten Gassengewirr weicht.

Ein völlig anderes Bild gewähren die auf dem kolonisierten Slawenlande gegründeten Städte. Sie sind sämtlich nach einem bestimmten Schema angelegt (Abb. 7). Ein Normaltypus, der nur in Einzelheiten Abweichungen erfährt, geht durch sie alle hindurch. Von einem quadratischen oder rechteckigen Marktplatz oder „Ring" (wie er in Schlesien heißt) gehen, meistens im rechten Winkel zueinander, schnurgerade, wie mit dem Lineal gezogene Straßen aus, die von ebenso geraden Straßen, meistens ebenfalls im rechten Winkel, geschnitten werden. So entstehen regelmäßige, quadratische oder trapezförmige Häuserviertel. Zuweilen ersetzte man den Marktplatz durch eine einfache Verbreiterung der mittleren Hauptstraße. Die Bauplätze für die einzelnen Häuser haben eine schmale Front nach der Straße zu, dagegen eine beträchtliche Tiefe für den Hof; sie sind sämtlich ungefähr gleich groß. Nur um den Markt herum wurden sie noch schmaler als sonst bemessen, damit recht viele Bürger von dieser günstigen Lage profitieren konnten. Es

Abb. 31. Belagerung (Judith und Holofernes).
Nach einem Kupferstich von Israhel von Meckenem. (Zu Seite 26f.)

Abb. 32. Altstädter Brückenturm zu Prag. (Zu Seite 27.)

kam vor, daß man bei Zunahme der Bevölkerung einer Stadt dasselbe Schema nochmals anwandte, indem man nämlich nicht etwa die Straßen in ihrer Richtung weiter fortsetzte, sondern neben die erste Stadt genau nach demselben Plan eine zweite, sogar, wenn auch die noch nicht hinreichte, eine dritte baute (mitunter mit einem besonderen Mauerkranz). Beispiele dafür liefern Königsberg i. Pr., Thorn (Abb. 8), Rostock (in ältester Zeit). Freilich verfuhr man nicht immer so. Oft kam die Systemlosigkeit der alten deutschen Städte auch hier zum Durchbruch: man hielt die Regelmäßigkeit fest, soweit die Straßen bei der Gründung der Stadt abgesteckt waren; dann aber setzte man die Wege schief und krumm fort; mitunter haben selbst abgesteckte Straßen und Plätze dieser Systemlosigkeit weichen müssen.

Die Anlage der alten deutschen Städte und die der Kolonialstädte (wenigstens in ihrer ursprünglichen Form) stehen, wie man sieht, in schroffem Gegensatz zueinander. Es gibt jedoch Mittelglieder zwischen beiden. Bei den älteren Gründungsstädten des Gebietes links der Elbe, die aus dem elften und zwölften Jahrhundert stammen (z. B.

Der Schrannen
Gemälde vom Jahre 1634 im

...tz zu München.
...anischen Museum zu Nürnberg.

bei der Altstadt Braunschweig und Freiburg i. B.), zeigt sich nämlich bereits eine gewisse Regelmäßigkeit, zwar noch nicht das strenge System der Kolonialstädte, aber doch, wie es scheint, der Anfang jenes Normalschemas: mindestens die planmäße Anlage der Ansiedelung um den Markt. Schon die im Jahre 1033 begründete Altstadt Naumburg hat regelmäßigere Formen, als sie den allmählich entstandenen Städten eigen sind. Namentlich auch die Zumessung der Hofstätten in bestimmter Größe an neue Ansiedler kommt bereits in Altdeutschland vor, z. B. bei Freiburg i. B. im zwölften Jahrhundert. Teilweise sind die Unterschiede übrigens in den Bodenverhältnissen begründet: das meistens gebirgige oder hügelige Gelände Altdeutschlands setzte einem klaren Schema mehr Widerstand entgegen als das Flachland des Ostens.

Die krummlinigen Straßen, denen die gerade Fluchtlinie der Gebäude fehlt, geben ein malerisches Bild. Dieser Charakter wird noch gesteigert durch die Überhänge und Erker der einzelnen Häuser. Das obere Stockwerk springt über das untere vor; die oberen Stockwerke nähern sich. Solche Vorkragungen waren namentlich bei Holzhäusern

Abb. 33. Steinerne Brücke zu Regensburg. Nach Merian. (Zu Seite 67.)

üblich. Dadurch wurden die an sich schon engen Straßen natürlich noch mehr verengert. Die Stadtverwaltung schritt deshalb gegen die „Überhänge", „Vorgezimmer" ein. Sie wuredn bei Neubauten bald verboten, bald erlaubt, aber dann ein gewisses Maß festgesetzt. Die Kontrolle wurde mehrfach in der Weise geübt, daß man eine Lanze oder einen Stab von bestimmter Länge von einem Reiter durch die Straßen tragen ließ. Stieß dieser mit der Lanzenspitze an ein Gebäude, so mußte es abgebrochen oder dafür — charakteristisch für die mittelalterliche Verwaltung — vom Eigentümer ein lösendes Vergleichsgeld entrichtet werden. In Straßburg wurde das Maß, bis zu dem die Überhänge erlaubt waren, auf der Außenwand des Münsters (rechts vom Südportal) angegeben mit der heute noch vorhandenen Inschrift: „diz ist die masze des uberhanges." Auch gegen eine Verengerung der Straßen durch die Treppen der Haustüren sah sich die Stadtbehörde genötigt vorzugehen. Im Prinzip gestattete sie sie wohl; sie sollten nur nicht ein bestimmtes Maß überschreiten.

Die Wege wurden anfangs in den Städten ebenso wie auf dem platten Lande durch Aufbringung von Erde hergestellt; die Anlieger waren selbst zu dieser Arbeit ver-

pflichtet. An den Kreuzungspunkten waren etwa noch Springsteine und Holzstapfen gelegt, um eine trockene Passage zu ermöglichen. Dieser einfache Zustand erhielt sich in manchen Städten lange. Noch am Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts scheint er in einer großen Stadt wie Augsburg bestanden zu haben. Der Augsburger Chronist Burkard Zink schildert, wie es „zu aller Zeit überall in der Stadt kotig war". Es befanden sich hölzerne Übergänge an einigen Stellen der Straßen und ein Damm an den Häusern entlang. Aber diese machten die Straße selbst nur um so schlimmer: ein tiefer Abfall vom Damm zum Fahrweg; die Holzstapfen ein Hindernis für die Wagen. Es sei darum, bemerkt Zink, die Pflasterung sehr notwendig gewesen.

Das erste, was man tat, war nun im allgemeinen noch nicht die Pflasterung. Zunächst beschränkte man sich wohl darauf, die Wege mit Holzbohlen, kleinen Steinen, Kies, Sand zu belegen. Solche, wie wir sagen würden, chaussierte Straßen nannte man auch schon „Steinwege". Dieses Bedecken mit Sand und Steinen war natürlich nur ein schwaches Mittel, die Wege in gutem Zustande zu erhalten. Die Chaussierung ist in Frankfurt a. M. bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts üblich gewesen; an die Pflasterung einer Straße dachte man hier zum erstenmal im Jahre 1399.

Mit dem Ausdruck „Steinweg" bezeichnete man aber auch die regelrecht gepflasterte Straße. Die ersten Pflasterungen scheinen bereits im zwölften Jahrhundert vorzukommen. Bestimmtere und häufigere Nachrichten über gepflasterte Straßen liegen aber erst aus dem vierzehnten Jahrhundert vor. In Lübeck sind im Jahre 1310, in Straßburg 1322, in Wesel 1324 schon bestehende Pflaster nachweisbar. In Prag fing man 1331 zu pflastern an, in Nürnberg 1368, jedoch eben bloß einige Straßen. Überhaupt vollzieht sich der Fortschritt nur sehr langsam. In Frankfurt a. M., wo doch die Pflasterung bereits im Jahre 1399 begonnen hatte, war die „Zeil" 1562 noch nicht gepflastert. Denn damals ersuchte Kaiser Maximilian II., als er mit dem Herzoge von Bayern nach Frankfurt kommen und der letztere im jetzigen Darmstädter Hofe wohnen wollte, den Stadtrat brieflich, den Weg vor diesem Hause pflastern zu lassen, weil derselbe „etwas böse und im Winter sehr tief sein solle". Immerhin gewann die Pflasterung im Laufe der Jahrhunderte ständig an Ausdehnung. Übrigens wird der chaussierte Weg durchaus nicht überall Vorstufe der Pflasterstraße gewesen, diese vielmehr sehr oft gleich auf den bloßen Erdweg gefolgt sein. So hat es sich ja offenbar in Augsburg verhalten. Teilweise wird auch die Bodenbeschaffenheit die Einführung des Pflasters bedingt haben. Man darf vielleicht behaupten, daß sie im Osten wegen des meistens undurchlässigen Bodens relativ früher stattgefunden hat als im altdeutschen Westen. Noch heute macht man ja die Beobachtung, daß westdeutsche Städte sich hier und da mit einer chaussierten Straße begnügen, wo man in Ostdeutschland die Pflasterung für unentbehrlich hält.

Die Pflicht der Anwohner zur Herstellung und Ausbesserung der Straßen blieb noch lange erhalten, auch in der Zeit, als die Pflasterung mehr und mehr aufkam. Die Stadtgemeinde scheint sich an der Arbeit zuerst bei solchen Wegestrecken beteiligt zu haben, für die es Privatanlieger nicht gab, also bei Straßenteilen an Brücken, Toren, Märkten und öffentlichen Gebäuden. Allmählich nahm sie auch mehr auf sich. Die Verhältnisse wurden nun in verschiedener Weise geordnet, bald so, daß einige Straßen die Stadt, andere die Anwohner herzustellen hatten, bald so, daß sich beide bei denselben Straßen in die Arbeit teilten, von städtischer Seite etwa ein Zuschuß geleistet wurde. Die Kosten für die Beteiligung der Stadt wurden entweder aus der allgemeinen städtischen Kasse bestritten, oder, was wohl häufiger der Fall war, es wurden dafür besondere Einnahmequellen eröffnet. So empfing z. B. Düsseldorf von seinem Landesherrn das Recht, von jedem durchziehenden Fuhrwerke Abgaben zu erheben, um Steinwege in der Stadt herzustellen und sie fortan in gutem Zustande zu erhalten. In ähnlicher Weise reservierte Köln für die Wegebesserung die Einnahme aus einem an den Landtoren von allem Fuhrwerk erhobenen Tor- und Wegegeld; dieses wurde, wie es scheint, namentlich für den Bau der von den Haupttoren in das Innere der Stadt führenden, vom Wagenverkehr besonders stark benutzten Straßen verwendet. Übrigens hat Köln daneben auch noch aus allgemeinen Mitteln einiges für den Wegebau getan.

Abb. 34. Der Markt zu München (Marienplatz gegen Westen). Nach Merian. (Zu Seite 42.)

Die Arbeit im einzelnen wurde von geschulten Arbeitern ausgeführt. Schon im dreizehnten Jahrhundert wird in Köln ein „Wegemacher" erwähnt. Im vierzehnten und fünfzehnten hören wir mehrfach von einem besondern „Estricher", „Estrichermeister", von Pflasterern, Pflastermeistern, Pflasterknechten. In Süddeutschland führten die Pflastermeister den hübschen Namen „Überleger". Diesen (speziell den Meistern) übergab man die Herstellung des Pflasters vertragsweise. Das Handwerkszeug des mittelalterlichen Pflasterers scheint dem des modernen schon ganz ähnlich gewesen zu sein. Gelegentlich tun die Steinmetzen die Pflasterarbeit. Kleinere Städte, in denen ein Pflastermeister auf die Dauer keine ausreichende Beschäftigung finden würde, lassen im Bedürfnisfalle einen aus einem Nachbarorte kommen.

Wir haben schon vorhin Beispiele kennen gelernt, wonach es in der Zeit vor, aber auch in der nach dem Beginn der Pflasterung oft recht wenig anmutig in den Straßen ausgesehen haben muß. Wir wollen dies Bild durch eine kleine Blütenlese von Nachrichten aus den verschiedenen Jahrhunderten vervollständigen. Die Stellen werden eines Kommentars nicht bedürfen. Im Jahre 1149 leistet in Köln die Zunft der Bettziechenweber den Gewandwebern einen Beitrag, um die Stelle des Marktplatzes, wo die Gewänder verkauft werden, mit kleinen Steinen und Holz trocken zu legen. In einem Vertrage, den die Geistlichen des Bartholomäus- und des Leonhardsstiftes in Frankfurt a. M. 1318 schlossen, wird u. a. festgesetzt, daß die Herren des letzteren Stiftes zur gemeinschaftlichen Feier gewisser Festtage nur dann im Dom zu erscheinen brauchten, wenn das Wetter und der „Schmutz der Straßen" es gestatteten. Um während der Frankfurter Messe den Straßenverkehr möglich zu machen, mußte man im vierzehnten Jahrhundert vorher (ausnahmsweise!) den „Dreck" aus der Stadt fahren und die Straßen stellenweise mit Stroh bedecken lassen. Den einzelnen Bürgern war es erlaubt, die Straßen vor ihren Häusern dadurch rein zu erhalten, daß sie Stroh auf sie streuten; nur mußte es im Sommer nach acht, im Winter nach vierzehn Tagen wieder entfernt werden. Die kotige Beschaffenheit der Straßen machte den Gebrauch von Holzschuhen oder doch von Schuhen mit Holzsohlen nötig. Selbst die Mitglieder des Rates mußten sich, wenn sie in die Ratssitzung gingen, dieser hölzernen Schuhe häufig bedienen; eine Verordnung von 1441 gebot ihnen, sie vor der Sitzung auszuziehen. Dasselbe erfahren wir anderswo noch aus dem sechzehnten Jahrhundert. Der Reformator Myconius schreibt nämlich über Gotha: „Man muß auf Stelzen und Holzschuhen gehen, und fast alle Ratsherren gingen auf Holzschuhen zu Rat. Und wenn sie in der Ratsstube saßen, standen die Holzschuhe draußen vor der Stube: da konnte man fein zählen, wieviel ihrer zu Rat gekommen wären." In Braunschweig nannte man die ungepflasterten Straßen grüne Straßen, auch Petersilienstraßen. Ueber Nürnberg klagt der Kanzler Karls IV., Johann von Neumarkt, wie durch häufigen Regenfall auf den Straßen eine solche Schmutzmasse anwachse, daß die Reiter nicht mehr sicher fortkommen könnten, da der Reiter immer befürchten müsse, daß entweder sein Pferd in die Schmutztiefe stürze und ihn „wie ein Schwein mit dem Gestank des schmierigen Straßenkotes beschmutze", oder daß er durch andere Pferde beschmutzt werde. Die Tuttlinger warnten den Kaiser Friedrich III., in ihre Stadt zu kommen, und als er es doch tat, versank sein Pferd bis an die Schenkel im Schmutze. Derselbe Kaiser wäre in der freien Reichsstadt Reutlingen beinahe samt seinem Pferde in dem grundlosen Schmutze der Straßen versunken. Die Zustände empfahlen damals den Gebrauch der Sänfte für den, der sich nicht in den Schmutz hineinwagen wollte. Im Jahre 1500 klagt der Kölner Rat, daß sich vor dem Hause zum Goldenen Horn in St. Lorenz ein tiefes Loch befände, wodurch bei Tag und Nacht mancher Bürger zu Schaden gekommen sei.

Wir dürfen auf die vergangenen Jahrhunderte nicht verächtlich herabsehen. Das Bewußtsein, daß wir auf dem ruhen, was unsere Vorfahren in mühsamer Arbeit errungen haben, und die Erinnerung an das, was man manchmal auch in der allerneuesten Zeit zu beobachten und zu erleben Gelegenheit hat, werden uns vor Hochmut bewahren. Und besser als im modernen Orient sah es im deutschen Mittelalter doch immerhin noch aus.

Mit der Pflicht der Straßenreinigung verhält es sich ebenso wie mit der der Straßenbesserung: von Haus aus liegt sie den Anwohnern ob; allmählich tritt auch die Stadtgemeinde mit ein. In Köln z. B. war im vierzehnten Jahrhundert die Straßenreinigung im allgemeinen Sache der anwohnenden Bürger, ebenso wie die Säuberung der Wasserabflüsse und Rinnsteige. Die Stadt beschränkte sich auf die Reinlichhaltung der Aquädukte auf den Plätzen und Märkten und das von den „goltgrevern" vorgenommene Fegen der Latrinen auf den öffentlichen Gebäuden und Toren. In Augsburg schaufelten nach den Ratsdekreten aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Bürger den Schmutz zusammen, und der Stadtkarren brachte ihn hinaus. Ebenso fuhr in Eßlingen in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts jeden Freitag ein Karren umher und holte den Kehricht. Es gab besondere städtische Beamte, die die Aufsicht über die Straßenreinigung ausübten: so in Köln die Wegmeister (denen zugleich die Wegebauten unterstellt waren), in Nürnberg der Baumeister, in Frankfurt a. M. die „Dreckmeister", in Wesel die Viertelsmeister (seit 1400, je zwei für jedes Stadtviertel, die von den durch sie erhobenen Strafgeldern die Hälfte für sich behalten durften). Es kam nun aber darauf an, wie oft die Reinigung der Straßen vorgenommen wurde. Im sechzehnten Jahrhundert fand sie in Eßlingen, wie wir eben sahen, wöchentlich statt. Ebenso zu derselben Zeit in Braunschweig, nämlich jeden Sonnabend. In Frankfurt a. M. wurde im Jahre 1571 in einem consilium medicum generale zur Verbesserung der Luft u. a. eine zweimalige wöchentliche Reinigung vorgeschlagen. Göttinger Statuten aus den Jahren 1330—1334 fordern nur alle vierzehn Tage eine Säuberung. Verschiedene Nachrichten lassen vermuten, daß die Forderungen nicht immer Erfolg gehabt haben. Auch war es ja bei ungepflasterten, noch dazu etwa vom Regen aufgeweichten Straßen mit einer einfachen Reinigung nicht immer getan. Es ist charakteristisch, daß von Zeit zu Zeit außerordentliche Säuberungen veranstaltet werden. Einen Fall der Art haben wir ja schon kennen gelernt. In Nürnberg, übrigens einer ausgezeichnet verwalteten Stadt, veranlaßte der Baumeister im fünfzehnten Jahrhundert für besonders hohe Fest-

Abb. 35. Turnier auf einem städtischen Markt (Münchener Marienplatz). Kupferstich (1500) von Martin Zasinger. (Zu Seite 42.)

Abb. 36. Marktplatz zu Stuttgart.
Aus dem Verlag von L. Schaller in Stuttgart. (Zu Seite 42.)

tage, wo viele Gäste kamen, eine außerordentliche Reinigung, aber nicht allgemein, sondern an wichtigen Stellen: vor der Apotheke, bei den Predigern, vor dem Rathause bis zum Schönen Brunnen ꝛc. Im Jahre 1562 wurden auf eifriges Bemühen des Reichsmarschalls aus Anlaß der Krönung Maximilians II. einige Straßen der Neustadt in Frankfurt a. M. und in Sachsenhausen vom Dünger gereinigt.

Die mißlichen Zustände der Straßen waren zum großen Teil durch die landwirtschaftliche Atmosphäre hervorgerufen, die über der mittelalterlichen Stadt lagerte. Der Bürger des Mittelalters, auch der Handwerker und Kaufmann, legte Wert darauf, etwas Ackerbau oder wenigstens Viehzucht zu treiben. Zahlreiche Bürger besaßen Ackerhöfe in der städtischen Feldmark oder in den umliegenden Landgemeinden. Der Schlag des Dreschflegels wurde im vierzehnten Jahrhundert in Städten wie Nürnberg, Augsburg, Ulm nahe an dem Rathaus gehört. Nun waren freilich viele, vielleicht die meisten Hofstätten in der Stadt so schmal, daß sich von ihnen aus ein größerer Besitz nicht bewirtschaften ließ. Allein ein Garten oder ein Kappusland vor der Stadt oder ein Weinberg fehlte gewiß selbst diesen nicht. Sodann hatte die Bürgerschaft in der Allmende (dem gemeinsamen Walde, der gemeinsamen Weide), die sie von Anfang an besaß oder bald erwarb und eifrig zu vergrößern bestrebt war, die Unterlage für die Haltung von Vieh. Fast alle, auch die kleinen Bürger hatten im Stall eine Kuh oder wenigstens eine Ziege und mästeten ein oder mehrere Schweine. Mit dem Unterhalte dieser Haustiere hatte man wenig Mühe; sie wurden vom Stadthirten auf die gemeine Weide oder in den Wald zur Eichel- und Bucheckernmast getrieben, während ihr Besitzer daneben ruhig seinem Gewerbebetrieb nachgehen konnte. An diese Verhältnisse erinnern noch heute manche Bezeichnungen städtischer Lokalitäten, wie z. B. in Ulm das Tor, durch das die Gänse der Bürger zur Gänseweide getrieben wurden, den Namen „Gänstor“ führt.

Jene nützliche Neigung der Bürger hatte nur den Nachteil, daß das, was in der freien Natur des Landlebens ohne Bedenken war, in der Engigkeit der Stadt manche Schwierigkeiten hervorbrachte, zumal die Bürgerschaften anfangs zu viel Nachsicht gegen ihr Borstenvieh übten. Man ließ es ohne Zwang in der Stadt umherlaufen. Man scheint geraume Zeit nichts darin gefunden zu haben, daß (wie es in einer Frankfurter Ratsverordnung heißt) die Schweine oft lange vor anderer Türen stehen blieben und „die Lude irstenkten“. Ganz gemütlich nannte man in Frankfurt den Platz an der Goldenen Zange (in der Fahrgasse) im vierzehnten Jahrhundert einfach „auf der Schweine Mist“. Der Kulturfortschritt besteht nun darin, daß den Schweinen jene Freiheit genommen wird. Aber gerade die Nachrichten über diese Maßregeln des Kulturfortschritts werfen ein grelles Licht auf die bisherigen Zustände. Im Jahre 1410 befiehlt man in Ulm, die Schweine nur des Mittags von elf bis zwölf Uhr hinauszulassen, nicht mehr am Tage und des Nachts. Die Nürnberger Polizeiverordnungen des fünfzehnten Jahrhunderts berichten vom „Schweinehalten“, daß aus Gesundheitsrücksichten und weil die Stadt sonst ihrer guten Polizei und Ordnung wegen berühmt sei und weil nicht nur Einwohner, sondern auch Fürsten, Herren und andere ehrbare Fremde darüber unwillig seien, die Bürger fortan nicht mehr ihre Schweine vor die Häuser, auf das Pflaster und die gemeinen Plätze treiben sollten. In Regensburg verordnete der Rat bei Gelegenheit der Fronleichnamsprozession von 1452, „daß jedermann den Mist in der Stadt ausführen, und wer Kot habe, unverzüglich ströhen und nach acht Tagen den Mist wegschaffen solle“. Im Jahre 1481 wird in Frankfurt das Halten von Schweinen ganz verboten und bloß in Sachsenhausen und der Neustadt erlaubt; 1553 befiehlt der Frankfurter Rat dem Rentmeister wegen der Menge der auf der Straße umherlaufenden Schweine, welche viel Gestank machen, den Hundeschläger zu unterstützen, Hunde und Schweine in der Straße totzuschlagen. In Breslau wird erst 1495 verboten, die Schweine frei auf der Gasse herumlaufen zu lassen. Öfters wendet man das Mittel an, die Zahl der Schweine, die der einzelne halten darf, festzusetzen, besonders gegenüber den Bäckern, die am meisten Schweine hielten; wobei dann wohl denjenigen, die Stadtratsmitglieder sind, eine etwas größere Zahl zugestanden wird. Auch die Dichtkunst hat sich dieses Stoffes bemächtigt, und eben mit einer poetischen Probe (aus einem Lobgedicht auf Nürnberg von 1490) wollen wir diesen Überblick schließen: „Ein yeglich peck und pfragner (Viktualienhändler) mus in seinem haus bey eides trew nit haben mer denn zehen sew. Wer auf die mast legt mer enpor, der mus sy haben vor dem thor, auf das er die bus behelt.“ Und weiter: „Auch ist ein knecht darzu bestelt, der alle tag mit der butten get, ob yemand hingeworfen het todte sew, hund oder katzen, schelmig (faulende) hüner oder ratzen; wa er die vindt, er nymbts enbor, tregtz in der putten für das thor, dadurch die gasz gesewbert würt.“

Abb. 37. Marktbrunnen zu Urach. (Zu Seite 66.)

An eine Beleuchtung der Straßen dachte die Stadt nicht. In Köln be-

Abb. 38. Brunnen (sogenannte Fischkasten) zu Ulm. 1482. (Zu Seite 66.)

gnügte man sich im vierzehnten Jahrhundert damit, von Stadt wegen je eine Laterne an der beim Rathaus gelegenen Marspforte und an S. Cunibert zu unterhalten. In gewissen Fällen wurde eine Beleuchtung den Bürgern wenigstens anbefohlen, nämlich bei Feuersgefahr, bei Störung der öffentlichen Sicherheit und ganz ausnahmsweise bei sehr hohem fürstlichen Besuch. Dann sollte jeder ein Licht an seinem Hause aushängen. In Kiel z. B. sollte jeder Hausbesitzer, wenn ein Frevel geschah und der Geschädigte die „Ruchte“ (ein Geschrei, das die Nachbarn herbeirief) erhob, eine Laterne vor sein Haus hängen und der Ruchte folgen (natürlich bewaffnet). In Lübeck soll nach dem Bericht des Chronisten bei der Anwesenheit Karls IV. durch das an jedem Hause hängende Licht die Nacht in hellen Tag verwandelt worden sein. Mehr Opfer als andere Städte scheint Frankfurt a. M. (wo übrigens auch jene Beleuchtung durch die Bürger üblich war) gebracht zu haben. Hier wurden gelegentlich auf städtische Kosten in aufgesteckten eisernen Pfannen, die man Fackeleisen und Feuerlichter nannte, Schwefelringe oder Tannenholz angezündet. Namentlich bei der sogenannten zweiten Judenschlacht, welche 1349 besondere Sicherheitsmaßregeln in der Stadt nötig machte, werden solche Feuerlichter und das Tannenholz für sie erwähnt. Nürnberg faßte in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wenigstens den Beschluß, sich von Stadt wegen stärker an der Beleuchtung zu beteiligen. Der Rat ließ nämlich viel Laternen machen und befahl sie in etliche Eckhäuser zu geben, damit man sie aushänge und Licht hineinstecke, wenn Feuer auskäme „oder sonst bei der Nacht geläuft“ würde; er ließ auch von Stadt wegen an vielen Eckhäusern Eisen anbringen, wo solche bisher nicht waren. Es wird jedoch von dem Berichterstatter bemerkt, daß die Laternen nicht ausgeliefert worden seien, sondern noch im städtischen Magazin ruhten.

In der Regel war also die Stadt, wie man sieht, während der Nacht ganz dunkel. Der einzelne, der die Dunkelheit scheute, mußte eine Laterne bei sich tragen oder ließ sich durch Bedienstete mit Fackeln (Abb. 123) oder Windlichtern geleiten. Eine allgemeine Stadtbeleuchtung ist in Deutschland erst im achtzehnten Jahrhundert aufgekommen.

Die Straßen trugen im Mittelalter schon durchweg Namen. Die Benennung war so mannigfaltig wie heute. Nur eine Spezialität fehlte: die Bezeichnung nach einem

berühmten Manne. Wohl führten Straßen ihren Namen nach einem vornehmen Herrn oder reichen Bürger, der in ihnen ein Haus hatte; allein die Benennung galt dann seinem Besitz, nicht seinem Ruhm. Einige Bezeichnungen dürfen wir als Eigentümlichkeiten des Mittelalters ansehen; sie werden nachher zwar beibehalten, aber wohl nicht von neuem angewandt. So die Benennungen nach fremden Stämmen: z. B. die Engländergasse in Lübeck, die Lampartergasse in Basel, die Slawen- oder Wendenstraße in Lüneburg und Lemgo, die Friesengasse in der Altewik von Braunschweig. Die Walichstraße (heute Wallnerstraße) in Wien freilich geht nicht, wie man gemeint hat, auf die Welschen, sondern wohl auf einen Familiennamen zurück. Dagegen lassen sich zu jener Gruppe die Judengassen rechnen. Nicht immer hängen übrigens solche Bezeichnungen damit zusammen, daß in der betreffenden Straße die Fremden gerade wohnten. Denn das russische Viertel in Breslau hat seinen Namen nicht deshalb erhalten, weil hier Russen Einwohner waren, sondern weil hier die aus Rußland und Polen kommenden Kaufleute mit ihren Waren unter freiem Himmel kampierten. Eine andere spezifisch mittelalterliche Bezeichnung ist die nach Ständen: wie die Pfaffen- und die Ritterstraßen. Verwandter Natur sind die Straßen mit Handwerksnamen. Ein bestimmter Stadtteil empfahl sich mitunter durch seine Lage für ein bestimmtes Handwerk (z. B. für die Gärtner, Gerber, Färber). Oder die Straße erhielt ihren Namen, weil die Verkaufsbuden eines bestimmten Handwerks in ihr standen. Man darf aber schwerlich annehmen, daß einmal eine Straße von Mitgliedern eines Gewerbes etwa ausschließlich bewohnt worden sei.

Eine Numerierung der Häuser in den einzelnen Straßen ist der alten Zeit gänzlich unbekannt. Dafür war aber die individuellere Bezeich-

Abb. 39. Brunnen zu Rothenburg ob der Tauber.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin. (Zu Seite 66.)

Abb. 40. Marktbrunnen zu Ried.
Nach einer Photographie von Otto Schmidt in Wien. (Zu Seite 66.)

nung durch einen besonderen Namen sehr häufig. Diesen veranschaulichte oft ein an dem Hause angebrachtes Bild. Übrigens genügte es damals, die Straße und die Besitzer oder Namen der beiden Nachbarhäuser oder des gegenüberliegenden Gebäudes zu nennen; dann fand man das gesuchte Haus ohne Mühe.

Ein Platz in der Stadt hatte im Mittelalter unvergleichlich viel größere Bedeutung als heute: der Marktplatz (Abb. 34—36). In ganz anderer Weise als in der Neuzeit spielte sich das wirtschaftliche Leben damals auf dem Markte ab. Für einige Städte ist es sogar nachweisbar, daß auch räumlich der Marktplatz früher größer gewesen ist als jetzt, z. B. für Lübeck und Kiel. Die wirtschaftspolitischen Grundsätze, aus denen heraus die Stadtverwaltung den Verkehr auf offenem Markte begünstigte, teilweise erzwang, werden wir noch näher kennen lernen. Hier sei bemerkt, daß der Marktplatz auch für politische Versammlungen, gerichtliche Verhandlungen und Exekutionen vielfach diente. Der Markt bildete im vollen Sinne das Zentrum der Stadt.

Schaufenster, in denen Waren ausgelegt wurden, kommen erst am Ende des Mittelalters und auch da wohl noch nicht gerade häufig vor. Wer im Mittelalter etwas zum Kauf auslegen wollte, tat es auf offenem Markte. So sehen wir denn eine Unzahl von bedeckten und unbedeckten Ständen, Bänken und Buden sich auf den Marktplätzen hinziehen, Hallen, Lauben und Arkaden sie auf den Seiten einfassen. Hier boten die Tuchhändler, die Geldhändler, die Krämer, die verschiedensten Klassen der Handwerker, die Verkäufer von Lebensmitteln feil. Die gleichartigen Gewerbe hatten gewöhnlich Stand und Buden nebeneinander. Hier wurden das Schuh- und Lederwerk, dort die Gürtler- und Täschnerwaren, die Metallarbeiten usw. ausgelegt. Wie zahlreich diese Stände waren, ergibt z. B. der Umstand, daß in der Stadt Osnabrück im Jahre 1347 allein 12 Krämerbuden und 27 Tuchhändlerstände aufgeführt werden. Unter den Begriff des offenen Marktes fielen auch die Verkaufshallen der sogleich zu erwähnenden Kaufhäuser und der Rathäuser (etwa in deren Souterrain); hier hatten ebenfalls be-

Abb. 41. Der Schöne Brunnen zu Nürnberg. (Zu Seite 67.)

Abb. 42. Brunnenszene.
Aus dem Speculum humanae salvationis. Basel 1478.
(Zu Seite 66.)

stimmte Gewerbe ihre Verkaufsstätten, namentlich oft die Tuchhändler („Gewandschneider"). Zum mindesten während des Jahrmarktes öffneten die Rathäuser diesen Zwecken ihre Räume. Sie mußten es sich ferner gefallen lassen, daß sich an ihre Mauern Verkaufsbuden anklebten. Und ebenso war es ganz gewöhnlich, daß Buden in die vorspringenden Außenteile eines Gotteshauses hineingebaut wurden, dessen Mauer ihnen als Rückwand diente. Noch heute sehen wir ja hier und da, daß sie sich wie Schwalbennester allen Ecken der Kirche anschmiegen. Die Stadtverwaltung wandte gegen die Sache selbst nichts ein; sie schärfte bloß etwa ein, daß die Inhaber nicht in den Buden kochen oder Löcher in die Kirchenmauer schlagen sollten.

Teilweise waren die Marktbuden zugleich Werkstätten. In Lübeck z. B. galt für die Goldschmiede sogar die Vorschrift, daß bloß in den Buden gearbeitet werden durfte. Nur in seiner Marktbude durfte der Goldschmied seine Esse haben oder andere Vorrichtungen zum Schmelzen, Brennen oder Scheiden.

Außer dem Hauptmarktplatz, der der Markt schlechthin heißt oder (wie in Münster) „der Prinzipalmarkt", finden sich sehr häufig noch Sondermärkte. Auch deren Ausbildung wurde durch die wirtschafts- und finanzpolitischen Grundsätze des Mittelalters gefördert. Es gab z. B. einen besonderen Vieh-, Roß-, Korn- (Roggen-), Hopfen-, Heu-, Holz-, Kohlen- (in der ersten Zeit für Holzkohlen), Fisch-, Fleisch-, Salz-, Leinwandmarkt. Ein für eine Ware, die heute der Handel nicht mehr kennt, vorkommender Sondermarkt ist der Waidmarkt (für den Waid, ein Färbekraut, dessen Anbau in Deutschland vor der Einführung des Indigo großen Umfang hatte). Je größer die Stadt war, desto zahlreicher waren im allgemeinen die Sondermärkte. Nicht immer wurden sie auf eigenen freien Plätzen abgehalten; gelegentlich wurde nur eine breitere Straße dazu benutzt. In gewissem Sinne lassen sich schon die auf dem Hauptmarktplatz beieinander stehenden Buden desselben Gewerbes als ein Sondermarkt betrachten.

Der Grund und Boden des Marktplatzes, auf dem die Verkaufsstätten standen, gehörte ursprünglich meistens, bei Gründungsstädten regelmäßig, dem Stadtherrn, der deshalb von den Benutzern der Bänke und Buden sich einen Zins zahlen ließ. Dieses Standgeld hat verschiedene Schicksale gehabt. Teilweise blieb es der Stadtherrschaft. Teilweise erwarben die Gewerbetreibenden die Stände zu Eigentum. Teilweise ging das Recht auf den Zins vom Stadtherrn in die Hand der Stadtgemeinde über. Bei der Wichtigkeit, die den Verkaufsständen zukam, und dem erheblichen Ertrag, den der Budenzins abwarf, ist es verständlich genug, wenn die Stadtgemeinde die Herrschaft über den Marktplatz zu gewinnen suchte. Der Zins von den Kirchenbuden fiel natürlich an die betreffenden Kirchen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß manche späteren Straßen aus alten Bänke-, Buden- und Laubenreihen hervorgegangen sind. In Minden z. B. zieht sich heute der Markt, fortgesetzt durch die Scharren- und Bäckerstraße, rings um die Domimmunität. Aber weder der Marktplatz noch die beiden genannten Straßen sind als Plätze zu bezeichnen; der Marktplatz ist höchstens eine etwas verbreiterte Straße. Es läßt sich nun aus den Namen der Bäcker- und Scharrenstraße vermuten, daß an ihnen die beiden

Gewerbe der Bäcker und Schlächter ihre Verkaufsstände hatten; ein Blick auf die schmale Hausreihe zwischen Scharren- und Hohestraße verstärkt die Vermutung noch. In Minden sind also wohl diese Verkaufsbuden zu Wohnhäusern, so gut es gehen wollte, ausgebaut worden. Auch in Münster finden wir langgestreckte Marktstraßen, dicht mit schmalen Geschäftshäusern besetzt. Diese sind offenbar ebenfalls durch den Ausbau von Marktbuden entstanden. Ihre Lage und die Bogen, die sie enthalten, machen das sehr wahrscheinlich. Schon eine Urkunde des zwölften Jahrhunderts erwähnt Bogen (lobia, Lauben) in dieser Gegend und nennt in dem Zusammenhang einen Gerber, einen Schlachter, einen Kürschner und einen Kaufmann. Auch der als „Drubbel" bezeichnete Häuserkomplex in Münster zwischen den Bogen und der Lambertikirche scheint, ebenso wie in Minden die Häuserreihe zwischen Hohe- und Scharrenstraße, ein Überrest ausgebauter alter Marktbuden zu sein.

Der Marktplatz umfaßte meistens sämtliche namhaften Gebäude der Stadt. Zum mindesten lagen sie ganz in seiner Nähe. Vor allem stand in der Regel hier das Rathaus, neben einer stattlichen Kirche (in kleinen Städten der einzigen Pfarrkirche) der hervorragendste Bau des Platzes.

Gebäude, die die Städte für eigene Zwecke errichtet haben, kommen zuerst im zwölften Jahrhundert vor, aber erst höchst vereinzelt. Im dreizehnten werden sie häufiger, und zwar sogleich sehr häufig. Bis zur Errichtung eines solchen Hauses benutzten die Bürgerschaften für die Erledigung ihrer Angelegenheiten herrschaftliche oder kirchliche Gebäude oder ein Kaufhaus, falls sie nicht unter freiem Himmel tagten und berieten. Ein lehrreiches Beispiel bietet Worms. Hier wurden die Gemeindeangelegenheiten ursprünglich meistens oder auch in der Regel im Bischofshofe verhandelt. Zu Bischof Heinrichs II. (1217—1234) Zeit faßten die Bürger aber die Absicht, sich ein eigenes Haus zu schaffen, sei es, daß Heinrich den Ratssitzungen im Bischofshofe Schwierigkeiten in den Weg legte, sei es, daß sie durch den Bau sich äußerlich selbständig machen wollten. Daher kauften sie ein großes und festes Steinhaus, ließen es, wie unsere Quelle berichtet, zum schönsten Hause der ganzen Umgegend umbauen und hielten darin die Ratsversammlungen. In ihrem Streit mit dem Bischof und dem Kaiser haben dann die Bürger dies Haus selbst zerstört, als der Kaiser dessen Niederreißung befohlen hatte; sie mußten das Wahrzeichen ihrer Unabhängigkeit opfern. Später errichteten sie jedoch an derselben Stelle ein neues Gebäude. Charakteristisch ist hierbei, daß die Entstehung des Stadthauses mit einer Auflehnung der Bürgerschaft gegen den Stadtherrn in Zusammenhang steht. Auch sonst (insbesondere in Flandern) bewegt sich der Kampf zwischen Stadtgemeinde und Stadtherrn um das

Abb. 43. Roland zu Halle a. S.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwarz in Berlin.
(Zu Seite 66.)

Abb. 44. Roland auf dem Marktplatz zu Perleberg.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin. (Zu Seite 66.)

Rathaus. Ebenso verhielt es sich oft mit der Entstehung des Stadtrates. Es war freilich nicht immer so. Wie der Stadtrat oft im Einvernehmen mit dem Stadtherrn aufgekommen ist, so hat dieser auch gegen den Bau eines Rathauses oft nichts eingewandt. In späterer Zeit hat der Landesherr mitunter sogar einer Stadt seinen Baumeister geliehen: so ist das Rathaus in Kalkar, der stattlichste Rathausbau des ganzen Niederrheins, in den Jahren 1436—1445 aus den Einkünften der Stadt vom herzoglich klevischen Baumeister, so das zu Altenburg in den Jahren 1562—1564 von dem weimarischen Hofbaumeister errichtet worden. Jedenfalls aber fällt die Entstehung der Rathäuser und die der Stadträte zeitlich im wesentlichen zusammen. Teilweise sind auch noch nach der Errichtung von Rathäusern stadtherrliche und namentlich kirchliche Gebäude (etwa ein Kloster) für kommunale Zwecke verwendet worden.

Jenes von den Wormser Bürgern ausgebaute Haus scheint den Namen Rathaus noch nicht geführt zu haben. Es wird als Bürgerhof (im Gegensatz offenbar zum Bischofshof) in den Quellen bezeichnet. Andere alte Bezeichnungen sind: Bürgerhaus, Gemeindehaus. Doch ist auch der Ausdruck Rathaus schon alt. Eigentümlich ist die in lateinischen Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts öfters vorkommende Bezeichnung praetorium, theatrum, domus theatralis.

Im dreizehnten Jahrhundert sind die Rathäuser, wie bemerkt, schon recht zahlreich. Erhalten haben sich von den aus dieser Zeit stammenden Bauten jedoch bis ins neunzehnte Jahrhundert nur wenige. Ein Beispiel liefert das „Grashaus“ in Aachen, das vor einigen Jahren mit Beibehaltung der alten Fassade zum städtischen Archiv- und Bibliotheksgebäude umgebaut ist und zu den ältesten Profanbauten der Gotik gehört. Es ist im Jahre 1267 als „Bürgerhaus“ von der Stadt errichtet worden. Bereits in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts entstand an der Stelle des inzwischen in den Besitz der Stadt übergegangenen karolingischen Kaiserpalastes (am Marktplatz) der geräumigere Neubau des Rathauses, das noch jetzt als solches dient (Abb. 53). Neben

diesem wurde aber noch jahrhundertelang das alte „Bürgerhaus“ für Ratsversammlungen weiterbenutzt. Noch weiter als das Aachener Grashaus reicht das alte Rathaus in Dortmund (Abb. 68) zurück, das als „Bürgerhaus“ wahrscheinlich 1230—1240 erbaut worden ist und heute nach vollständiger Restaurierung als Museum verwandt wird. Dem dreizehnten Jahrhundert gehört auch noch, wenigstens in seinen ältesten Teilen, das Stadthaus von Würzburg an. Aus den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters ist eine beträchtliche Anzahl von Rathäusern bis in unsere Tage erhalten geblieben.

Die heute noch erhaltenen Rathäuser (Abb. 51 ff.) der alten Zeit sind — von einem oder zwei Resten des Übergangsstils abgesehen — teils im gotischen, teils im Renaissancestil erbaut.

Die Profanarchitektur der Gotik hat, wenn man etwa das unvergleichliche Schloß des Deutschen Ordens, die Marienburg, ausnimmt, den bedeutendsten Ausdruck in städtischen Bauten gefunden, in den Rathäusern und den Kaufhallen. Es ist nicht Zufall, daß sie ihre höchsten Triumphe gerade hier feiert. Denn die Blütezeit der Gotik fällt ja zusammen mit der Blütezeit der städtischen Gewalt. In den Kommunalpalästen kommen die Macht und der Reichtum der Stadtgemeinden zur Anschauung. Die Bürger, die ihren jetzt erwachenden Sinn für die Pflege der Kunst durch die künstlerische Ausstattung der städtischen Kirchen und ihrer Privathäuser lebhaft betätigten, setzten ihren Stolz vor allem darein, ein stattliches Rathaus zu besitzen. Auch die kleinsten Gemeinden strebten danach. In den städtischen Rathäusern paart sich Großartigkeit mit kunstvoller Ausschmückung.

Den klassischen Boden der städtischen Gotik stellen Flandern und Brabant dar, wo sie am hervorragendsten durch die Tuchmacherhalle zu Ypern (das jetzige Rathaus) und das Kaufhaus zu Brügge, die Rathäuser zu Brügge (Abb. 51), Gent, Brüssel, Löwen (Abb. 52), Oudenarde vertreten ist. Doch auch weiterhin in Deutschland finden wir städtische Bauten

Abb. 45. Pranger zu Schwäbisch-Hall.
Nach einer Photographie von H. Brandseph in Stuttgart. (Zu Seite 65.)

Abb. 46. Mann im Stock.
Aus dem Speculum humanae salvationis. Basel 1478.
(Zu Seite 64 f.)

von mannigfacher und oft edler Gestaltung. Es lassen sich hier verschiedene Gruppen unterscheiden. In den Städten, denen Steinbrüche zur Verfügung standen, erheben sich Hausteinbauten. Die namhaftesten sind die Rathäuser zu Braunschweig (dessen durchbrochene Giebel noch deutlich an die großen Domfenster, an den Zusammenhang der profanen mit der kirchlichen Gotik mahnen), Goslar, Hildesheim, Halberstadt, Münster i. W. (ein vielfach, unter Reduktionen, nachgeahmtes Prachtstück). (Abb. 69 bis 72.) Zahlreicher wohl sind in Norddeutschland, namentlich in Nordostdeutschland, die Backsteinbauten, wie die Rathäuser in Hannover, Lüneburg (Abb. 73), Lübeck (Abb. 76), Rostock, Stralsund, Tangermünde (Abb. 77), Brandenburg, Stargard, Königsberg i. d. Neumark. Das Rathaus zu Breslau (Abb. 79) ist im Geiste des Hausteinbaues, aber doch mit Formziegeln hergestellt. Aus Oberdeutschland sind verhältnismäßig wenig Rathäuser in gotischem Stil erhalten, da es der Renaissance mehr zugänglich war als Norddeutschland und die gotischen Bauten hier seit Mitte des sechzehnten Jahrhunderts vielfach von Grund aus im Renaissancestil umgewandelt wurden. Denkmale der Gotik liefern hier noch die Rathäuser zu Regensburg und Überlingen. Das im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts umgebaute Baseler Rathaus (Abb. 57) weist noch die gotischen Formen auf, läßt aber doch schon die Nähe der Renaissance ahnen.

Unter den Renaissancebauten Oberdeutschlands sind in erster Linie zu nennen die Rathäuser zu Mülhausen im Elsaß (1552), Heilbronn, Rothenburg o. d. Tauber (ein dem älteren gotischen Rathause angefügter Neubau, seit 1572), Schweinfurt, Konstanz, Luzern, vor allem die, übrigens erst am Anfang des siebzehnten Jahrhunderts erbauten Rathäuser zu Nürnberg (von Eucharius Holzschuher) und zu Augsburg mit dem berühmten Goldenen Saal (von Elias Holl). (Abb. 56 und 60—63.) Außer in Oberdeutschland ist der Renaissancestil noch in einigen Orten Nordwestdeutschlands und in einigen norddeutschen Küstenstädten ausgezeichnet vertreten. Besondere Erwähnung verdienen hier die Vorhalle des Rathauses zu Köln (1569), das zu Emden, das Stadtweinhaus zu Münster i. W., die Fassade des Rathauses zu Bremen (1612), das altstädtische Rathaus zu Danzig, das Zeughaus ebenda (Abb. 54 und 74). Weiter aus dem Inneren reihen sich daran etwa die Rathäuser zu Posen und Altenburg. Die oberdeutschen und schweizerischen Renaissancebauten stehen unter italienischem Einfluß, die niederdeutschen unter dem der Niederlande, die gerade jetzt vom Vaterlande politisch getrennt wurden; namentlich diente das Antwerpener Rathaus als Vorbild. Sogar in der schlesischen Stadt Brieg verschaffte man sich nach Ausweis der Ratsrechnungen im Jahre 1567 zwei Modelle des Rathauses zu Antwerpen. Übrigens erfuhren die fremden Muster bei ihrem Eindringen in Deutschland manche Umänderung. So hielt Westfalen noch am altdeutschen Giebelbau fest, während die Renaissancebauten sonst die Längsfront entwickeln: das Hauptbeispiel dafür bietet das Rathaus zu Paderborn.

So große Leistungen aber die Städte auch in diesem Stil aufzuweisen haben, die Profanarchitektur der Renaissance erreicht ihr Höchstes doch nicht in städtischen, sondern in fürstlichen Bauten. Es steht das in Übereinstimmung mit der Tatsache, daß im politischen und wirtschaftlichen Leben die Städte jetzt von den Territorien überflügelt werden.

Abb. 47. Galgen bei Wisby auf Gotland. Vierzehntes Jahrhundert.
Von Süden gesehen, mit dem Blick auf die Ostsee. (Zu Seite 66.)

Die innere Einteilung des alten Rathauses ist einfach, mannigfaltig jedoch seine Verwendungszwecke.

Den wichtigsten Teil und zugleich das dekorative Prachtstück stellt der große Saal, die Halle, „Ratsstube", „Ratsdörntze", d. h. geheiztes Gemach, dar (Abb. 58, 60 u. 64). Diese Halle befindet sich im oberen Geschoß und durchzieht fast das ganze Gebäude. An Decke, Wänden und Türen ist sie mit mancherlei Zierat bekleidet. Eigentümlich aber ist ihr die Ausschmückung durch Fenster- und Wandmalereien und durch Sprüche an den Bänken der Ratsherren, den Türen und Wänden, die in der Regel auf den Zweck des Raumes Bezug haben. Zu den berühmtesten solcher Malereien gehören der ausgedehnte Bilderschmuck des Lüneburger Rathauses (nicht bloß im Hauptsaale) und die Malereien im Huldigungssaale des Rathauses zu Goslar. Der Gegenstand ist oft die Darstellung des jüngsten Gerichts — diese hat z. B. Michael Wohlgemuth in der Ratsstube zu Nürnberg ausgeführt —, oft ferner die von Beispielen strenger und unbeugsamer Gerechtigkeit oder der Bestrafung des Unrechts aus dem Altertum und dem Mittelalter, oft auch die einer Gerichtsszene im allgemeinen (Abb. 50). Das sächsische Weichbildrecht schreibt ausdrücklich vor, daß man in den Rathäusern das jüngste Gericht sollte malen lassen, „damit die Richter gedächten, daß sie als Vertreter der ewigen Gerechtigkeit und im Namen Gottes Recht sprechen sollten". Die Sprüche schärfen auch besonders gewissenhafte Rechtsprechung ein. In Nürnberg z. B. über der Ratstür und in Ulm im Eingang des Rathauses brachte man den Spruch an:

„Eins manns red ist ein halbe red,
Man sol die part verhören ped."

Die Unterschrift unter jenem Bilde Wohlgemuths lautet:

„Juste iudicate filii hominum.
Judicium quale facis, taliter
Judicaberis. Ir menschen
Feldt urtel uf erden, als ir
Dordt weldt geurtelt werden."

Öfters beziehen sich die Sprüche nicht bloß auf die Rechtsprechung, sondern die allgemeine Verwaltung; so die Emmericher Spruchtafel (1564):

„Die eyn stadt sullen regieren,
Sullen dese punten hantieren:
Eyndrechtig syn mit trouwen,
Gemeyn urbaer [Nutzen] aenschouwen,
Oer vryheyt nit laeten breecken,
Om gemeyn urbaer duck spreecken,
Die stadt bevelen den vroden,
Gemein gelt nae hoeden" usw.

Die Aufschriften solcher Tür- und Wandtafeln waren mitunter so ausführlich, daß sie das bei der Ratswahl zu beobachtende Verfahren beschrieben.

Abb. 48. Henkersteg mit Henkerturm zu Nürnberg. (Zu Seite 26 f. u. 64.)

In diesem Ratssaale fanden nun statt alle auf die Besetzung und Ergänzung der Ratsstellen bezüglichen Akte und vor allem die Beratungen und gerichtlichen Handlungen des Ratskollegiums, beziehungsweise seiner Kommissionen und Deputationen. Wie schon jene Malereien und Sprüche andeuten und wie wir es noch weiterhin erfahren werden, hatte der Stadtrat sehr viel mit der Gerichtsbarkeit zu tun. Das ordentliche Organ für die Rechtsprechung war jedoch, wenigstens in den meisten Städten Mittel- und Norddeutschlands, das Schöffenkollegium. Dies tagte auch oft im Rathause, sei es im Hauptsaale, sei es in einem besonderen Raume. Häufiger wohl jedoch besaß es ein eigenes Gebäude, das dann etwa Schöffenhaus, Schöffenkammer, Dinghaus benannt wurde. Die Schöffen in Aachen tagten zuerst in einem besonderen Hause, im Hause „Brüssel" (jetzt Markt Nr. 43); nach der Erbauung des neuen Rathauses siedelten sie in ein Gewölbe desselben über.

Abb. 49. Szenen gerichtlicher Exekution.
Miniatur zu dem Hamburgischen Stadtrecht vom Jahre 1497.

Weiter diente der Ratssaal feierlichen politischen Akten, wie dem Empfange von Fürstlichkeiten, der Ableistung der Huldigung an den Landesherrn. Eine Hauptverwendung aber war ferner die für gesellige Zwecke; vielleicht heißt deshalb das Rathaus oft theatrum (deutsch „Spielhaus"). Es wurden hier die bei gewissen Anlässen wiederkehrenden Ratsmahlzeiten, Hochzeitsfeste, Fastnachtsmummereien und Tanzvergnügungen der ratmännischen Familien abgehalten. Zu diesem Behuf war die Ratsstube mit dem erforderlichen Hausrat an Kannen, Pokalen, Schüsseln, Tellern usw. ausgestattet. Im Laufe der Zeit wurde diese Benutzung des Saales in vielen Städten verboten, dafür aber oft für denselben Zweck teils besondere Räumlichkeiten im Rathause eingerichtet, teils eigene Häuser erbaut, etwa ein eigenes „Tanzhaus". Bekannte Beispiele sind der Gürzenich in Köln, das „große köstliche Tanzhaus" (1441 begonnen), die Artushöfe in Danzig (Abb. 86) und Elbing (aus dem vierzehnten Jahrhundert stammend), der Junkerhof in Königsberg i. Pr. Im Jahre 1474 ließ der Rat von Köln „dem Kaiser und seinem Sohne zu Ehren" — erzählt die Koelhoffsche Chronik — „einen Tanz machen auf Gürzenich, wie auch der Kaiser gewünscht hatte, um die schönen Frauen zu Köln zu sehen. Und des Kaisers Sohn Herzog Maximilianus hatte den ersten Tanz . . . Und danach machten die Bischöfe von Mainz und Trier den Vorschlag, daß sich die Frauen und Jungfern paarweise an der Hand nehmen sollten, wohl zu sechsunddreißig Paaren, und so tanzten sie ohne Mann vor dem Kaiser auf und nieder. Und man gab da ‚Kruit' (gewürztes Zuckerwerk) und Weine, alten und neuen." Es war nicht das einzige Mal, daß der Gürzenich königlichen Besuch sah. Die vorwiegende Bestimmung für gesellige Zwecke schloß eine gelegentliche anderweitige Verwendung nicht aus: im Jahre 1475 z. B. saß der Kaiser im Gürzenich über den Herzog von Jülich zu Gericht. Der Artushof in Danzig versammelte alltäglich, „an Sonn- und Feiertagen nach Essens, an Werkeltagen zur Vesper", sobald das Zeichen mit der „Bierglocke" gegeben war, die Kaufmannschaft, die hier geselligen Verkehr beim Trunk Biers pflegte. Die gewöhnlichen Zusammenkünfte wurden allabendlich durch das Spiel der für den Hof angestellten Pfeifer und Trompeter belebt, welche jedoch ebenso wie die Hofgenossen selbst um zehn Uhr den Saal verlassen mußten. Daneben sah der Artushof noch besondere Festlichkeiten: so, wenn, einmal im Jahre, der Stadtrat von den Alterleuten des Artushofes in den Hofkeller geladen wurde (wobei nach der Hofordnung große Frugalität herrschen sollte); so zur Fastnacht, wo vor dem Hofe Stechspiele gegeben wurden, in denen „nach der Tafelrunde" geritten ward, auf welche Spiele Verteilung von Preisen aus den Händen der Frauen und Tanz im Hofe folgte. Nur Kaufleute durften Mitglieder des Artushofes sein; Handwerker waren ausgeschlossen. Die Ordnungen des Artushofes bestimmen ihn bloß den geselligen Freuden. Doch war es wohl natürlich, daß bei den regelmäßigen Zusammenkünften der Kaufmannschaft auch der Geschäftsverkehr mannigfache Förderung fand. In Halle a. d. S. errichtete man im sechzehnten Jahrhundert (1573—1575) an Stelle des alten Holz- und Fachwerkgebäudes, das bisher die Stadtwage beherbergt hatte, einen neuen Prachtbau, ein drei Stockwerke hohes, massives Haus, das jetzt zugleich für Zusammenkünfte der Innungen und der Bürgerschaft und für die Trinkgelage, Festschmäuse und Hochzeitsfeste der einzelnen Bürger bestimmt wurde. Hierher gehört auch der unter dem Namen „Hochzeitshaus" bekannte schöne Renaissancebau in Hameln, der in den Jahren 1610—1617 aus städtischen Mitteln errichtet worden ist. Im Parterre hatte er Stadtwage, Apotheke und Weinschenke. In den zwei oberen Etagen pflegten Feste der Bürgerschaft gefeiert zu werden; sie wurden jedoch auch für Sitzungen des Stadtrates und andere öffentliche Versammlungen gebraucht. Das Hochzeitshaus war also gewissermaßen, wenigstens seiner Benennung nach, ein Gesellschaftshaus, das daneben Rathaus war. Denselben Namen wie der Artushof in Danzig trug lange Zeit (seit dem fünfzehnten Jahrhundert) das Versammlungshaus der Gilde der „Schwarzen Häupter" (so genannt nach ihrem Schutzpatron, dem heiligen Mauritius, dem christlichen Mohren) in Riga, in der sich die männliche Jugend der dortigen Aristokratie zur Pflege der Geselligkeit vereinigte. Doch handelt es sich hier schon nicht mehr um ein städtisches Gebäude, vielmehr um ein einer privaten Genossenschaft gehöriges.

Neben dem für die Ratsversammlungen bestimmten Saale gab es, wie eben schon bemerkt, im Rathause öfters einen den geselligen Zwecken speziell gewidmeten Raum, auch etwa noch einen besonderen „Huldigungssaal". Einen so großen Reichtum von einzelnen Bureauzimmern wie ein modernes Verwaltungsgebäude aber besaß das alte Rathaus nicht. Doch waren einige abgesonderte Räumlichkeiten unentbehrlich. So kommen häufig eine „Kämmerei (Rentkammer, Rentmeisterei)" und eine „Tresekammer" vor. Die letztere enthält den nicht unbedeutenden Ratsschatz, der aus Trinkhörnern, Pokalen, Konfektschalen usw. bestand. Zuweilen ist dem Schatzkammergewölbe auch die Privilegienlade der Stadtgemeinde einverleibt. Meistens jedoch werden die Privilegien und die städtischen Archivalien überhaupt in einem eigenen Raum, etwa auf dem Rathausboden oder in einem Turm, untergebracht.

Daß das Rathaus auch Verkaufsräume enthielt, haben wir schon erwähnt. Diese waren entweder im Souterrain eingerichtet oder äußerlich daran, gleichsam als dessen Ausläufer, angebaut.

Einen wichtigen Bestandteil des Rathauses bildete ferner der Ratskeller. Es lagerte darin nämlich keineswegs etwa bloß Wein, den sich die Ratsherren für festliche Veranstaltungen beschafft hatten. Seine Wichtigkeit erhielt er vielmehr dadurch, daß die Stadt sehr häufig selbst Handel mit Wein und Bier trieb, oft sogar Monopolrechte in Bezug darauf ausübte. Die an verschiedenen Plätzen der Stadt etablierten Ratskellerwirtschaften durften allein das vom Rate ihnen gelieferte Bier und Wein verzapfen. In manchen Städten bestand auch der Grundsatz, daß die Weinhandel treibenden Bürger ihre Weinvorräte im Interesse der Steuererhebung unter öffentlichen Verschluß gegen Lagergeld bringen mußten; zur Einlegung dieser Privatweine diente ebenfalls der Rats-

Abb. 50. Gerichtsbild im Rathaus zu Wesel.
Von Heinrich Tünnwegge um 1520 auf Bestellung des Rats gemalt. (Zu Seite 49.)

keller. Mitunter reichten, bei der Menge der Vorräte, seine Räumlichkeiten nicht aus; dann wurde er durch gemietete Keller von Nachbarhäusern erweitert.

Häufig enthielt das Rathaus auch ein Gefängnis. Die Ratsgefängnisse bestanden meistens aus finsteren, oft unterirdischen Zellen, deren seltsame, wenig anmutige Benennungen, wie: Loch, Hundeloch, schwarzer Sack, Diebskeller, schon auf ihre innere Beschaffenheit schließen lassen. Als in Aachen jenes erste Rathaus, das „Grashaus", erbaut wurde, richtete die Stadt darin auch ihr Gefängnis ein; der untere, fensterlose Teil der Stirnwand zeigt den Ort an, wo die Räume für die Gefangenen sich befanden.

Während der gotischen Periode befand sich im Rathaus häufig eine Kapelle, ebenso wie die mittelalterlichen Burgen Schloßkapellen haben. Die Ratmannen pflegten darin vor Beginn der Sitzungen einer Messe beizuwohnen, zuweilen auch einzelne wichtige, sonst in der Ratsstube vorgenommene Rechtsakte zu vollziehen. In Kiel besaß der Rat in der Nikolaikirche seine besondere Ratskapelle (nachweislich seit dem vierzehnten Jahrhundert). In Stralsund diente die Nikolaikirche den Ratleuten zu ihren Morgengottesdiensten und dann infolge hiervon noch im fünfzehnten und selbst im siebzehnten Jahrhundert zur Vornahme von verschiedenen mit dem Gemeindewesen, z. B. der Armenpflege, zusammenhängenden, aber auch manchen rein privatrechtlichen Handlungen. Die Beispiele von Kiel und Stralsund sind in der gotischen Zeit wohl Abweichungen von der Regel. Die Renaissancearchitektur aber verzichtet grundsätzlich auf die kleinen Kapellenanlagen innerhalb des Rathauses.

Ein Turm schmückte das Rathaus nicht immer. In Flandern, wo übrigens Rathaustürme nicht ganz fehlen, steht der eigentliche Stadtturm, „beffroi", doch anderswo. Er ist nämlich entweder als isoliertes Bauwerk aufgeführt oder krönt ein Kaufhaus: so in Brügge die Tuchhalle, bei der man freilich zweifelhaft sein kann, ob sie nicht bloß als Anhängsel des Turmes gedacht ist. In Deutschland erfüllt ein Rathausturm oft die Zwecke jenes „beffroi": er ist der Uhr- und Glockenturm der Stadt. Doch war ein besonderer städtischer Turm nicht unentbehrlich, da die Kirchtürme dieselben Dienste leisten konnten. In den unteren Etagen enthielten die Rathaustürme etwa das städtische Archiv, auch wohl Gefängnisräume.

Für amtliche Verkündigungen an die vor dem Rathause versammelte Bürgerschaft war meistens eine Laube oder ein Balkon angebracht. Die Form des Balkons begegnet öfters bei Renaissancebauten. Sonst kommt die der Galerie oder der Loge vor. Manche Rathäuser haben die Lauben im unteren Stockwerk, andere haben sie sowohl im oberen wie im unteren. Im letzteren Falle verkehrte der Rat mit dem Publikum von der oberen Laube aus. Die unteren Lauben wurden, wie wir bereits gesehen haben, der Hauptsache nach als Verkaufsräume verwendet. Die amtlichen Handlungen, die in den Lauben vorgenommen wurden, sind in erster Linie die Verkündigung neuer Verordnungen und die Verlesung der vorhandenen Aufzeichnung des geltenden Stadtrechts, beziehungsweise derjenigen Verordnungen, auf deren Beobachtung der Rat das größte Gewicht legte und die am meisten übertreten wurden. Wie es auf dem Lande ganz gewöhnlich war, daß in den Dörfern, den Gerichtsbezirken das „Weistum" von Zeit zu Zeit den Einwohnern von neuem zur Kenntnis gebracht wurde, so findet sich eine entsprechende Sitte auch in den Städten. Norddeutsche Gemeinden haben die Form der „Bursprake", d. h. es wurden bestimmte namentlich auf das polizeiliche Gebiet bezügliche Vorschriften öffentlich in periodischer Erneuerung den Bürgern ins Gedächtnis gerufen. In Bremen z. B. wurde „die Bursprake jährlich zu Mittfasten von der Laube aus gelesen". In Danzig las man die „Willkür" (d. h. die von der Stadt vermöge ihrer Selbständigkeit „gekürten" Verordnungen) der Bürgerschaft ebenfalls jährlich einmal vor. Man machte aber auch einzelne, neuerlassene Verordnungen, etwa ein neues Zunftstatut, von der Rathauslaube aus bekannt oder brachte einfache polizeiliche Verfügungen zur öffentlichen Kenntnis. Mitunter trägt nicht das Rathaus, sondern ein anderes städtisches Gebäude die Verkündigungskanzel; so nimmt in Münster der „Sentenzbogen" am Stadtweinhaus, ein säulengetragener Balkon, diese Stellung ein. In Stendal erfolgte die Publikation

Abb. 51. Das Rathaus zu Brügge. Erbaut etwa 1376—1387. (Zu Seite 47.)

der neuen Satzungen „in der Bursprake und in den Kirchen". Hier sehen wir also die amtliche Verkündigung in der Kirche mit der rein städtischen in Konkurrenz treten. Der „Kirchenruf", wie es wohl heißt, war in der Tat in der älteren Zeit nichts Seltenes. In manchen Gegenden ist er die regelmäßige Form amtlicher Bekanntmachungen. Namentlich wenn eine neue Steuer ausgeschrieben war, wurde den Kirchspielsgenossen der Anteil, den sie zu tragen hatten, von der Kanzel der Kirche herab mitgeteilt.

Die unteren Lauben des Rathauses dienten neben ihrem Hauptzweck vielfach auch gerichtlichen Verhandlungen.

Die Huldigung gegenüber dem Landesherrn wurde oft, wie wir gesehen, im inneren Saale geleistet, oft aber auch auf der Galerie. Das Bild der alten Zeit tritt uns lebhaft vor Augen, wenn wir uns eine solche Huldigung nach einem gleichzeitigen Be-

Abb. 52. Rathaus zu Löwen. 1447—1463. (Zu Seite 47.)

richte vergegenwärtigen. Zunächst versammeln sich Bürgermeister, Schöffen und Rat mit dem Landesherrn im Rathaussaale. Man redigiert hier die von ihm zu bestätigenden Privilegien. Nachdem er sich darin willfährig gezeigt, teilen Bürgermeister, Schöffen und Rat ihm mit, wie „nach ihren alten Büchern" die Huldigung vor sich zu gehen pflege. So findet sie dann statt. Man tritt auf die Galerie hinaus, vor der die gesamte Bürgerschaft versammelt ist. Der Landesherr läßt die wegen der städtischen

Privilegien gemachte Zusage öffentlich verlesen, legt die Hand auf das Evangelium und erklärt, das, was er gelobt habe, bei seiner fürstlichen Ehre und Treue fest halten zu wollen. Nun wird Bürgermeistern, Schöffen, Rat und Bürgern der von ihnen zu leistende Eid vorgelesen. Zuerst leisten ihn Bürgermeister, Schöffen und Rat allein auf der Galerie. Dann werden die unten stehenden gemeinen Bürger gefragt, ob sie, nachdem sie gesehen, daß der Landesherr ihnen Huld und Gelübde getan und ihm Bürgermeister, Schöffen und Rat damit auch einverstanden seien. Sie antworten: ja. Darauf wird ihnen „der Eid gestabt", wie vorher Bürgermeistern, Schöffen und Rat. Nach der Huldigung (nicht vorher!) wird dem Landesherrn „das Geschenk präsentiert", nämlich zwei Pokale, ein Fuder Wein und zwanzig Malter Hafer. Er nimmt es zu gnädigem Dank an und läßt sagen, es wäre nicht von nöten gewesen; er sei auch so mit dem guten Willen der Stadt zufrieden.

Nächst dem Rathaus stellen die wichtigsten städtischen Gebäude die Kaufhäuser (Abb. 83) dar. Sie sind uns schon mehrfach begegnet.

Die Kaufhäuser werden ebenso wie die Rathäuser öfters als theatrum, domus theatralis in den Quellen bezeichnet. Im übrigen tragen sie neben der allgemeinen Bezeichnung häufig spezielle Namen, da sie meistens einzelnen Gewerben gewidmet waren. Am verbreitetsten sind die Tuchhallen, und zwar ist oft ein ganzes Kaufhaus dem Tuchverkauf gewidmet (das Gewandhaus); mindestens aber sind ihm da, wo es überhaupt ein Kaufhaus gibt, in diesem regelmäßig einige Räume reserviert. Sonst kommen als Gebäude, die dem Absatz einer einzelnen Ware dienen, etwa ein Schuhhaus, Lein-

Abb. 53. Rathaus zu Aachen. Vierzehntes Jahrhundert. (Zu Seite 46.)

Abb. 51. Rathaus zu Köln. Sechzehntes Jahrhundert. (Zu Seite 48.)

wandhaus, Brothaus, Kornhaus, Schlachthaus vor. In Görlitz wurde in einem besonderen Hause (demjenigen, das jetzt „Renthaus“ heißt) der von den sogenannten fünf Waidstätten Erfurt, Gotha, Langensalza, Tennstedt und Arnstadt her eingeführte Waid niedergelegt, der wichtigste Farbstoff für die in Schlesien eifrig betriebene Tuchweberei, für den Görlitz das Stapelrecht besaß. Zu der Klasse der Kaufhäuser lassen sich auch die öfters vorkommenden Salzhäuser rechnen. Ihre Besonderheit liegt darin, daß hier

die Stadtherren oder Städte, die sehr häufig ein Salzmonopol geltend machten, einen eigenen Gewerbebetrieb ausübten.

Schon für das dreizehnte Jahrhundert sind Kaufhäuser nachweisbar. Die meisten wurden wohl im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert erbaut. Wie der Stadtherr oft Eigentümer des Marktplatzes ist und darum von den Inhabern der Marktbuden Zins erhebt, so begegnet er uns auch als Besitzer des Kaufhauses. In einer ansehnlichen Stadt wie Halle a. d. S. ist es erst im Jahre 1323 aus seinem Besitz in die Hand der Stadtgemeinde übergegangen. Der Mehrzahl nach sind jedoch die Kaufhäuser von den Städten und, in Konkurrenz mit ihnen, von den gewerblichen Korporationen, die daran besonders beteiligt waren, erbaut worden.

Das normale Kaufhaus zerfiel in zwei Stockwerke, zwischen denen wohl öfters der Unterschied gemacht wurde, daß in dem oberen kostbarere, in dem unteren minder wertvolle Handelsartikel feilgeboten wurden. In Freiberg in Sachsen z. B. wurde billiges Tuch in der unteren Etage verschnitten; zum Verkauf teuerer Stoffe (aus Gent, Ypern, Brüssel) waren nur die Inhaber von Stellen in der oberen berechtigt. Das einzelne Stockwerk zerfiel entweder in eine Anzahl Kammern, oder es erhielten in einem ungeteilten Raume die Verkäufer bestimmte Plätze angewiesen. In Lübeck hatten im vierzehnten Jahrhundert im oberen Stockwerk des Gewandhauses 65 Gewandschneider Stellen. Die von ihnen ausgebotenen Tücher lagen in Kisten, für die sie dem Rate einen Zins zahlten und von denen jährlich einem jeden eine durch das Los angewiesen wurde; der Tag, an dem dies geschah, hieß der Lateltag, d. h. der Tag des Losens.

Des Zusammenhanges zwischen Kaufhaus und Rathaus haben wir schon gedacht. Ein interessantes Beispiel dafür bietet Bremen. Hier diente ein und dasselbe Gebäude vom dreizehnten Jahrhundert (nachweisbar

Abb. 55. Rathaus zu Wesel. 1390—1396, später restauriert. (Zu Seite 48.)

Abb. 56. Rathaus zu Mülhausen.
Nach Haußmann „Elsässisch-Lothringische Kunstdenkmäler", Verlag von W. Heinrich in Straßburg i. E. (Zu Seite 48.)

ist es seit 1229) bis zum Anfang des fünfzehnten als Schau- und Verkaufshaus der Gewandschneider und als Rathaus. Die Frage, für welchen Zweck es zuerst dagewesen ist, kann schwerlich beantwortet werden. Wahrscheinlich ist es von vornherein für beide Zwecke zugleich erbaut worden. Ein besonderes Rathaus erhielt Bremen erst im Jahre 1407; es ist der durch seine stattliche Halle und seinen Bildhauerschmuck berühmte Bau, dem später die nicht weniger berühmte Fassade im Renaissancestil angefügt wurde. Auch das alte Bürgerhaus in Dortmund war zugleich „Wandhaus". Die Beispiele der Vereinigung der beiden Zwecke in einem Hause ließen sich häufen. Namentlich ist sie in kleinen Städten gewöhnlich. So z. B. in Hameln, wo Rathaus und Kaufhaus zusammenfielen und dieses Gebäude außerdem auch noch als Gerichtshaus diente (im siebzehnten Jahrhundert war das obenerwähnte „Hochzeitshaus" zugleich Rathaus). In Schweidnitz wurden im Kaufhaus, das auch Rathaus war, sogar „lantdink, statdink unde judendink" gehegt. In Liegnitz waren Rat-, Kauf-, Tanzhaus unter einem Dache vereinigt.

Mit den Kaufhäusern der deutschen Städte dürfen nicht die Kauffahrerhöfe der deutschen Kaufleute im Auslande verwechselt werden. Ihre Entstehung hängt hauptsächlich damit zusammen, daß der Handel in früherer Zeit viel mehr als heute die persönliche Teilnahme des Kaufmanns verlangte und das Herbergswesen noch gar nicht entwickelt war. Der Kaufmann mußte in der Fremde nicht bloß einen Platz für seine Waren finden, sondern auch ein Gebäude, wo er für die Dauer seines Aufenthalts Quartier nehmen konnte. Beiden Zwecken dienen die Kauffahrerhöfe. Aus dem Norden sind bekannte Beispiele der Deutsche Hof zu Nowgorod und der Stahlhof in London, aus dem Süden der Fondaco dei Tedeschi in Venedig. Das Wort Fondaco, aus dem Arabischen stammend, bedeutet sowohl Magazin und Bude wie Gasthaus. Solche Fondachi gab es im Orient für die abendländischen Kaufleute seit den Kreuzzügen in Menge. Namentlich Alexandria, der Hauptverkehrsplatz für den Levantehandel des Abendlandes, hatte deren eine ziemliche Zahl aufzuweisen: die Genueser, Pisaner, Florentiner besaßen hier einen, die Venezianer sogar zwei. Die Fondachi waren große mehrstöckige Gebäude, burgartig,

im Viereck gebaut, so daß sie einen inneren Hof umschlossen, in dem das Aus- und Einpacken der Waren vorgenommen wurde. Im Erdgeschoß befanden sich gewölbte Warenmagazine, in den oberen Stöcken zahlreiche Wohnungen für die Kaufleute. Einen Fondaco für die Deutschen gab es nun eben auch in Venedig. Die Eigentümerin desselben war die venezianische Republik, während die Höfe in Nowgorod und London im Eigentum der Deutschen standen. Die Zimmer oder „Kammern" und die Gewölbe wurden gegen einen bestimmten, der Regierung zu zahlenden Preis einzeln an die deutschen Kaufleute vermietet. Weniger bekannt sind die Häuser, welche die Kaufleute von Konstanz in Marktplätzen der Champagne, in Bar, Troyes, Provins und Lagny, in der Weise hanseatischer Kontore besaßen; es handelte sich dabei insbesondere um den Absatz von Leinwand, für die hier das europäische Geschäft gemacht wurde. Den städtischen Kaufhäusern innerhalb Deutschlands fehlt der Herbergscharakter der Kauffahrerhöfe. Auch sind sie mehr eine Einrichtung des Kleinhandels, jene mehr des Großhandels.

Noch viel weniger als die Kauffahrerhöfe haben die Zunfthäuser (Abb. 85) mit den Kaufhäusern zu tun. Ein Zunfthaus kann auch zugleich ein Kaufhaus sein. Aber die Verbindung ist dann eine zufällige. An sich besteht der Zweck der Zunfthäuser nur darin, der betreffenden Zunft Räumlichkeiten für ihre amtlichen Versammlungen, ihre „Morgensprachen", und für ihre geselligen Zusammenkünfte zu bieten. Schon im Mittelalter gibt es eine beträchtliche Zahl von Zunfthäusern. Doch hat noch keineswegs etwa jede Zunft ihr Haus. Allgemeiner werden die Zunfthäuser erst mit dem sechzehnten Jahrhundert — nebenbei bemerkt, auch ein Beleg für die früher hervorgehobene Tatsache, daß dieses noch einen Teil der Blütezeit des deutschen Städtewesens ausmacht. Vorher dienten den Zünften als Versammlungsort häufig die Kirchhöfe, auch die Kirchen selbst, die ja überhaupt im Mittelalter mehrfach zu weltlichen Zwecken benutzt wurden. Privathäuser eigneten sich nicht als Versammlungsort, weil sie nicht geräumig genug waren. Krughäuser wurden wohl bisweilen gewählt; im ganzen aber mied man sie absichtlich, weil dort getrunken und dadurch die erforderliche

Abb. 57. Hoftreppe vom Rathaus zu Basel.
Nach einer Photographie des „Comptoir de Phototypie" in Neuenburg. (Zu Seite 48.)

Ruhe bei den Versammlungen leicht gestört wurde. Nachdem man jedoch eigene Räumlichkeiten erworben hatte, konnte man hier nicht nur die geschäftlichen Versammlungen abhalten, sondern auch ehrbarerweise in guter Gesellschaft den Abendtrunk nehmen. Die Zunftstuben waren keine öffentlichen Gasthäuser; sie standen nur den Zunftgenossen zur Verfügung. Mit der Besorgung des Vorrats machte man es etwa so, daß der Stubenknecht, wenn sich eine Anzahl Zunftbrüder eingefunden, den Bedarf des Abends überschlug und auf Zunftkredit Wein beim Weinschenken, Brot beim Bäcker und sonst das Erforderliche bei den betreffenden Gewerbetreibenden holte. Die Kosten wurden dann von den Anwesenden eingezogen. Die Stubenordnungen hielten streng auf Zucht und Sitte bei den abendlichen Zusammenkünften. Mitunter hat eine Zunft ihren Namen von dem Namen des Hauses, in dem sie tagte, erhalten. Beispiele dafür bietet Basel.

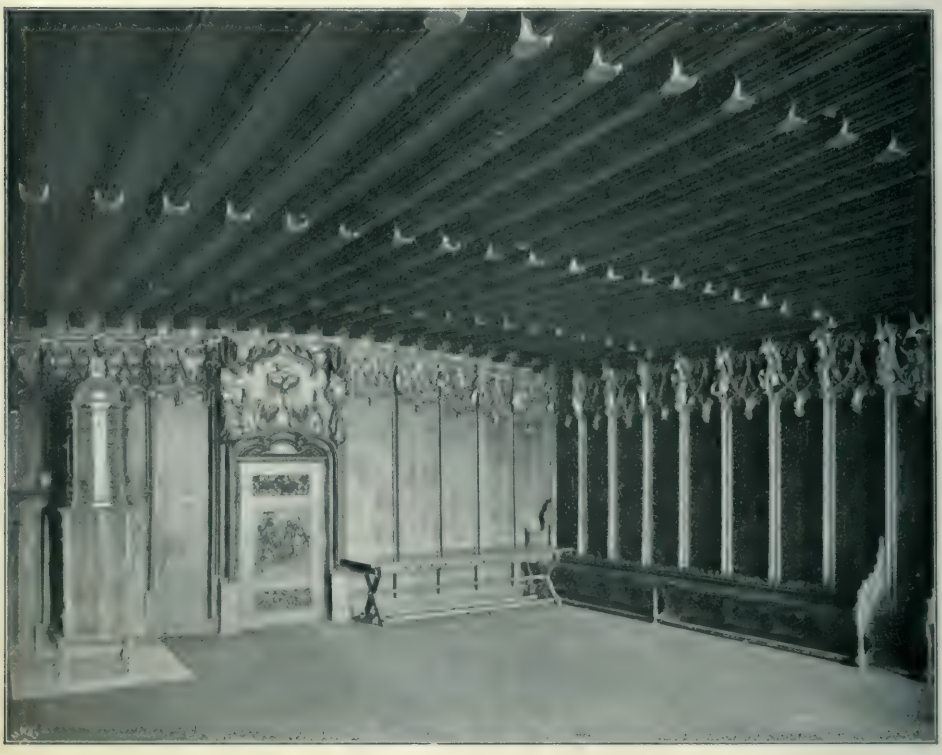

Abb. 58. Rathaussaal zu Überlingen.
Nach einer Photographie aus dem Verlage von G. Wolf, Hofphotographen in Konstanz. (Zu Seite 49.)

Hier führte die Zunft der Kaufleute (Gewandschneider) von dem Haus „zum Schlüssel", das sie im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts gekauft hatte, den Namen „Zunft zum Schlüssel". Ebenso hießen nach ihren Häusern die Bauleute „zu Spinnwetern", die Scherer „zum Stern" usw.

Auf gute Ausstattung ihrer Zunfthäuser im Äußeren und Inneren legten die Zünfte ebenso Wert wie die Städte auf die ihrer Rathäuser, und mancher schöne Bau, manches kostbare Gerät zeugt noch heute von dem reichen Leben der alten Zünfte.

Außer den Rathäusern und Kaufhäusern gab es noch eine große Zahl städtischer Gebäude. Die wichtigsten sind etwa die Stadtwagen, Hospitäler, Apotheken, Badestuben, Gefängnisse.

Eine öffentliche Wage (Abb. 84) fehlte in keiner Stadt. Oft, namentlich in kleineren Städten, befand sie sich im Kaufhaus oder auch im Rathaus. Sehr oft aber bestand ein

eigenes Gebäude für sie. Nicht selten besaß eine Stadt auch mehrere Wagehäuser. Der Wagezwang gehörte zu den wichtigsten städtischen Privilegien.

Die Hospitäler waren der überwiegenden Mehrzahl nach von der Kirche erbaut. Über den Anteil, den die Stadtverwaltung an ihnen gehabt hat, werden wir uns später unterrichten.

Das Wort Apotheke bedeutete im Mittelalter von Haus aus einen Kramladen, eine Verkaufsbude. Allmählich verengte sich der Begriff so, daß es einen Kaufladen bezeichnete, in dem vorzugsweise Gewürze, Hülsenfrüchte und Arzneistoffe, neben diesen Waren aber auch Konfekt, Wachs, Salpeter, ja sogar Papier und Seidenstoffe verkauft wurden. Eine weitere Stufe war es, daß das Bereiten und Verkaufen von Heilmitteln den Hauptbegriff der Wörter Apotheke und Apotheker bildete. Verkaufsstätten, in denen Arznei (neben anderem) feilgeboten wird, lassen sich nun seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nachweisen. Im Laufe der Zeit mehren sie sich. Die Apotheken sind zum

Abb. 59. Aufgang zum Archiv im Hofe des Rathauses zu Freiburg i. B. (Zu Seite 53.)

Teil städtischer Besitz. An solche ist meistens bei den „Ratsapotheken" zu denken. Die Mehrzahl besteht allerdings wohl aus Privatapotheken. Indessen auch diese stehen in einem näheren Verhältnis zur Stadtverwaltung. Ihre Inhaber genießen mitunter Privilegien, etwa Steuer- und Wachtfreiheit, erhalten ferner vielfach direkte Unterstützungen. Seit dem sechzehnten Jahrhundert gibt es fest besoldete Apotheker. Sodann sind die Apotheken der städtischen Aufsicht unterworfen. Aus dem fünfzehnten Jahrhundert sind schon mehrere von den Städten erlassene Apothekertaxen und -ordnungen erhalten. Großen Ruhm scheint die Apothekerordnung der Stadt Frankfurt a. M. von 1461 genossen zu haben; ihr Verfasser war ein Frankfurter Stadtarzt. Die Städte Basel, Konstanz und Eßlingen, die von der trefflichen Ordnung gehört hatten, baten den Frankfurter Rat um deren Mitteilung.

Überraschend ist die große Zahl der öffentlichen Badeanstalten im Mittelalter. Aus Riga sind schon für das dreizehnte Jahrhundert drei städtische Badestuben nachweisbar. In Mainz gab es im vierzehnten Jahrhundert 4, in Würzburg 7, in Ulm gegen Ende des Mittelalters 11, in Nürnberg 12, in Frankfurt a. M. 15, in Wien 29 öffentliche

Abb. 60. Der goldene Saal im Rathause zu Augsburg.
Nach einer Photographie von Fr. Hoefle in Augsburg. (Zu Seite 48 u. 49.)

Badestuben. Daneben waren noch sehr viel Häuser mit Privatbadestübchen der Besitzer versehen. Das Mittelalter legte weit größeren Wert auf warme Bäder als die heutige Zeit. Obwohl auch das Baden im Freien gebräuchlich war, so scheint doch das Warmbad beliebter gewesen zu sein. Man scheint es als notwendig angesehen zu haben, wenigstens alle 14 Tage ein warmes Bad zu nehmen. Und zwar galt diese Anschauung offenbar auch in den unteren Kreisen. So wie man heute ein Trinkgeld gibt, so gab man damals ein Badegeld. Es darf daraus freilich nicht der Schluß auf größere Mäßigkeit der mittelalterlichen Menschen gezogen werden. Denn gerade auch im Bade wurde wacker getrunken und gegessen. Wir haben Abbildungen von der Einrichtung der Bäder: je zwei sitzen einander gegenüber; ein Brett, das über die Wanne gelegt ist, dient als Tisch; auf ihm stehen Früchte, Getränke. Die Badestuben waren in weitem Umfang Anstalten zur Unterhaltung und zum Vergnügen, wie heute die Kaffeehäuser. Das Eigentum an den öffentlichen Badestuben stand in manchen Städten durchweg der Gemeinde zu, in anderen teils dieser, teils Privaten. Soweit sie städtisch waren, wurden sie verpachtet. Auch vornehme Familien, die Badestuben besaßen, verpachteten sie. In Frankfurt a. M. hatte die Stadt bloß an einer Badestube Eigentum; sie war dem großen Publikum nicht zugänglich, nur die Ratsherren bedienten sich ihrer. Die nichtstädtischen öffentlichen Badestuben unterlagen wenigstens der Aufsicht der Stadtverwaltung.

Von den Gefängnissen haben wir schon eine Klasse kennen gelernt: die Rathausgefängnisse. Weiter wurden für die Unterbringung von Gefangenen bestimmte Türme der Stadtbefestigung benutzt (Abb. 48). Endlich gab es auch besondere Gefängnisgebäude; doch sind sie selten und kommen wohl erst am Ende des Mittelalters vor. Sie werden als Gefängnis oder „Stockhaus" bezeichnet. Das Wort „Stock" ist mehrdeutig. Es bedeutet z. B. den Pranger oder Schandpfahl, namentlich aber ein durchlöchertes Holz, in dessen Öffnungen die Füße und wohl auch die Hände von Gefangenen eingeschlossen wurden

(Abb. 46). Von diesem „Stocken" der Gefangenen stammt der Name des „Stockers" her, d. h. desjenigen Beamten, der sie in den Stock zu fesseln, ins Gefängnis zu schließen hatte. Dessen Wohnhaus hieß Stockhaus; so aber auch eben das Gefängnisgebäude. Im allgemeinen war der Bedarf an Gefängnissen insofern gering, als die Haftstrafen verhältnismäßig selten waren. Hauptsächlich war die Haft Untersuchungshaft. Freilich kam, in dem Zeitalter der Fehden, die große Zahl der Kriegsgefangenen hinzu. Die Einrichtung der Gefängnisse und die Behandlung der Gefangenen weichen von unseren Vorstellungen unendlich weit ab. Man hatte nur die Sicherheit der Festhaltung im Auge; humane Rücksichten walteten nicht ob.

Wie den „Stock", so mußte die Stadt auch andere Instrumente, die die mittelalterliche Kriminaljustiz verlangte, beschaffen: so den Pranger (Abb. 45 u. 79), die „Schupfe". Der Pranger (auch „Kak", ferner, wie bemerkt, „Stock" genannt) hatte verschiedene Formen: bald begegnet er uns als Schandstein, bald als Schandpfahl, bald als Schandkorb. Häufig wurde dem zum Prangerstehen verurteilten Delinquenten zugleich ein Halseisen angelegt. Daher wird Halseisen gelegentlich auch im Sinne von Pranger gebraucht. Teilweise wurde das Prangerstehen selbständige Strafe: es wurde jemand etwa verurteilt, von neun Uhr eines Tages bis neun Uhr des anderen Tages am Pranger zu stehen. Teilweise wurden am Pranger auch anderweitige Exekutionen vorgenommen: z. B. das Stäupen, das Zungenausreißen. Die „Schupfe" („Schnelle", „Wippe") bestand in einem Pfahl, an dem oben ein langer Schnappbalken so angebracht war, daß sein eines Ende gerade über einem Wasser, einem Pfuhle hing; an diesem Ende befand sich ein Weidenkorb oder ein eiserner Käfig. In ihn wurde der Verurteilte gesetzt, und dann bewegte man den Schnappbalken so, daß der Sträfling bald in der Luft schwebte, bald ins Wasser getaucht wurde. Mitunter bestand auch die Strafe darin, daß man durch rasche Bewegung des Balkens den Verurteilten ins Wasser schleuderte. Der Pranger hatte seinen Standort regelmäßig auf dem Marktplatz. Die Schupfe finden wir auch wenigstens

Abb. 61. Rathaus zu Heilbronn. (Zu Seite 48.)

Abb. 62. Das Rathaus in Rothenburg ob der Tauber.
Nach „Malerische Architektur-Studien von Rothenburg ob der Tauber", Verlag von Paul Schimmelwitz in Leipzig.
(Zu Seite 48.)

innerhalb der Stadt (in Soest z. B. am „Großen Teich", nahe beim Markt). Die ans Leben gehenden Strafen wurden meistens außerhalb der Stadtmauern vollzogen. Insbesondere der Galgen stand vor dem Tor (Abb. 47).

Auf dem Markte hat auch regelmäßig ihren Platz die Rolandstatue, die eine Eigentümlichkeit vieler norddeutschen Städte ist (Abb. 43, 44 u. 74). Der Roland trägt in der Hand das Richtschwert; er ist das Wahrzeichen der hohen Gerichtsbarkeit, der Blutgerichtsbarkeit. Vor ihm wird das peinliche Gericht gehalten. Teilweise finden vor ihm auch gerichtliche Exekutionen statt.

Unter den gemeinnützigen Anstalten der Städte gehörten zu den wichtigsten die Brunnen und die Brücken.

Die malerischen Brunnen (Abb. 37—42) bilden ein wesentliches Stück in dem Bilde der alten deutschen Stadt. Die mittelalterliche Stadtverwaltung besaß ein lebhaftes Bewußtsein von der Bedeutung einer guten Wasserversorgung. Die Brunnen, teils „fließende Borne", teils (überwiegend) Schöpfbrunnen, waren um so wichtiger, als das Mittelalter Pumpen so gut wie gar nicht kannte; diese beginnen erst im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert die Ziehbrunnen („Galgbrunnen") zu verdrängen. Man sorgte dafür, daß auf dem Marktplatz und in jeder größeren Straße einer oder zwei öffentliche Brunnen standen. Daneben gab es zahlreiche Privatbrunnen, deren Anlage die städtische Obrigkeit vielfach begünstigte. Den Unterhalt der öffentlichen Brunnen übernahm teilweise die Stadt; teilweise lag er besonderen Brunnengenossenschaften, Nachbarverbänden, ob. Wir

finden auch bereits früh eine eigentliche Brunnenpolizei: der Stadtrat verlangt, daß die offenen Brunnen eine genügend hohe Umfriedung erhalten, daß jede Verunreinigung vermieden wird. Der sorgsam gehüteten Einrichtung fehlt nicht der künstlerische Schmuck, und gerade der Kunstwert ist es, der viele dieser Denkmäler der alten Stadt bis in unsere Tage hinübergerettet hat. Allmählich hat man sich in manchen Orten genötigt gesehen, das Wasser von weither in die Stadt zu leiten. Entweder führte man es von einer Anhöhe durch Röhren zur Stadt herab — so in Zittau seit 1374 —; oder man hob es durch Schöpfräder aus dem Flusse und verteilte es dann durch Röhrenleitungen durch die Stadt — so in Breslau seit 1479. Der „Schöne Brunnen" in Nürnberg (Abb. 41), der schönste der architektonisch gegliederten, skulpturenreichen Monumente, wird auch von einer Quelle gespeist, die vor der Stadt liegt. Sein Bau wurde 1362 begonnen; die Ausstattung hat später manche Umarbeitung erfahren, namentlich durch den berühmten Maler Pleydenwurff im Jahre 1490.

Die schönen Brunnen mußten es in einigen Städten über sich ergehen lassen, daß man sie als Pranger benutzte: man führte schmähsüchtige Weiber „in die Geige gespannt" um den Brunnen herum oder stellte Säufer und Spieler aus. Heiterer und allgemeiner war der Gebrauch, den die Brunnenplätze als Sammelpunkte kleinbürgerlichen Lebens fanden.

Brücken (Abb. 32 u. 33) sind dem Mittelalter vereinzelt aus der Römerzeit überliefert worden, so vor allem die Agrippabrücke über die Mosel zu Trier. Weiterhin sind die ersten Brücken in den Städten unter Leitung der Stadtherren gebaut worden. Wie in so vielen Verhältnissen, treten dann auch hier die Stadtgemeinden deren Erbe an: ihnen in erster Linie danken die besten Brücken des Mittelalters ihre Entstehung. Für die Unterhaltungskosten wurde regelmäßig ein Brückengeld erhoben; in der älteren Zeit begegnet es öfters, daß der Zöllner mit seinen Einnahmen auch direkt die Brücke im Stande zu halten verpflichtet ist. Außerdem hat die Kirche vielfach den Brücken ihr Interesse zugewandt; die Sorge für sie galt als ein Werk der Frömmigkeit; gelegentlich ist ihnen ein Ablaßertrag zugute gekommen. Die auf den Brücken oder in ihrer Nähe stehenden Brückenkapellen teilten mitunter ihren Opferertrag gleichfalls mit der Brückenkasse.

Da sich jede mittelalterliche Stadt im Verteidigungszustande befand, wurden ihm auch die Brücken eingegliedert (Abb. 32). Lag die Stadt auf beiden Ufern eines Flusses, so trug die Brücke gewöhnlich zwei Türme, damit, wenn ein Teil der Stadt erobert war, sich noch der andere zur Wehr setzen konnte. Lag die Stadt an einer Flußseite, so begnügte man sich wohl mit einem Turme. Bei einer Holz-

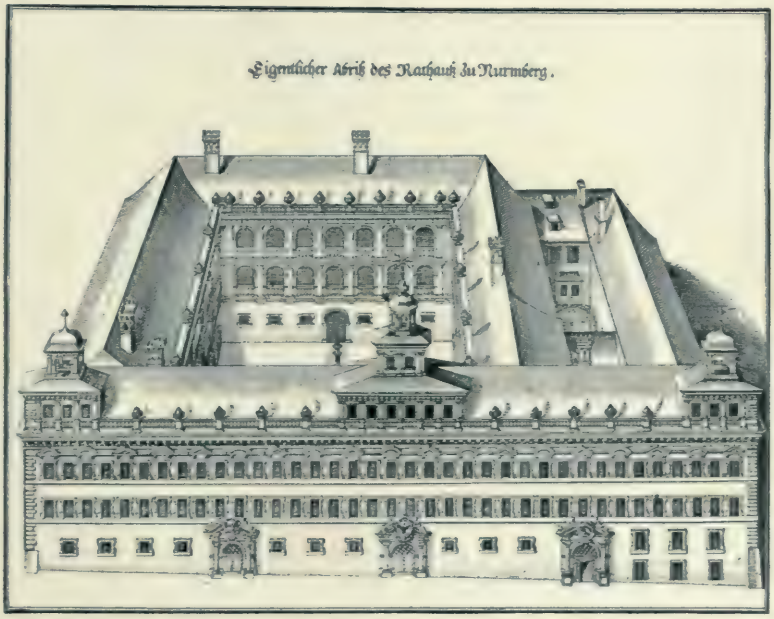

Abb. 63. Bauanlage des Rathauses zu Nürnberg. Nach Merian. (Zu Seite 48.)

Abb. 64. Rathausstube zu Sterzing.
Nach einer Photographie von Otto Schmidt in Wien. (Zu Seite 49.)

brücke konnte ein Teil als Zugbrücke aufgezogen und so dem Feinde noch ein neues Hindernis geschaffen werden.

Wenden wir uns von den städtischen Gebäuden und Anstalten zu den Privathäusern.

Otto von Freising spricht in der Mitte des zwölften Jahrhunderts seine Bewunderung für die Gebäude der Städte Köln und Mainz aus. Gewiß erhoben sie sich über die Hütten damaliger ländlicher Gemeinden. Allein anderthalb Jahrhunderte später fanden die Zeitgenossen, daß die Bauten der Vergangenheit höheren Ansprüchen doch nicht genügt hätten. Ein Chronist aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts erzählt, wie dürftig in Straßburg und Basel noch um 1200 die Mauern und Kirchen gewesen seien, wie klein und unansehnlich die Häuser, die von Holz gebaut und mit Schindeln gedeckt waren. Aber wieviel war denn wirklich um 1300 erreicht! Den Menschen jener Zeit werden die Fortschritte, die man gemacht hatte, sehr bedeutend erschienen sein, und dem Verhältnis nach waren sie es auch ganz gewiß. Dennoch blieb für das vierzehnte und weiter ebenso für das fünfzehnte Jahrhundert noch unendlich viel zu tun. Das Mittelalter, dessen Formen wir uns so fest, so unveränderlich vorstellen, zeigt eine unaufhörliche Bewegung, ein unaufhörliches Wachstum. Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert hatte sich, wie wir früher gesehen, wohl bei den meisten Städten der äußere Umfang festgestellt. Seitdem wurde mit um so größerer Lebhaftigkeit an dem inneren Ausbau gearbeitet.

Der Fortschritt vom Holz- zum Steinbau, der sich im dreizehnten Jahrhundert vollzog, wird sich der Hauptsache nach darauf beschränkt haben, daß in den kirchlichen Bauten der Steinbau jetzt die Alleinherrschaft erlangte und die Rathäuser massiv aufgeführt wurden. Bürgerliche Privathäuser von Stein waren eine Seltenheit. Sie

werden noch in der folgenden Zeit in den Urkunden als Besonderheit hervorgehoben. Der Ausdruck „steinernes Haus“ konnte zum Namen werden. Noch im vierzehnten Jahrhundert werden reine Holzhäuser, „Baumhäuser“ (boumin hus), in einer Stadt wie Speier erwähnt. Es war schon ein großer Fortschritt, wenn man Fachwerk verwendete, die Fächer mit Bindwerk, mit Lehmklebwerk ausfüllte. Schindeldächer hatten ursprünglich vielleicht auch nur bessere Häuser. Denn viele Dächer bestanden aus Stroh. Und dies Material behauptete sich noch lange. In Frankfurt a. M. beschränkte man sich noch im fünfzehnten Jahrhundert auf das Gebot, abgängig gewordene Strohdächer durch Stein- oder Ziegeldächer zu ersetzen. Die Vorstädte von Bremen hatten bis ins siebzehnte Jahrhundert meistens Strohdächer. Ein Bericht aus dem Jahre 1689 über Wetzlar sagt: „Die Stadt habe nur hölzerne, mit Stecken geflochtene und mit Lehm übertünchte Häuser. Es gebe nur sehr wenige, welche ganz von Stein gebaut seien oder an welchen der untere Stock aus Stein bestehe. Die meisten hätten keine Brandmauern und seien dabei noch dicht aneinander gebaut. Viele derselben seien nur mit Stroh gedeckt.“ Die Schindeldächer hielten sich noch länger.

Die leichte Bauart rief begreiflicherweise zahlreiche Feuersbrünste hervor. Namentlich das dreizehnte Jahrhundert ist eine Zeit großer Stadtbrände. Ein charakteristisches Bild bietet die Stadt Worms. Im Jahre 1221 brach hier in einem Hause beim Markte Feuer aus, das alle Kramläden bis zum Hospital verzehrte, auch noch in der Hagengasse und der Wollgasse um sich griff. Zehn Jahre darauf brannte der ganze am Rhein gelegene Stadtteil nieder. Im Jahre 1234 wütete ein ähnlich verheerendes Feuer; 1242 wurde mehr als die Hälfte der Stadt mit allen darin gelegenen Kirchen zerstört. In die Jahre 1259, 1269 und 1298 fallen Feuersbrünste von kaum geringeren Folgen. Ähnlich ist es damals anderen Städten ergangen. Häufig sind die Brände auch noch in den folgenden Jahrhunderten. Die leichte Bauart ermöglichte eine schnelle Wiederherstellung der zerstörten Straßen, gab aber natürlich wieder den Anlaß zu neuen Verheerungen.

An Eifer für das Feuerlöschwesen ließ man es dabei nicht fehlen. Der Löschdienst war allgemeine Bürgerpflicht. Im Laufe der Zeit kam es wohl in fast allen Städten zur Bildung einer organisierten Feuerwehr. Namentlich wurden bestimmte Handwerkergruppen

Abb. 65. Treppenhaus im Römer zu Frankfurt a. M.

Abb. 66. Rathaus zu Alsfeld (Oberhessen). (Zu Seite 48.)

dazu herangezogen. In Köln z. B. bestand schon im vierzehnten Jahrhundert eine von der Stadt aus organisierte, aus Zimmerleuten, Steinmetzen, Schmieden und Dachdeckern zusammengesetzte und unentgeltlich arbeitende Feuerwehr, der auch die städtischen Bauhandwerker angehörten. Die Städte sorgten ferner dafür, daß beim Ausbruch einer Feuersbrunst der Dienst in geregelter Weise vor sich ging. Die öffentliche Unsicherheit der Zeit und die Gefahr, in der die Stadt beständig vor äußeren Feinden schwebte, erkennt man, wenn uns die Bestimmung begegnet, es sollten die Bürger, die nicht am Rettungsdienst beteiligt waren, die Mauern und Tore der Stadt besetzen; die Stadtverwaltung hatte den einzelnen Vierteln für solche Fälle im voraus die Besetzung bestimmter Plätze vorgeschrieben. Die Löschgerätschaften bestanden in Wasserfässern, Bütten, (ledernen) Feuereimern, Leitern, Äxten, Feuerhaken. Das Herbeischaffen der Wasserfässer war meistens wohl solchen Gewerbtreibenden auferlegt, die Pferde besaßen. In Nürnberg z. B. mußten die Lohnfuhrleute und Müller die bereitstehenden Wasserkufen auf ihren Schleifen heranfahren. Die Gerätschaften waren teils städtisches Eigentum, teils gehörten sie den Bürgern oder den Zünften und bürgerlichen Vereinigungen. In mehreren Städten kommt es vor, daß derjenige, der zum Bürger aufgenommen wird, der Stadt einen „ledernen Eimer" zu liefern hat. Diese Feuereimer waren um so wichtiger, als man in dem größten Teil des Mittelalters die Spritze nicht kannte. Sie scheint erst im fünfzehnten Jahrhundert, und zwar zuerst in Nürnberg aufgekommen zu sein. Im Jahre 1439 beschloß man in Frankfurt a. M., Feuerspritzen in Nürnberg zu bestellen; 1440 kamen sie an. In Augsburg werden Spritzen nicht vor dem Jahre 1518 erwähnt. Dies waren aber bloße Handspritzen. Die größere, bis ins vorige Jahrhundert allgemein gebräuchliche Feuerspritze ist erst um 1602 erfunden worden. Die Unvollkommenheit der Löschapparate macht die gewaltige Ausdehnung der Stadtbrände mit erklärlich; bei allem Eifer war

da nicht viel zu tun. In erster Linie aber lag die Ursache der großen Verheerungen eben in der Bauart.

Die bei den Feuersbrünsten gemachten Erfahrungen riefen oft direkt die Verordnungen hervor, die die Bauart zu verbessern strebten. In Straßburg z. B. folgten die Maßregeln gegen die Überhänge unmittelbar auf große Brände, die gezeigt hatten, wie leicht das Feuer durch die weit vorstehenden Überhänge von der einen Seite der Gasse auf die andere übertragen worden war. In Breslau erging im Jahre 1363 der Befehl vom Rate, daß alle hölzernen Häuser nach dem Brande auf dem Markte von Mauerziegeln oder Steinen neu aufgebaut werden sollten. Die Verbesserung des Materials konnte in der Tat allein wirksam helfen. Wir sehen nun auch in dieser Hinsicht merkbare Fortschritte. Die Zahl der Steinhäuser (Hau-, Feld-, Backsteinhäuser) nimmt in den einzelnen Städten nachweisbar zu. In dem ältesten Stadtbuch der Stadt Stralsund (das aus den Jahren 1270—1310 stammt) z. B. werden neben 36 Steinhäusern noch 29 Lehm- und 2 Holzhäuser erwähnt; dagegen das zweite (1310—1342) hebt in seiner ersten Hälfte allein schon 85 Steinhäuser neben nur 3 Lehm- und 2 Holzhäusern hervor. Doch ist der Fachwerkbau keineswegs verdrängt worden. In der bürgerlichen Privatarchitektur Niedersachsens behielt er sogar das Übergewicht. Er findet sich aber auch am Rhein und in Süddeutschland in großer Ausdehnung, keineswegs bloß als Notbau. Am meisten hat er dem massiven Bau wohl in Nordostdeutschland, dem Gebiete des Backsteinbaus, das Feld räumen müssen, hier in erster Linie offenbar aus klimatischen Rücksichten. Immerhin wurde jetzt auch da, wo der Fachwerkbau sich behauptete, auf ihn mehr Sorgfalt verwandt.

Aus dem fünfzehnten Jahrhundert haben wir Berichte über die deutschen Städte von Enea Silvio, dem späteren Papste Pius II. Er scheint von ihrem Zustand den besten Eindruck gewonnen zu haben, wenn man auch nicht auf jedes Wort seiner humanistischen Wohlredenheit Wert legen wird. Er behauptet, daß kein Volk in Europa zierlichere und angenehmere Städte gehabt habe und daß die Deutschen in der Baukunst höher als alle anderen Völker ständen. Augsburg übertreffe an Reichtum alle Städte der Welt. Die Bürgerhäuser Nürnbergs vergleicht er mit königlichen Palästen und

Abb. 67. Rathaus zu Meißen.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwarz in Berlin. (Zu Seite 48.)

meint, die Könige von Schottland würden sich glücklich preisen, wenn sie ebenso gut wohnten wie die Nürnberger Bürger von mittlerem Vermögen. Hohes Lob spendet er weiter den Bauten von Basel, Straßburg (Abb. 97 f.), Köln.

In der Tat hatte der bürgerliche Hausbau in Deutschland zu Eneas Zeit eine höhere Stufe erreicht. Die Bürgerhäuser aus dem fünfzehnten und aus dem sechzehnten Jahrhundert sind es, welche uns als Denkmale jener reichen Vergangenheit mit Stolz erfüllen. In vielen Städten werden wohl die Häuser benachbarter Landesherren und reicher Klöster und Stifter die stattlichsten Privatgebäude gewesen sein. In anderen aber konnten Bürgerhäuser den Vergleich mit ihnen bestehen: manche Patrizierhäuser in den

Abb. 68. Altes Rathaus zu Dortmund.
Nach einer Photographie von C. Baumann in Dortmund. (Zu Seite 47.)

Hansestädten und in oberdeutschen Städten wie Nürnberg (Abb. 103 ff.) und Augsburg, aus der Zeit der Gotik und noch mehr aus der der Renaissance, verdienen wohl den Namen Paläste. Und auch von den Häusern der kleineren Bürger zeigen viele künstlerische Anlage und künstlerischen Schmuck. Die normale Form des alten Bürgerhauses ist ein tiefes, schmales, mit dem Giebel gegen die Straße gekehrtes Gebäude. Im einzelnen bringen dann der Zeitgeschmack und namentlich auch das ortsübliche Material Abweichungen der Bauart hervor. Wie bemerkt, war der Fachwerkbau in Oberdeutschland ebenso wie in Niederdeutschland vertreten. Seine eigentliche Glanzstätte bildet aber Niedersachsen. In vielen niedersächsischen Städten sind uns noch herrliche Fachwerkbauten in beträchtlicher Zahl erhalten, vor allem in Hildesheim (Abb. 85 ff.), das durch seine Fachwerkhäuser so berühmt ist wie Nürnberg durch seine Erker. Die Vorkragung

der oberen Stockwerke, der farbige Schmuck auf den Füllungen der Wände und die plastische Bearbeitung der Balkenköpfe und Schutzbretter gaben dem Fachwerkhaus eine lebendige, heitere, zierliche Gestalt. Auch in dem Gebiete des Backsteinbaus (Abb. 87 ff.) bewundern wir noch nicht wenige alte Denkmale: sie zeichnen sich durch vielfarbigen Schmuck und insbesondere durch hohe, über das Dach hinausragende Giebel aus.

Mit der Blütezeit des bürgerlichen Hausbaus fällt das klassische Zeitalter des deutschen Kunsthandwerks (vgl. Abb. 124—135) zusammen. Wie für dieses schon in der Fachwerkarchitektur ein Arbeitsfeld gegeben war, so haben auch sonst an den Portalen, an den Treppen und nicht am wenigsten an der inneren Ausstattung der Zimmer Schreiner nnd Holzschnitzer, Maler, Schmiede und Schlosser ihre Kunst bewährt. Nicht bloß im Hause der Patrizier, auch in den kleinbürgerlichen Kreisen fand das Kunsthandwerk reiche

Abb. 69. Das Rathaus in der Altstadt zu Braunschweig.
Nach einer Photographie aus dem Verlage von Gustav Störig in Braunschweig. (Zu Seite 48.)

Pflege; auf die Ausschmückung seiner Wohnstube und der Prunkküche legte der einfache Bürger ebenso Wert wie der Patrizier auf die Dekoration seiner stattlichen Räume.

III.

Mannigfaltigkeit, Unregelmäßigkeit, Buntscheckigkeit sind die Kennzeichen der mittelalterlichen Verfassung. In den Städten tritt eine gewisse Tendenz nach Beseitigung der Unregelmäßigkeit hervor; dem Verhältnis nach zeigen sie mehr Einheit als andere Verbände und Gemeinschaften des Mittelalters. Dennoch aber liefern sie ein bunteres Bild, mannigfaltigere Formen, weil sie ein reicheres Leben, reichere Verhältnisse haben.

Die Unregelmäßigkeit der mittelalterlichen Verfassung tritt uns sofort entgegen, wenn wir uns die Einteilung der Städte in Reichs- und Landstädte vergegenwärtigen. Was sind Reichsstädte? Es läßt sich nur so viel sagen, daß dazu diejenigen gehörten, die in der Reichsmatrikel als solche verzeichnet waren. Allein schon hier fehlt die Klarheit; denn bei einer beträchtlichen Zahl von Orten wurde jahrhundertelang gestritten, ob sie in die Reichsmatrikel aufgenommen werden durften. Im übrigen läßt sich nur

Abb. 70. Rathaus zu Münster in Westfalen. (Zu Seite 48.)

noch das rein negative Merkmal erkennen, daß die Reichsstädte keine Jahressteuer an einen Landesherrn zahlen, wobei jedoch wieder die Einschränkung zu machen ist, daß es anderseits auch Landstädte gibt, von denen kein Landesherr eine Jahressteuer erhebt. Man darf sich nicht etwa, von modernen Verhältnissen beeinflußt, die Reichsstädte als Inhaber der Gerichtsgewalt in ihrem Gebiet vorstellen. In Köln z. B., einer der mächtigsten Reichsstädte, hat der Erzbischof stets (wenigstens formell) die Gerichtsgewalt besessen. Die Entstehung der Reichsstädte kann man fast eine zufällige nennen. Von bewußter Schöpfung ist da nichts vorhanden. Aber auch auf irgendeiner Notwendigkeit

scheint ihre Bildung nicht zu beruhen. Daß manche Landstädte unabhängiger als manche Reichsstädte waren, haben wir bereits gesehen.

Vergegenwärtigen wir uns nun die städtische Verfassung in ihren Einzelheiten, so fällt zunächst ins Auge, daß für das städtische Gebiet regelmäßig ein besonderer Gerichtsbezirk organisiert ist. Die moderne Stadt ist nur Gemeinde, die alte auch Gerichtsbezirk. Jede Stadt hat ihr besonderes Stadtgericht. In diesem finden nur Bürger das Recht, und sie urteilen nur nach Stadtrecht. Das Stadtrecht ist das Recht einer vorgerückten Wirtschaftsstufe. Die Städte, in denen sich Handel und Gewerbe entwickelten, bedurften eines Rechtes, das mannigfach vom ländlichen Rechte abwich. Sie haben dann weiter ihrem Rechte eine großartige Ausbildung gegeben, und vieles, was die Städte zuerst geschaffen, ist später von den Landesherren in die Territorialrechte aufgenommen worden. Im einzelnen weichen die Stadtrechte sehr voneinander ab. Nur etwa innerhalb der großen Stadtrechtsfamilien, innerhalb der Familien des Magdeburger, des Lübecker Rechts, stimmen sie überein. Die Familien aber stellen verschiedene Rechtssysteme dar.

Die Organe des städtischen Gerichts sind Richter und Urteilfinder. Der Richter spricht im Mittelalter nicht Recht; er leitet nur den Prozeß und hat die Exekution. Die Urteilfindung liegt bei der Gerichtsgemeinde oder bei einem Ausschuß derselben. Ein solcher Ausschuß, ein ständiger Ausschuß sind die Schöffen. Ihre Heimat ist das Frankenreich, und in den Städten des fränkischen Stammesgebietes finden sie sich fast überall. Häufig, vielleicht meistens bilden sie das Urteilerkollegium auch in den sächsischen und in den von Sachsen aus kolonisierten Städten. Im schwäbischen und bayerischen Stammesgebiet fehlen sie fast ganz; hier hilft man sich auf mancherlei andere Art; am verbreitetsten ist es, daß der Rat, der zunächst Verwaltungsorgan ist, die Rechtsprechung übernimmt. Anderseits begegnen wir in den Städten, die ein Schöffenkollegium haben, öfters einem Kampf des Rats gegen dieses. Der Rat, der das eigentliche Organ des Willens der Stadtgemeinde ist, sucht manchmal den Schöffen, die hier und da durch andersartige Tendenzen eingenommen sind, die Kompetenz zu entreißen.

Abb. 71. Rathaus und Kaiserworth (1494) zu Goslar, früher Zunfthaus der Gewandschneider, jetzt Gasthof. Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin. (Zu Seite 48.)

Abb. 72. Rathaus zu Halberstadt. (Zu Seite 48.)

Die Stellung des Stadtrichters zeigt uns sogleich wieder die große Unregelmäßigkeit der mittelalterlichen Verfassung. Ein Teil der Städte wählt den Richter vollkommen frei. Ein anderer macht dem Stadtherrn Vorschläge, und dieser übt das Bestätigungsrecht. Eine dritte Gruppe empfängt den Richter einfach aus der Hand des Stadtherrn. Die Zahl derjenigen Gemeinden, die so abhängig gestellt sind, ist aber gering, während den ländlichen Gerichten ein Anteil an der Einsetzung des Richters fast durchgängig fehlt. Die Städte, die die freie Wahl besaßen, haben dies Recht oft in der Weise erworben, daß sie dem Stadtherrn oder dem, der von ihm als Stadtrichter belehnt war, das Richteramt abkauften. Ihre günstigen finanziellen Verhältnisse setzten sie in den Stand, dieses wie auch andere Ämter, die der Stadtherr zu vergeben hatte, in ihre Hand zu bringen.

Das Stadtgericht ist einheitlicher Natur. Sämtliche Bürger haben ein und denselben Gerichtsstand. Hierin liegt eine bedeutungsvolle Abweichung von dem landgericht-

lichen System des platten Landes. In dem Gebiete des Landgerichts scheiden sich die Gerichte nach der ständischen Gliederung: es gibt Gerichte für Ritterbürtige und Gerichte für Bauern. Die Städte haben zwar auch ihre sozialen Schichtungen gehabt; es bildete sich eine herrschende Klasse in den Patriziern; es entstand sogar ein Klientelverhältnis in dem Institut der „Mundmannen". Allein es ist der bevorzugten Klasse nicht gelungen, für ihre Glieder einen Sondergerichtshof zu schaffen: vor dem Stadtgericht sind alle Bürger gleich. Die Stadt strebte ferner danach, die grundherrlichen Gerichte, die sich im städtischen Bezirke fanden, nach Möglichkeit zu beseitigen und so alles dem einen Stadtgericht zu unterwerfen. Es sind zwar viele bestehen geblieben, andere aber wurden doch beseitigt, und es ist wenigstens nicht die Bildung neuer gestattet worden, während auf dem platten Lande bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein neue grundherrliche Gerichte begründet wurden; auch schon die Tendenz ist der Beachtung wert. Der gleiche Gerichtsstand der Bürger ist die Grundlage des allgemeinen Stadtbürgertums, welches die Stadt vor dem platten Lande auszeichnet. Dieses allgemeine Stadtbürgertum ist einer der modernen Züge an der mittelalterlichen Stadt: das spätere allgemeine Staatsbürgertum ist gewissermaßen in dem allgemeinen Stadtbürgertum der mittelalterlichen Stadt vorgebildet.

Die Städte wachten eifersüchtig darüber, daß jeder Bürger nur vor dem Stadtgericht Recht nahm, daß kein auswärtiger Herr die städtische Rechtsprechung beeinflußte, daß der Stadtgerichtsbezirk in jeder Beziehung festgeschlossen blieb. Der Bürger, der ein auswärtiges Gericht anrief, verfiel schwerer Strafe.

Während die Städte aber für die Geschlossenheit ihres Gerichtsbezirkes eintraten, respektierten sie anderseits nicht die Grenzen des Territoriums, dem sie angehörten. Dem Mittelalter eigentümlich ist das Rechtsmittel der „Konsultation": wenn ein Gericht im einzelnen Fall nicht Recht zu finden weiß, so wendet es sich an ein anderes Gericht, an den „Oberhof", und holt sich hier Rechtsbelehrung. Die Stellung der Oberhöfe nehmen meistens die Mutterstädte ein. Charakteristisch für die Selbständigkeit der

Abb. 73. Rathauslaube zu Lüneburg. (Zu Seite 48.)

Städte ist es nun, daß ihr Oberhof sehr oft außerhalb der Territorialgrenzen lag, die Stadt eines fremden Landesherrn oder eine Reichsstadt war. Nicht die Zugehörigkeit zum Territorium, sondern die Beziehung von Stadt zu Stadt entschied.

Auf dem Gebiete des Kriegs- und Finanzwesens bedeutet ebenso wie auf dem Gebiete des Gerichtswesens die Entstehung einer Stadtverfassung eine Änderung. Und die Änderung hat fast mehr noch als auf dem Gebiete des Gerichtswesens die Bedeutung einer Begünstigung der Stadt vor dem platten Lande. Die öffentlichen Lasten der Stadt werden vermindert und ihr zugleich ein gewisses Maß der selbständigen Regelung dieser Verhältnisse zugestanden. Die moderne Stadt ist hinsichtlich der staatlichen Lasten vor dem platten Lande nicht bevorzugt; Städter und Landmann haben dieselben Pflichten. Die Begünstigung der Stadt vor dem Lande ist etwas durchaus Mittelalterliches. Im Mittelalter machen die Städter kein Hehl daraus, daß sie die Bevorzugten seien.

Die militärischen Pflichten der Bürger gegenüber ihrem Landesherrn waren auffallend gering. Meistens beschränkten sie sich auf die bloße Landesverteidigung; oft sanken sie selbst unter dieses Maß. Vielfach sind die Städte nur zu einem Tagesauszug verbunden: „mit der Sonne aus“ und „mit der Sonne wieder ein“. Um so mehr konnten die Bürgerschaften ihre militärischen Kräfte für ihre eigenen Zwecke verwenden, und so ist es in der Tat geschehen.

Die Städte haben auf militärischem Gebiet große Leistungen aufzuweisen. Ihrer stattlichen Befestigungswerke haben wir bereits gedacht. Ihre finanziellen Mittel befähigten sie ferner, sich einen größeren und besseren Vorrat von Geschützmaterial zu beschaffen, als es die Landesherren vermochten, und bedeutende Söldnerheere ins Feld zu stellen. Sie haben, als die Geldmächte ihrer Zeit, außerordentliche Aufwendungen für militärische Zwecke machen können. Die Stadt Köln hat z. B. gelegentlich in einem Friedensjahre (im Jahre 1379; in Kriegsjahren natürlich noch weit mehr) 82 Prozent ihrer Gesamtausgaben für ihre militärische und diplomatische Sicherung verwandt — ein Prozentsatz, der bei den reichen Einnahmen Kölns eine bedeutende Summe darstellt. Der Kaiser wie die Fürsten sahen sich mehrmals genötigt, Geschütze von den Städten zu entleihen. Wenn die Städte des Mittelalters, bei ihrer doch geringeren Bevölkerungszahl, den Landesherren im Felde begegnen konnten, so verdankten sie das hauptsächlich den von ihnen aufgestellten starken Söldnerheeren. Allerdings haben auch die Fürsten Söldner gehalten und anderseits die Städte für die persönliche Wehrfähigkeit ihrer Bürger eifrig gesorgt; ihre Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit hat manchen Ruhmeskranz erstritten. Dennoch ist im großen und ganzen das Verhältnis so, daß die Landesherren des Mittelalters überwiegend durch Lehnsleute und Untertanen, die Städte durch Söldnerheere gekämpft haben. In der Art, wie die Städte durch Ausnutzung des Steuerrechtes große Söldnerscharen aufbringen, ist wiederum das spätere Verfahren der Landesherren vorbildlich gezeichnet.

Die Organisation der Bürgerschaften für den militärischen Dienst ist sehr mannigfach. Die allgemeine Wehrpflicht wird im Prinzip aufrecht erhalten. Aber es werden nicht immer alle Bürger aufgeboten, sondern oft nur die, die über ein bestimmtes Besitzmaß verfügen; oder es sind wenigstens nur solche zum Kriegsdienst mit voller Rüstung verpflichtet. Als Maßstab nimmt man häufig wiederum nicht gerade das Vermögen, sondern einen gewissen Aufwand, den der Bürger oder — seine Frau treibt. Es heißt etwa: mit Harnisch und Büchse oder Armbrust muß der Bürger gerüstet sein, der einen silbernen Gürtel trägt, oder der, dessen „Weib bunt trägt“, d. h. Pelzwerk trägt. So vereinigt sich die militärische Dienstpflicht mit der Luxusbesteuerung. Nach dem Besitz werden dann weiter auch der Dienst zu Roß und der zu Fuß verteilt. Im allgemeinen läßt sich auch hier sagen, daß die reichen Bürger zu Roß, die weniger bemittelten zu Fuß dienen. Der Aufwand dient hier wiederum manchmal als Maßstab. In Braunschweig wird ein gewisser Luxus in Kleidern und Geschmeide für Mann und Frau gestattet, wenn der Ehemann ein Streitroß von bestimmtem Werte hält. Mitunter übernehmen patrizische Vereinigungen den Dienst zu Roß; mitunter liegt er den Stadtregenten — Bürgermeistern, Ratsherren, Schöffen — ob, aber dann wohl nicht ohne Entschädigung.

Ursprünglich mögen die städtischen Heere wohl ausschließlich aus Bürgern zusammengesetzt gewesen sein. Schließlich aber überwog, wie vorhin bemerkt, das Kontingent der Söldner. Und das war nicht die einzige Abweichung von dem anfänglichen System. Wie es in Gemeinwesen, die vornehmlich auf Handel und Gewerbe gerichtet sind, öfters zu beobachten ist, so kamen auch in den mittelalterlichen Städten Stellvertretung und Ablösung des Kriegsdienstes auf. Wehrsteuern waren nichts Ungewöhnliches.

Eine Art der Soldzahlung ist den Städten des Mittelalters eigentümlich: die Edelbürgerschaft. Es werden auswärtige Landesherren und Ritter in die Bürgerschaft einer Stadt aufgenommen, dergestalt, daß diese ihnen eine jährliche Geldrente und außerdem bewaffnete Hilfleistung zusichert, wogegen sie sich verpflichten, auf Erfordern der Stadt gleichfalls Kriegsdienst zu tun.

Abb. 74. Rathaus zu Bremen, davor der Roland. (Zu Seite 48 u. 66.)

Auf die Gliederung des bürgerlichen Aufgebots haben die Zunftkämpfe großen Einfluß geübt. Wo es den Patriziern gelungen war, sich in der Herrschaft zu behaupten, finden wir die militärische Einteilung auf topographischen Verbänden, auf den Stadtvierteln, aufgebaut; wo die Zünfte Erfolg gehabt hatten, machten sie ihre Vereinigungen auch zu militärischen Körpern; war die Zunftverfassung nicht vollständig durchgeführt worden, so gingen beide Arten der Gliederung nebeneinander her. Doch durchbricht die Mannigfaltigkeit des Mittelalters auch diese Regeln mitunter.

Neben diesen militärischen Verbänden stehen noch die Schützengilden. Es sind an sich private Vereinigungen, die aber doch in ein, im einzelnen verschiedenes Verhältnis zur Stadtgemeinde treten. Sie ergänzen sich durch freiwilligen Beitritt von Bürgern, erhalten jedoch von der Stadt (mitunter auch vom Stadtherrn) eine Subvention und sind demgemäß ihr verpflichtet. Und zwar werden sie sowohl bei den Heereszügen wie

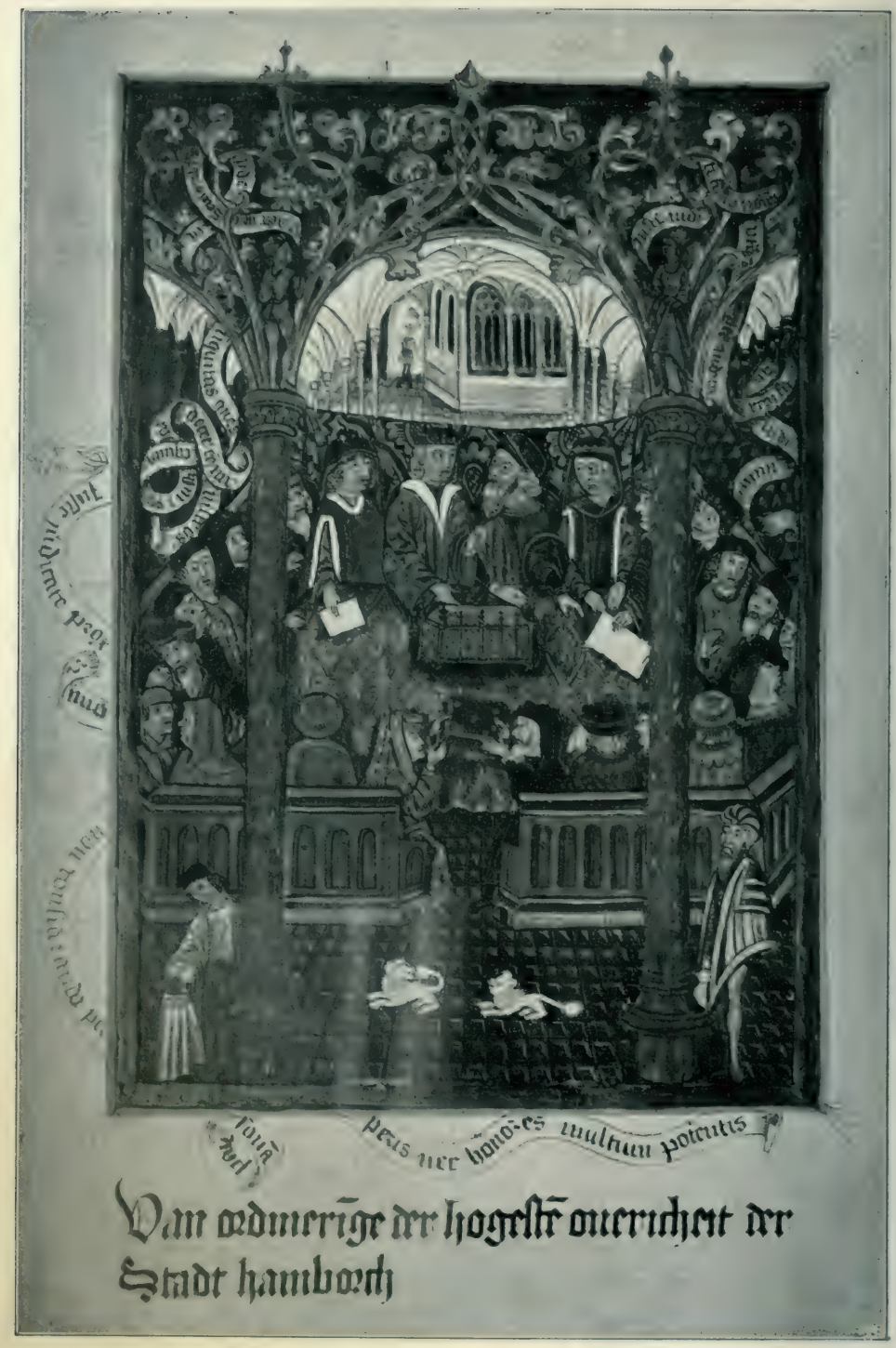

Abb. 75. Versammlung von vierundzwanzig Ratspersonen.
(Oben am Tisch die vier Bürgermeister, rechts und links je zehn Ratsmitglieder, einschließlich des Syndikus, des Protonotarius und der beiden Sekretäre. Vorn rechts ein Gerichtsdiener.)
Miniatur zu dem Hamburgischen Stadtrecht vom Jahre 1497.

Leinwandhaus in Frankfurt am Main. Ca. 1400. (Zu Seite 57 f.)

Abb. 76. Rathaus zu Lübeck. (Zu Seite 48.)

bei dem Polizeidienst im inneren, bei diesem vielleicht hauptsächlich, verwendet. Wie die mittelalterlichen Gilden stets, so wählen sich auch die Schützenbrüderschaften einen Schutzheiligen. Regelmäßig ist dies St. Sebastian. Nur wenn eine Stadt mehrere Schützengilden hat, kommen neben der ständigen Sebastiansbrüderschaft noch Schützengilden mit anderen Schutzheiligen vor, dann namentlich St. Georgsschützen. Es finden sich an einem Orte recht oft mehrere Brüderschaften, etwa: Bogen-, Armbrust- und Büchsenschützen, oder „alte" und „junge" Schützen. Der klassische Boden der Schützenbrüderschaften sind die Niederlande, übrigens erst seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Hier werden sie zur städtischen Bürgerwehr. Hier spielen sie im Anfang der Befreiungskämpfe auch eine politische Rolle. Hier feiern sie ihre Feste nicht mehr als Privatfeste, sondern auf Kosten der Stadt. Eben diese fröhlichen Schützenmahlzeiten der behäbigen Niederländer haben die großen Künstler ihres Volkes dargestellt und damit den Namen der städtischen Schützen weltbekannt gemacht. Indem die Schützengilden in eine nähere Verbindung mit der Stadt traten, verloren sie freilich ihren alten Charakter: in den Niederlanden waren sie fortan mehr Gemeindekörperschaften als freie Vereine.

Die städtische Wehrkraft ist oft in den Dienst des Stadtherrn getreten und hat sich oft auch gegen ihn gewandt. Eine besonders reichliche Anwendung fand sie ferner in der Bekämpfung der vornehmen und der nicht vornehmen Straßenräuber, in der Bezwingung der zahlreichen Raubnester, von denen aus der städtische Kaufmann, der friedlich seine Straße zog, und der Ackerbürger, der sein Vieh und seine Saaten außerhalb der schützenden Stadtmauern hatte, so oft heimgesucht wurden. Auch diese Kämpfe werden in dem historischen Volkslied, in dem die letzten Jahrhunderte des Mittelalters eine große Fruchtbarkeit entfalten und das mit Vorliebe Kriegsszenen darstellt, besungen. Ein Lied, welches zugleich das Selbstbewußtsein der Bürger lebhaft ausspricht, mag uns in jene Dinge einführen. Es schildert den Aufbruch der Bürger von Rothenburg

ob der Tauber (sie machten sich mit 115 Wagen auf) gegen die Burg (Ingelstatt) des Wilhelm von Elm, der mehrere Bürger gefangen hatte (1439). Sie stürmten und verbrannten das Schloß und ließen die gefangenen Ritter nachher als Straßenräuber enthaupten.

„An einem sonntag es geschach,
daß man das banner außziehen sach
zu Rotenburg auß der mauern;
sie zugen über die landwer hinauß,
die bürger und die bauern
[aus dem zur Reichsstadt gehörigen Territorium].

Sie zugen ein winterlange nacht,
Heinrich Trueb zu inn sprach:
‚ir solt euch eben besinnen.
Wir wollen ziehen für Ingelstat,
das schloß woln wir gewinnen.‘
Si kamen dar in schneller art,
die türner wacheten zu der fart . . . .
Sie furen nackend aus dem bett,
die trummeten hat sie hart erschreckt,
der schuh haten sie vergeßen,
einer des andern kleider antat,
sie waren ungemeßen [ungeßen?] . . . .
Der türmer der schrei: ‚feindijo!
die reichsstet ligen vor dem tor,
sie woln das schloß gewinnen!‘
Wilhelm von Elm das bald vernam
und all sein hofgesinde.
Die schlagbruck die war aufgezogen,
Wilhelm von Elm ward [kam?] angeflogen,
er hat's nit recht besonnen;
des waren die von Rotenburg fro,
die kunst war im zerronnen . . . .
Kreglinger ist ein freier man,
er lief den ersten sturm an,
das reich gund er an schreien,
die bauern traten hinter sich,
sie wolten hinein mit eilen.
Heinrich Trueb ist auch daran,
der hat das allerbest getan
mit seinem statgesinde.
Da ließen sie die büchsen an,
die gunnten frischling klingen.
So schoben sie zween wagen hinan,
dahinter stund manch stolzer man,
die gunnten gar frischlich schießen . . . .
Wilhelm von Elm an d'leitern trat,
er zu Hansen Kreglingern sprach,
nimb du mich gefangen,
ich und mein gesellschaft
haben darnach groß verlangen.
Kreglinger die red vernam,
er bald zu Heinrich Trueben kam:
‚schwager merk mich eben,
Wilhelm von Elm der sprach zu mir,
wir soln im fristen sein leben.‘
Heinrich Trueb der sprach also:
‚wir woln im leihen ein frisches stro,

Abb. 77. Rathaus zu Tangermünde.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin. (Zu Seite 48.)

man hat in vil gezigen,
er goum [hoffe] nicht uf des rates gnad,
in banden muß er liegen.'
Wilhelm von Elm kam vor das tor,
da ward er seinen gesellen vor,
ir keiner mocht entrinnen.
Des waren die von Rotenburg fro,
uf die wegen gunt man sie binden.
Hanns Löffler der ist auch daran,
Kreglinger ein freier man,
Michel Heberling wolt sich rächen,
die söldner und die handwerk selb
gunden das feuer aufwecken
[d. h.: steckten das Schloß in Brand].
Der uns dises liedlein sang,
Peter Weiglein ist er genant,
er ist ein beckenknechte,
er lobet die von Rotenburg,
und tut das wol mit rechte."

Abb. 78. Wappen am Görlitzer Rathause.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin.

Von der Begünstigung der Städte in finanzieller Beziehung, von dem Erlaß oder der Herabsetzung der „Bede" und der Befreiung der Bürger von der Zollzahlung an den landesherrlichen Zollstätten, haben wir früher schon in anderem Zusammenhang gesprochen. Diese Freiheiten trugen ganz besonders dazu bei, das Bürgerrecht zu einem wertvollen Besitz zu machen. Um ihretwillen namentlich suchten Landleute sich das städtische Bürgerrecht zu verschaffen: die „Pfahlbürger", die auf dem Lande wohnen blieben, aber Freiheit von den Steuern des Landes genossen und den städtischen Gerichtsstand und die gesamten städtischen Vorrechte beanspruchten.

Die große Bedeutung der Steuern, die die Städte für ihre eigenen Zwecke aufbrachten, haben wir soeben bei der Betrachtung des Kriegswesens kennen gelernt. Das städtische Steuerwesen ist freilich mitunter überschätzt worden. Man hat behauptet, daß die Städte in Deutschland überhaupt zuerst eine Steuer erhoben haben. Das trifft nicht zu; denn die älteste deutsche Steuer ist jene landesherrliche „Bede", die älter oder wenigstens so alt ist wie die Stadtverfassung. Die Städte sind also nicht die ersten Erfinder der Steuern in Deutschland. Indessen eine Steuer verdankt ihnen allerdings ihr Dasein: die indirekte Steuer, die im Mittelalter sogenannte Akzise (Ungeld). Sie ist gewissermaßen eine Entdeckung der Stadtgemeinde. Sie ist die spezifisch städtische Steuer und bleibt die wichtigste städtische Steuer das Mittelalter hindurch.

Die städtische Akzise beginnt mit kleinen Anfängen: zunächst sind ihr nur wenige Gegenstände unterworfen, besonders Getränke. So ist es im dreizehnten Jahrhundert. Allein der Kreis der Gegenstände, die der städtischen Akzise unterworfen werden, erweitert sich fortschreitend. Der Akzisetarif und die Akziseverwaltung nehmen eine großartige Entwicklung. Die städtische Akzise ist das Muster der indirekten Steuern geworden, die nachher die Territorien einführten.

Als Zweck der Akzise, die die aufkommenden Städte erhoben, geben die Urkunden „der Stadt Bau" an, wobei in erster Linie an die Herstellung der Stadtbefestigung zu denken ist. Die Ummauerung war regelmäßig der erste Anlaß zur Einführung dieser Steuer, von der die Entwicklung der städtischen Finanzhoheit ihren Ausgangspunkt nahm. Das Bauwesen blieb auch weiterhin in besonders engen Beziehungen zur städtischen Finanzwirtschaft: Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Bauten war oft mit dem Amt der obersten Organe der städtischen Finanzverwaltung verbunden. Im Laufe der Zeit traten zu den Ausgaben für die Befestigung in steigendem Maße Ausgaben für

Abb. 79. Rathaus zu Breslau. Rechts Staupsäule.
Nach einer Photographie von Sophus Williams in Berlin. (Zu Seite 48.)

andere Zwecke (namentlich für anderweitige militärische Zwecke wie die Unterhaltung der Söldner). Den erhöhten Bedürfnissen wurde zunächst und in manchen Städten ausschließlich durch den weiteren Ausbau der Akzise genügt. Teilweise aber, am häufigsten, wie es scheint, in den Reichsstädten, wurden nun auch neue Steuern, Vermögens- und Personalsteuern (regelmäßig kombiniert), erhoben.

In der Ausdehnung der städtischen Steuerpflicht finden wir dieselbe Tendenz wie in dem städtischen Gerichtswesen. Auch hier strebt die Stadt danach, innerhalb des Stadtgemeindebezirks entgegenstehende Freiheiten, Vorrechte, Privilegien nach Möglichkeit zu beseitigen, das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung tunlichst zur Geltung zu bringen. In ganz anderer Weise als auf dem platten Lande müssen sich die Fronhöfe, die Kleriker, die Ritterbürtigen in der Stadt den öffentlichen Pflichten beugen. Außerhalb des städtischen Bezirks, gegenüber den Landesregierungen aber zeigen die Bürgerschaften ein anderes Gesicht und trotzen auf ihre Privilegien und Vorrechte.

Die Städte des Mittelalters sind nicht bloß durch die Ausnutzung ihrer Steuer-

kraft mächtig; sie sind zugleich die Mittelpunkte des Mobiliarkredits. Durchweg tritt bei ihnen eine auffallend starke Benutzung des öffentlichen Kredits zutage. Der öffentliche Kredit war für die städtische Finanzverwaltung der ständig angewendete Regulator zur Gleichgewichtserhaltung im städtischen Haushalt. Auch in dieser Beziehung, insbesondere in der Ausbildung freierer Formen des Leih- und Rentenverkehrs, eilen die Städte den Territorien voran. Dasselbe gilt von dem städtischen Rechnungswesen: es ist reicher entwickelt als das der mittelalterlichen Territorien.

Wenn die Stellung, die die mittelalterliche Stadt im Gerichts-, Kriegs- und vielfach auch im Finanzwesen einnimmt, der modernen Stadt völlig fremd ist, so zeigt sich dagegen mehr Übereinstimmung zwischen beiden auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung. Freilich, der Unterschiede sind auch hier genug. Von vornherein ist ein solcher dadurch gegeben, daß die aufkommende Bürgerschaft sich erst von mancherlei grundherrlichem Einfluß frei zu machen suchen muß. Parallel ihrem Streben nach politischer Selbständigkeit geht ihre Tendenz nach Beseitigung der grundherrlichen Rechte. Entsprechend der großen Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter, standen die meisten deutschen Gemeinden unter einer wahren Gemeindeherrschaft und so auch die Stadtgemeinden. Ein Grundherr wirkte bei der Aufnahme in den Gemeindeverband, bei der Einsetzung der Gemeindebeamten, des Gemeindevorstehers, Gemeindehirten, Feld-, Waldhüters, mit, ernannte sie auch wohl nach eigenem Ermessen, hatte größeren Anteil an der Allmende als die einfachen Gemeindeglieder, zog diese zu Frondiensten heran und übte ähnliche Rechte mehr. Dagegen wenden sich nun die Bürgerschaften. Im Stadtgebiet suchen sie sich zu den alleinigen Herren zu machen. Sie gelangen nicht immer zum Ziel; aber im allgemeinen sind sie hier noch siegreicher als auf politischem Gebiet. Auf ihre Kämpfe und Erfolge im einzelnen gehen wir hier nicht ein, sondern begnügen uns mit dem Hinweis. Wir wenden uns vielmehr den städtischen Gemeindeeinrichtungen zu, wie sie sich losgelöst von grundherrlichem Einfluß darstellen.

Die moderne Stadtgemeinde ist überwiegend Einwohnergemeinde. Doch gab es viele Städte im neunzehnten Jahrhundert und gibt es manche noch heute, die den Charakter einer Realgemeinde haben.

Abb. 80. Astronomische Rathausuhr zu Prag.

Abb. 81. Stadtsiegel von Aachen.
Dreizehntes Jahrhundert. Nach einem Abdruck aus dem Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. (Zu Seite 87.)

Im Mittelalter war dies ursprünglich, wie es scheint, der allgemeine Zustand: es wurde der Besitz eines Grundstückes zur Bedingung der Gemeindemitgliedschaft gemacht. Darin zeigt sich, wie die deutsche Stadtgemeinde aus der Landgemeinde hervorgegangen ist. In zahlreichen Städten, namentlich größeren, änderten sich die Bedingungen jedoch schon während des Mittelalters. Es wird von den ins Bürgerrecht aufzunehmenden z. B. nur der Nachweis einer Rente von bestimmter Höhe verlangt. Eine weitere Stufe war die bloße Forderung eines Bürgergeldes. Dieses wurde (auch da, wo neben ihm andere Bedingungen gestellt wurden) von der Gemeinde, je nachdem es ihr zweckmäßig erschien, erhöht oder herabgesetzt. Die einzelnen Kommunen verhielten sich ganz verschieden in bezug auf die Aufnahme von Fremden ins Bürgerrecht, und zu verschiedenen Zeiten übten dieselben Kommunen eine ganz verschiedene Praxis. Nach schweren Kriegen und verheerenden Seuchen, welche die Bürgerschaft dezimierten, wurden die Bestimmungen meistens lax gehandhabt, während zu anderen Zeiten die Erwerbung des Bürgerrechts an eine Menge von drückenden Fesseln geknüpft war. Das hatte dann einen großen Einfluß auf die Zahl der Neubürger. Ein charakteristisches Beispiel liefert Basel, wo im Jahre 1441, als man die bisherige Einkaufstaxe von zehn auf vier Gulden ermäßigte, sich sogleich 127 neue Bürger einkauften; vorher hatte die jährliche Zahl nur etwa 30 betragen.

Des materiellen Nutzens, den das Bürgerrecht gewährte, haben wir vorhin schon gelegentlich gedacht. Hier heben wir als besonders wichtig in dieser Beziehung hervor, daß die Gemeindemitgliedschaft die Voraussetzung für den Betrieb von Gewerben sowie für den Gebrauch gemeinsamer städtischer Anstalten und die Nutzung der städtischen Allmende war. Ganz gewöhnlich wurde der Erwerb des Bürgerrechtes als Bedingung für den Eintritt in eine Zunft gestellt. Man gewährte ferner den Bürgern etwa den freien Gebrauch der Stadtwage, während man von anderen Benutzern eine Gebühr erhob.

Unter den Gemeindeorganen ist das vornehmste der Stadtrat. Die Errichtung eines Rates ist der Ausdruck für den Erwerb größerer Selbständigkeit seitens der betreffenden Stadt. Die Bezeichnung Rat wird zum auszeichnenden Titel der Stadtgemeindeausschüsse. Die Landgemeinden, die allerdings auch erst später Gemeindeausschüsse bilden, wagen diese nur ausnahmsweise Rat zu benennen. Wenn eine Stadt dieses oder jenes Recht erwirbt, den Stadtherrn aus dieser oder jener Stellung verdrängt, so ist es der Rat, der dabei für sie handelt und der das Errungene bewahrt.

Wir haben früher gesehen, daß das Rathaus, ebenso wie der Rat selbst, als Wahrzeichen der städtischen Selbständigkeit

Abb. 82. Stadtsiegel von Gelnhausen.
Vierzehntes Jahrhundert. Nach einem Abdruck aus dem Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. (Zu Seite 87.)

gilt. Es gibt noch etwas anderes, dem eine ähnliche Bedeutung zukommt. Ungefähr zu derselben Zeit, in der die Städte einen Rat errichten und ein Rathaus erbauen, nehmen sie ein Gemeindesiegel an. Von einem Recht der Siegelführung im strengen Sinne des Wortes ist im ganzen Mittelalter nicht die Rede. Wir bemerken nur, daß eine Personenklasse, eine Korporation, sobald sie zu größerem Ansehen gelangt, ein Siegel annimmt. Ebendeshalb aber ist die Siegelführung ein Maßstab für die soziale Geltung. Diese Beobachtung bestätigt sich auch bei den Städten. Die Landgemeinden haben im Mittelalter kein Siegel. Die Stadtgemeinden führen eines seit dem zwölften, namentlich dem dreizehnten Jahrhundert, seit der Zeit also, in der sie größere Selbständigkeit erwerben, zu erhöhter Bedeutung im öffentlichen Leben gelangen. Die städtischen Siegel (Abb. 81, 82 u. 136)

Abb. 83. Kaufhaus zu Freiburg im Breisgau.
Nach einer Photographie von G. Röbcke in Freiburg i. Br. (Zu Seite 57.)

sind übrigens noch in anderer Weise sehr lehrreich, und auch darüber mag ein Wort hier seinen Platz finden. Die mittelalterlichen Siegel überhaupt haben Wichtigkeit als Proben plastischer Auffassungs- und Darstellungsfähigkeit (wiewohl in der älteren Zeit eine selbständige Komposition auf ihnen nur äußerst selten hervortritt). Dem Kulturhistoriker tut sich in ihnen eine reiche Fundgrube für Kenntnis der Gebräuche, Kostüme, Rüstungen, Bauten auf. Bei den städtischen Siegeln kommt die Belehrung hinzu, die sie uns über die Entstehung und sonstige Beziehungen der Stadt geben. Eine große Zahl will ein Bildchen der Stadt bieten. Das markanteste ist da immer die Befestigung: sehr viele Stadtsiegel zeigen Tore, Tortürme und sonstige Bestandteile der Stadtmauer. Andere stellen den Patron der ursprünglichen Pfarrkirche als geistigen Repräsentanten auch der bürgerlichen Gemeinde dar, wie denn ja tatsächlich ein kirchliches Institut in nicht wenigen Städten einen bedeutenden Einfluß übte. Weiter finden wir auf den

Abb. 84. Alte Wage zu Braunschweig. (Zu Seite 62.)

Siegeln die politische Zugehörigkeit ausgedrückt: in geistlichen Territorien durch das Bild des Stiftspatrons oder dessen Attribute, in weltlichen durch das Schild oder Wappenbild des Landesherrn oder das Bild seiner Person. Manche Siegel deuten auch den Hauptnahrungszweig der betreffenden Stadt durch eine bildliche Darstellung an.

Um zu dem Stadtrat zurückzukehren, so läßt er sich ungefähr mit einem modernen Stadtverordnetenkollegium vergleichen. Doch ist der Unterschied immerhin bedeutend. Zunächst waren die Verhandlungen im alten Stadtrat sehr viel interessanter, weil seine Kompetenz weit mehr umfaßte. So ziemlich alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens kamen hier zur Sprache. An Reichtum der Verhandlungsgegenstände könnte sich nur ein modernes Parlament mit dem alten Stadtrat messen. Die mittelalterliche Stadt war ja auch nicht bloß Gemeinde, sondern ein Stadtstaat. Und auch die Gemeindekompetenz erstreckte sich damals über ein größeres Gebiet als heute. Sodann war die rechtliche Stellung des Stadtrates eine andere als die eines Stadtverordnetenkollegiums. Er war mehr als dieses Regent der Stadt: einmal insofern, als die städtische Gemeinde, die er vertrat, ein sehr selbständiger politischer Körper war; dann insofern, als er auch viele Funktionen eines Präsidenten des Stadtstaates wahrnahm. Teilweise hatte die

Kornmesserhaus in Bruck an der Mur.
(Nach einer Photographie von Otto Schmidt in Wien.)

Abb. 85. Knochenhauer-Amtshaus zu Hildesheim. (Zu Seite 61.)

Rolle eines solchen der Bürgermeister. Indessen trat doch neben diesem nach außen wie nach innen der Stadtrat mit mehr Bedeutung hervor. Die Bürgermeister kommen auch etwas später als die Räte auf. Bevor eine Stadt einen Bürgermeister hatte, war der Rat das ausschließliche Organ ihrer Selbständigkeitsbestrebungen. In den einzelnen Städten zeigt das Bürgermeisteramt die Mannigfaltigkeit, die wir an den mittelalterlichen Einrichtungen überhaupt beobachten. Bald ist der Bürgermeister Vorsitzender des Rates, wie er denn auch mitunter Ratsmeister heißt; bald existiert neben ihm ein besonderer Ratsvorsitzender; bald hat der Rat gar keinen Vorsitzenden.

Die Namen Rat, „Ratgeben" sind ohne Zweifel Übersetzungen der lateinischen Worte consilium, consiliarii, consules. Diese aber sind in ihrer technischen Bedeutung vermut-

lich aus den italienischen Städten übernommen, deren Urkunden sie schon früher als die der deutschen kennen. Es bestanden ja sehr nahe Beziehungen zwischen Deutschland und Italien, und speziell die Urkunden, welche zuerst in Deutschland das Wort Rat (consules) nennen, rühren aus der Zeit Barbarossas her, unter dem die deutschen Fürsten ja so oft nach Italien zogen. Eine der ältesten Städte, deren Urkunden einen Rat erwähnen, ist Lübeck, und gerade auch dieses hat seine ersten Privilegien von Fürsten erhalten, die in nahen Beziehungen zu Italien gestanden hatten.

In denjenigen Städten, die ein Schöffenkollegium besitzen, übernimmt dieses sehr häufig in der ersten Zeit die Funktionen des Stadtrates. Bald aber erweist sich auch hier die Bestellung eines besonderen Gemeindeausschusses neben den Schöffen, die in erster Linie für die Rechtsprechung da sind, als notwendig. Das Bedürfnis der Teilung der Geschäfte oder, was auch vorkommt, eine politische oder soziale Bewegung ruft dann die Errichtung eines besonderen Ratskollegiums hervor.

Seiner allgemeinen Stellung nach war also der Stadtrat Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Repräsentativkolleg der Gemeinde. Er hatte den Zweck, „der Gemeinde Nutzen und Bestes zu befördern", wie es in einer Urkunde heißt. Demgemäß richtete sich seine Tätigkeit auf Gesetzgebung und Verwaltung. Es ist aber für den mittelalterlichen Rat charakteristisch, daß er daneben auch Recht sprach. Und zwar lag ihm dies nicht bloß in denjenigen Städten ob, die kein Schöffenkollegium besaßen und in denen er deshalb dessen Funktion versah. Überall vielmehr stand ihm noch eine Gerichtsbarkeit anderer Art zu, eine gewisse beschränkte Gerichtsbarkeit, die sich zunächst auf die Gebiete, auf denen er administrativ tätig war, sodann aber auch auf eine Reihe weiterer geringerer Strafsachen, die man als Ortspolizeikontraventionen zusammenfassen kann, erstreckte.

Seine Geschäfte erledigte der Rat teils in Plenarsitzungen, teils durch Kommissionen und Deputationen, die er aus seinem Schoße bestellte. Solche Ratsdeputationen wurden bald für einen einzelnen Fall eingesetzt; bald wurde ihnen generell die Aufsicht über einen bestimmten Geschäftskreis übertragen. In größeren Städten war die Zahl der ständigen Deputationen recht beträchtlich. Bei jedem Ratswechsel verteilte der Rat eine Reihe von Ämtern unter seine Mitglieder; er wählte aus seiner Mitte je zwei, vier oder auch sechs in die einzelnen Deputationen. Einige Ratsherren hatten die Aufsicht über Maß und Gewicht, andere die über das militärische Aufgebot der Stadt; es gab ferner Turmherren, Ratsrichter, Zeughausherren, Fleischmarktherren, Fischmarktmeister, Pagamentsherren (mit der Aufsicht über die Münze), Schoßherren, Kämmereiherren, Weinherren, Bauherren usw. Mehrere Ratsdeputationen haben wir bereits früher gelegentlich kennen gelernt.

Die Ratsmitglieder wurden meistens nur auf eine bestimmte kurze Zeit gewählt, etwa auf ein Jahr. Sie standen darin im Gegensatz zu den Schöffen, die ihr Amt regelmäßig lebenslang versahen. Mitunter kommt jedoch auch bei den Räten die lebenslängliche Amtsdauer vor. Die Form der Wahl ist uns aus der ältesten Zeit nicht bekannt. Seit dem dreizehnten Jahrhundert liegen jedoch Nachrichten vor. Hier macht man nun die interessante Beobachtung, daß die einfache direkte Wahl durch die Bürgerschaft durchaus unbekannt ist. Mitunter ergänzt sich der Rat durch Kooptation, welche Form bei den Schöffenkollegien die Regel ist. Im allgemeinen aber erfolgt die Bestellung der Ratsmitglieder durch ein kompliziertes Verfahren mit umständlichen Wahlkörpern, bei dem es gelegentlich sogar zur Anwendung des Loses kommt. Um ein verhältnismäßig einfaches Beispiel anzuführen, so bestand in Dortmund seit 1260 die Ratswahlordnung, daß die sechs Gilden (Handwerker) je zwei Personen zu Wahlmännern wählten und die so gewählten zwölf noch sechs Mitglieder der Reinoldsgilde. Es setzte sich also das Wahlmännerkollegium, das den Rat wählte, aus 18 Personen zusammen. In Köln wählten seit dem Siege der Handwerker die 22 Zünfte oder, wie sie hier hießen, die „Ämter und Gaffeln" jährlich in zwei Abteilungen (zu Johannis Baptistä und zu Weihnachten) 36 Ratsherren, welche sich durch Kooptation aus der ganzen Bürgerschaft auf einen Rat von 49 Mitgliedern ergänzten; dieser ernannte sodann die

beiden Bürgermeister und die sonstigen städtischen Beamten. Von der Ratswahl in Osnabrück erzählt ein später, aber auch für die alten Verhältnisse zutreffender und sehr anschaulicher Bericht: „Nachdem am Ende des Jahres die verschiedenen Rechnungen des Rates und am Neujahrsmorgen die Lohnrechnung bei süßem Wein und Gewürz vor den Ständen verlesen worden, war das Amt des Rates beendigt. Am 2. Januar frühmorgens versammelte man sich wieder am Rathause. Die Tore blieben geschlossen;

Abb. 86. Der Artushof zu Danzig. (Zu Seite 52.)

kein Bürger durfte die Stadt verlassen; die Schützen waren auf dem Rathause unter den Waffen. Auf dem Saale des neuen Rathauses trat nun der Rat unter der Krone zusammen und verweilte daselbst bis zur Kirchzeit; was hier geschah, war ein Geheimnis, das die Bürger mit großer Ehrfurcht betrachteten und keiner je verraten hat. Dann ging unter dem eigentümlichen Geläut der Sturmglocke (‚alt Burklocke' mit der Inschrift: Wenn ick sla an einen Bord, is dat Upror, Brand eder Mord, wenn ick sla an beide Banden, sind dar nye Heren vorhanden) der Rat im Zuge in die Marienkirche

Abb. 87. Häuser in Rostock i. M.
Nach einer Originalaufnahme von Hermann Koch, Buch- und Kunsthandlung in Rostock i. M.

zwischen den Reihen der Schützen hindurch. Nach der Wahlpredigt, die vor alters nicht selten die Fehler des Rates streng gerügt hatte, zog man in gleicher Anzahl auf das alte Rathaus, wo das Volk sich versammelte, mit großem Ergötzen am Vorlesen der alten plattdeutschen Sate (d. h. Statut). Der Rat trat nun um einen runden Tisch am unteren Ende des Saales. Nachdem mit feierlicher Anrede der erste Bürgermeister das Geschäft eröffnet, las der Sekretar aus dem Stadtbuche die Sate von 1348 vor; dann nahm der erste Bürgermeister die drei Würfel vom Tische und warf zuerst einen Wurf; der Sekretar zählte die Augen, plattdeutsch und laut (twe un ver un sösse sind twölwe), und schrieb die Zahl vor dem Werfenden auf den Tisch. Der höchst und niedrigst Werfende traten ab auf die alte Küche und sprachen dann den ersten Kür aus: 16 Bürger, vier aus jeder Laischaft (d. h. Stadtbezirk), unter ihnen, um den Vorsitz zu führen, die nachsitzenden Alterleute. Um elf Uhr etwa versammelte sich dieser Kür, und nachdem der Eid geschworen war, ging der Rat aufs neue Rathaus, das er den Tag über nicht verlassen durfte; der Kür aber auf die Küche, wo die aus jeder Laischaft vier andere zum zweiten Kür den übrigen, ohne deren Einstimmung die Ernennung nicht stattfand, vorschlugen. War das Geschäft beendigt und der Wein reichlich getrunken, so wurde durch die bedienenden Kamerarien der Syndikus und der Sekretar herüberbeschieden, diesen der zweite Kür eröffnet und derselbe von ihnen einberufen und beeidigt. Erst gegen Abend pflegte dies zu geschehen, und so lange blieb der erste Kür auf der Küche. War aber die Beeidigung geschehen, so traten jene heraus, diese hinein, einzeln und gleichzeitig, so daß der Heraustretende jedesmal dem Hereintretenden unter der Tür die Hand reichte. Davon hieß die ganze Wahl ‚Handgiften'. Auch dieser zweite Kür, zu dem die vorsitzenden Alterleute mitgewählt wurden, beriet auf dieselbe Weise die Wahl des Rates, nicht zu schnell; man trank den Wein gern ruhig und gefiel sich wohl auch darin, den Rat in Ungewißheit zu lassen. Dieser indes ließ auf dem neuen Rathause sich's wohl sein bei einem stattlichen Gastmahl. — Der Markt

aber war voll Volkes, das den Tag über wartete, wer zum ersten, wer zum zweiten Kür gelange, wie lange sie säßen usw. Abends brannte die Heerpfanne, ein eiserner Kasten mit Werg und Teer auf hoher Stange, vor dem Rathause zur Erleuchtung des Marktes. Jubel und Unfug erreichten den höchsten Grad, Buben nähten die Röcke der Weiber zusammen; es war kein Regiment in der Stadt, mithin alles erlaubt. Endlich, gegen zehn Uhr etwa, war der Kür fertig. Der Syndikus und Sekretar kamen wieder herüber, der Kür trat auf den Saal, und unter neuem Geläut der Glocke verkündeten die Alterleute die Wahl, die in neuerer Zeit in der Regel dieselben traf. Doch wurde nicht selten dieser oder jener, wie man sich ausdrückte, vergessen." Die Rolle, die hier die Rathausküche spielt, ist nichts Ungewöhnliches. Sie diente häufig als Bureau; in ihr wurden z. B. oft Rechnungen abgelegt. Weil manchenorts der Ratsausschuß in ihr zusammentrat, wurde dieser auch wohl „Küchenrat" genannt.

Die durch Wahl besetzten Ämter waren Ehrenämter, Organe der Selbstverwaltung und unbesoldet. Bürgermeister, Ratsherren, Ratsdeputierte, ebenso wie die Schöffen und die städtischen Richter bezogen kein festes Gehalt. Nur bei einigen, ganz wenigen Ratsdeputationen, die besonders viel zu tun hatten, finden wir eine jährliche Gage und auch bloß in vereinzelten Städten. Die Regel war, daß die städtischen Organe nicht Gehalt, sondern, wenn überhaupt etwas, Gebühren empfingen. Sie hatten Anteil an

Abb. 88. Haus zu Wismar. Ehemalige Schule.

den Strafgeldern, die in ihrem Amtsbereich fällig wurden, und an allerlei Sporteln. Ferner genossen sie öfters gewisse Vorrechte, wie etwa Steuerfreiheit für ihren Grundbesitz. Endlich wurde für ihr Vergnügen gesorgt. Vor allem nämlich garantierte man ihnen die Teilnahme an Festessen. Diese spielen in den mittelalterlichen Amtsordnungen eine große Rolle; auch in anderen Urkunden, z. B. in den Zunftstatuten, ist davon viel die Rede. Vielfach mußte die Kosten der Festessen einer der Beamten bestreiten. Es hatte etwa der Bürgermeister, der sein Amt antrat, oder der, der es aufgab, den anderen Beamten ein Essen zu geben. Indessen in weitem Umfange wurde auch der Stadtsäckel für Festessen in Anspruch genommen.

Anlässe, die nach der Stadtväter Meinung ein Festmahl unvermeidlich machten, wurden leicht herausgefunden. Vor allem bot dazu Gelegenheit die jedes Jahr wiederkehrende Wahl der Bürgermeister, ferner die gemeinschaftliche Teilnahme an einer Prozession, aber auch die Schenkung eines Wildbrets durch einen benachbarten Fürsten und anderes. Öfters wurden die Geldbußen, welche die Ratsmitglieder wegen des Versäumens der Sitzungen oder wegen zu späten Kommens zahlen mußten, in einem gemeinschaftlichen Mahle verzehrt. In manchen Städten hielten die Ratsherren auch ohne besonderen Anlaß jährlich ein Festmahl, nur um des Mahles willen. Die Ratsmahlzeiten wurden, wie die Ratsfestlichkeiten überhaupt, gewöhnlich im Rathaus oder im städtischen Tanzhaus veranstaltet. Im Sommer fanden sie hier und da unter freiem Himmel statt; ein Patrizier etwa räumte seinen Privatgarten dazu ein. In Köln wurde bei jeder Ratssitzung gegessen und getrunken; die Besichtigung der städtischen Bauten, die Abhaltung der Turniere war von einem besonderen Schmaus begleitet; außerdem hatte der Rat noch gesetzmäßigen Anspruch auf die Veranstaltung von großen Festlichkeiten zu Ostern, bei der Prozession um die Stadt, zu Allerheiligen und zu Weihnachten, ferner am Bonifaziustage zur Erinnerung an die Niederwerfung des Weberaufstandes (von 1371), endlich beim Ratswechsel zu Ehren der ausscheidenden

Abb. 89. Häuser am Markt zu Hildesheim.

Abb. 90. Haus mit Holzschnitzereien in Hildesheim.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin.

Mitglieder. Man sieht, die Führung des Amtes ohne Gehalt kam auf diese Weise der Stadt ziemlich teuer zu stehen. In Frankfurt a. M. waren die berühmtesten Ratsessen das „Walpurgis- oder Bürgermeistergelage“ und das nach seinem Hauptgericht benannte „Hirschessen“. Jenes fand zu Walpurgis statt, wo die neuen Bürgermeister gewählt und die Ratsämter für das neue Geschäftsjahr bestellt wurden. Anfangs wurde nur ein Teil, später der ganze Rat zugezogen. Das Gelage war höchst kostspielig, und zwar deshalb, weil man es allmählich für notwendig hielt, das Fest zwei Wochen hindurch jeden Tag zu wiederholen. Jedes Ratsglied, welches das Gelage zum ersten Male mitmachte, mußte den „Bleistock“, d. h. einen bleiernen Becher, zum Willkomm austrinken. Bei dem Hirschessen, einem Sommerfest, wurde immer einer der Hirsche, die man im „Hirschgraben“ unterhielt, gegessen. Frankfurt hatte im fünfzehnten und in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts (wie auch andere Städte) einen Tiergarten, und zwar diente als solcher der sogen. Burggraben, d. h. der längst ausgetrocknete alte Stadtgraben, welcher die Altstadt von der Neustadt trennte. Dieser bekam den Namen Hirschgraben, weil in ihm hauptsächlich Hirsche gehalten wurden. Das Hirschessen hatte keinen besonderen Entstehungsgrund und keinen anderen Zweck als den, daß der Rat mit den städtischen Beamten einen ganzen Tag schmausend, trinkend und sich unterhaltend im Freien zubringen wollte. Verwandter Natur war das Gänsemahl in Nördlingen. Mit der Veranstaltung des Frankfurter Hirschessens wurden die städtischen Rechenmeister beauftragt, oder, wie man sich scherzhaft ausdrückte, diese wurden zu Küchenmeistern ernannt. Der Rat faßte auch wohl den ganzen ihnen erteilten Befehl humoristisch: „Die Rechenmeister sollen den ungarischen Hirsch im Graben aus dieser Welt tun, damit von seinem Leibe kein Schaden geschehe; auch sollen sie etliche Gänse bestellen und dann jenem Hirsch sein Begängnis in Prusses (eines Patriziers) Garten halten

Abb. 91. Haus Brusttuch in Goslar.

und ihm aus dem Kistchen der Ratsbußen opfern." Man verwandte nämlich für das Hirschessen die Geldbußen der Ratsherren wegen der versäumten Sitzungen; doch mußte die Stadtkasse erhebliche Zuschüsse leisten. Aus dem Jahre 1498 ist das Menu erhalten: Brot, Fleisch, Hühner, Gänse, Hasen, Uterssen (Euter), Zungen, Fladen, Gebackenes, Eierkuchen, Wein und anderes; die Zungen und Uterssen kosteten allein $5^1/_2$ Florin. Wegen der Üppigkeit, die die Ratsmahle angenommen hatten, war die Stadt (was sich auch an anderen Orten als notwendig erwies) im Jahre 1484 für ihre Vereinfachung eingetreten. Wie man sieht, blieben sie immerhin noch recht massiv.

Eine ähnliche Art der Amtsausstattung wie der Anspruch auf Festessen war es, wenn dem Bürgermeister und den Ratsherren jährlich Osterlämmer geliefert wurden, wenn sie jährlich einen Gulden als „Spielgeld" erhielten. Auch das von den Patriziern geltend gemachte Vorrecht, ihre privaten Feste in dem Versammlungssaal des Rathauses zu feiern, können wir in gewissem Sinne als eine Entschädigung auffassen, die sie sich für ihre Amtsführung zusprachen.

Besoldete Berufsbeamte gab es im allgemeinen nur für die Bewältigung des Schreibwesens und im Subalterndienst. Jenes besorgte der „Stadtschreiber", ein Mann, der einen bescheidenen Titel führte, aber ein einflußreiches Amt bekleidete. Er stand nicht bloß seiner rechtlichen Stellung nach, sondern, wenigstens in großen Städten, auch an faktischer Bedeutung mit dem landesherrlichen Kanzler auf gleicher Linie. Er eilt diesem in seiner Entwicklung sogar vielfach voraus. Er ist im allgemeinen wohl früher im Besitz akademischer Bildung; die Städte haben wohl früher Beamte mit juristischer Universitätsbildung zu Vorstehern ihres Schreibwesens berufen als die Landesherren. Es ist ferner im Stadtschreiberamt der Geistliche früher durch den Laien ersetzt worden als in der landesherrlichen Kanzlei. Weltliche Stadtschreiber gibt es seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts allgemein, weltliche Kanzler erst seit seinem Ende. Zu dem Stadtschreiber gesellten sich bald andere Beamte mit juristischer Schulbildung. Die

großen Städte wie Köln, Lübeck, Nürnberg hatten schon im vierzehnten Jahrhundert mehrere Clerici oder Juristen zugleich in ihrem Dienste. In Köln waren im fünfzehnten vielfach die Rechtslehrer der Universität zugleich die geschworenen Räte der Stadt. Diese neuen Räte mit wissenschaftlicher juristischer Bildung standen in hohem Ansehen: auch fremde Landesherren bemühten sich, von ihnen Gutachten zu erhalten.

So stellt sich das städtische Ämterwesen in seinen Grundzügen dar. Wenn wir seinen Unterbau betrachten, so haben hier die Zunftkämpfe die größte Umwandlung hervorgebracht.

Die ersten Anfänge einer Erhebung der Handwerker gegen die Patrizier, die bisher das Stadtregiment widerspruchslos in der Hand gehabt hatten, fallen in das dreizehnte Jahrhundert. Das klassische Zeitalter der Zunftkämpfe ist aber erst das vierzehnte Jahrhundert. Die Handwerker haben in fast allen Städten Versuche der Erhebung gemacht. Erfolgreich waren sie wohl an den meisten, aber keineswegs an allen Orten. In vielen Städten hat sich die patrizische Herrschaft behauptet: insbesondere in namhaften Hansestädten, aber auch in manchen süddeutschen Städten wie in Nürnberg und Frankfurt. Wo die Zünfte siegten, da erlangten sie teils mit einem Schlage, teils allmählich in verschiedenen Abstufungen ihnen günstige Änderungen der Verfassung, die im einzelnen sehr verschieden waren und oft weitere Wandlungen erfuhren. Aus Straßburg i. E. sind z. B. aus den Jahren 1334 bis 1482 sechzehn verschiedene Verfassungsurkunden („Schwörbriefe") auf uns gekommen. Der Anteil, der den Zünften am Stadtregiment zuerkannt wurde, war stets ein Anteil am Rat. Er hatte aber in den einzelnen Städten wechselnde Gestalt. Bisweilen wurden die Verhältnisse so geordnet, daß man Zünftige in den bisherigen, nur aus Patriziern bestehenden Rat aufnahm. Anderswo traten eigene Zunftausschüsse als eine besondere Bank in den Rat. Oder diese bildeten ein abgesondertes Kolleg neben dem alten Rat. Seit der Zeit der Zunftkämpfe, teilweise freilich schon früher und teilweise auch aus anderem Anlaß, kommen die doppelten Ratskollegien auf: der alte und der neue Rat, der kleine und der große, der „Rat aus der Gemeinde" neben dem Rat, der schlechthin so heißt. In manchen Städten endlich war der Sieg der Handwerker so vollständig, daß die Stadtverfassung förmlich auf die Zunftverfassung gegründet wurde: die Steuern wurden zunftweise aufgebracht, der städtische Wacht- und Kriegsdienst auf die Zünfte verteilt; die Zünfte bildeten Wahlkörper für den Stadtrat; der Erwerb des Bürgerrechtes fiel mit dem Erwerb der Zunftmitgliedschaft zusammen. Wer nicht Zunftmitglied war, konnte auch nicht Bürger sein. Wollten die Patrizier noch etwas in der Stadt bedeuten, so mußten sie entweder in die Handwerkerzünfte eintreten oder eigene Zünfte für sich bilden. Damit

Abb. 92. Giebelhaus in der Lünentorstraße zu Lüneburg.
(Zu Seite 73.)

änderten die alten Zünfte natürlich ihr Wesen; sie wurden jetzt zu ausgeprägt politischen Institutionen.

Eine bemerkenswerte Erscheinung ist es nun aber, daß die Städte, in denen die Zünfte siegten, doch mehr nur im formellen Sinne eine demokratische Verfassung erhielten. Die demokratischen Formen und Einrichtungen, die man eingeführt hatte, blieben bestehen. Tatsächlich jedoch herrschte bald wieder ebenso eine bestimmte Anzahl von einflußreichen Geschlechtern, wie es zur Zeit der Patrizier der Fall gewesen war. Bei den jährlichen Ratswahlen wurde nach wie vor ein enger Familienkreis berücksichtigt. Die Ratsverfassung zeigte jetzt fast ebenso wie früher den aristokratischen Charakter. Die Zunftbewegung hatte insofern hauptsächlich nur den Erfolg, daß ein

Abb. 93. Giebel eines Hauses in Osnabrück, Kranstraße 7. (Zu Seite 72 f.)

Wechsel der regierenden Geschlechter herbeigeführt worden war. Es ist ein Verhältnis, das uns an die Verfassungskämpfe im alten Rom erinnert: auch hier setzten sich ja nach dem Sturz der Patrizier neue, plebejische Familien in der Regierung fest. Da der Zustand, um dessenwillen die Zunftunruhen ausgebrochen waren, auf diese Weise wiederkehrte, so wurde auch immer von neuem die Unzufriedenheit derjenigen, welche nicht Anteil am Stadtregiment hatten, laut. Auch nach dem Siege der Zünfte haben die Städte noch mancherlei Unruhen gesehen.

Die Stadtgemeinden, deren Organe wir jetzt kennen gelernt haben, entwickelten eine großartige Tätigkeit, die teilweise von weltgeschichtlicher Bedeutung ist. Ihren Verdiensten auf dem Gebiete des Gerichts-, Kriegs-, Finanzwesens sind wir schon begegnet. Das eigentümlichste Gebiet der städtischen Verwaltung des Mittelalters liegt aber in dem engeren Aufgabenkreis der Gemeinde: es ist das Gebiet der „inneren Verwaltung", wie wir heute sagen, der „Polizei", wie man seit dem Ende des Mittel-

Abb. 94. Das sogenannte Rattenfängerhaus zu Hameln. (Zu Seite 72 f.)

Abb. 95. Haus in der Ermschwerderstraße Nr. 125 in Witzenhausen.
Aus Bickell „Hessische Holzbauten", N. G. Ewert'sche Verlagsbuchhandlung in Marburg i. H. (Zu Seite 72 f.)

alters zu sagen pflegte. Hier hat die Stadt am meisten Selbständiges hervorgebracht. In ihrer Polizeigesetzgebung nahm die öffentliche Gewalt zuerst die Lösung der großen Aufgaben in Angriff, die das Wesen der modernen Staatsverwaltung bilden. Die Geschichte des deutschen Verwaltungsrechts hat fast in allen Teilen anzuknüpfen an die Rechtsinstitute und Satzungen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.

Wir haben bereits gesehen, wieviel die Städte auf dem Gebiete der Straßen-, Bau- und Feuerpolizei getan haben. Auch ihres Interesses für sanitäre Maßregeln wurde schon gedacht. Wenn die Städte für Apotheken sorgen, wenn sie — seit dem vierzehnten Jahrhundert geschieht es ganz gewöhnlich — Stadtärzte mit festem Gehalt anstellen, wenn sie das Verhältnis von Apothekern und Ärzten regeln, einschärfen, daß diese mit jenen „in der Arznei kein Teil haben" sollen, daß der Apotheker nicht ärztlich praktiziere, der Arzt nicht selbst dispensiere, daß der Arzt sich nicht weigere, in der Apotheke seines persönlichen Feindes Rezepte zu schreiben, wenn sie Apothekertaxen erlassen, so haben die Reichs- und die Territorialverwaltung jener Zeit nichts aufzuweisen, was sich mit einer solchen Tätigkeit der Stadtgemeinde vergleichen ließe. Diese mutet uns ganz modern an.

Höchst umfassend waren die Luxusgesetze der alten Städte. Sie schrieben vor, wieviel Aufwand dem Bürger in Kleidung und Schmuck, in Essen und Trinken gestattet sei. Diese Bestimmungen verfolgten einen doppelten Zweck: einmal, den Luxus im allgemeinen einzuschränken, dann aber auch, jeden Stand in die ihm gebührenden Grenzen zu weisen. Je nach dem Stande, je nach der Vermögensklasse wurde dem einzelnen mehr oder weniger Aufwand gestattet. Verwandter Natur waren die Verbote bestimmter Vergnügungen, insbesondere des Würfelspiels um Geld.

Eigentümlich ist nun jedoch der mittelalterlichen Verwaltung, daß sie einen Loskauf von den erlassenen Verboten erlaubte. Wir halten uns noch nicht sehr darüber auf, wenn sie demjenigen etwa, der für das militärische Aufgebot mehr als andere leistete, das Recht einräumte, einen größeren Kleideraufwand zu entfalten. Wir können dies Verfahren wohl noch als Luxusbesteuerung auffassen. Allein es berührt unser Gefühl eigentümlich, wenn die Stadt darauf ausgeht, sich aus den Strafgeldern für die Übertretungen des Spielverbots eine ansehnliche Einnahmequelle zu verschaffen. Es kommt vor, daß selbst eine kleine Stadt das „Würfelspiel" für eine stattliche Summe an einen Unternehmer verpfändet. In Frankfurt a. M., wo auch wie in den meisten Städten das Spiel um Geld verboten war, bildete sich trotzdem eine öffentliche Spielbank aus, in einem Hause, das den Namen der „Heiße Stein" führte. Die städtische Kasse zog erheblichen Nutzen daraus; besonders zur Zeit der großen Messen war der „Heiße Stein" ergiebig. Anfangs wurde er verpachtet. Später übernahm die Stadtbehörde selbst die Betreibung der Spielbank. Auch Mainz hatte seinen „Heißen Stein". Er scheint nach Frankfurter Muster eingerichtet zu sein. Wenigstens schreibt ein Pachtkontrakt vom Jahre 1425 vor, daß nur solche Würfel gebraucht werden sollten wie die, die auf dem Heißen Stein in Frankfurt üblich seien. Das Mainzer Spielhaus trug der Stadt eine Jahrespacht von 300 Goldflorin, eine für die damalige Zeit ansehnliche Summe. In Köln durfte niemand einen „Heißen Stein noch Quackbrett (Spielbrett) unterhalten", außer für „Herren, Ritter, Knechte oder wohlgeborene Leute, die in die Stadt kämen und sich ergötzen wollten"; Bürgern und Eingesessenen war das Spiel verboten.

Abb. 96. Rotes Haus zu Trier.
Ursprünglich „die Steip", Versammlungsort der Ratsherren.
Photographie und Verlag der Graphischen Gesellschaft in Berlin. (Zu Seite 72.)

Abb. 97. Altes Haus beim Münster zu Straßburg i. E. (Zu Seite 72.)

Sehr große Verdienste haben sich die Städte um das Münzwesen erworben. Das Interesse, das sie daran nahmen, war besonders lebhaft, weil das Leben, die Erwerbstätigkeit des Städters damals in ganz anderer Weise von dem Geldverkehr abhängig war als die des Landmanns. Die Landesherren, die das Münzregal an sich gebracht hatten, mißbrauchten es vielfach; sie behandelten es in erster Linie als Geldquelle. Eine besonders dunkle Seite der damaligen Zustände bildeten die sogenannten Münzverrufungen. Es wurden nämlich zu bestimmten Zeiten alle einheimischen Münzen

verrufen, ihre weitere Benutzung im Handel und Verkehr zur Bezahlung verboten und jedermann gezwungen, sie zu einem vom Münzherrn beliebig bestimmten Kurse gegen neue, sei es gleichwertige oder geringerwertige, umzuwechseln. In manchen Gegenden wurde durch solche Verrufungen eine systematische Ausbeutung aller Geldbesitzer herbeigeführt. Eine allgemeinere Besserung in diesen Verhältnissen trat erst ein, als die Städte mächtig genug geworden waren, um dagegen zu reagieren, um die Landesherren zur Abstellung des Mißbrauchs zu nötigen. Das radikalste Mittel, das sie dabei anwenden konnten, war, daß sie das Münzrecht in ihre Hand brachten. Viele Städte haben es in der Tat den Landesherren abgekauft. In ihrer Verwaltung erfuhr dann die Münze eine bessere Behandlung. Die Münzen mancher Städte wurden weit und breit geschätzt. Übrigens muß anerkannt werden, daß die Städte sich hierbei teilweise

Abb. 98. Frauenhaus zu Straßburg i. E. (Zu Seite 72.)

auch landesherrlicher Unterstützung erfreut haben; die Fürsten erkannten allmählich selbst die Zweckwidrigkeit des alten Verfahrens. Und einem anderen Übelstande des alten Münzwesens, der maßlosen Vielgestaltigkeit, die durch die territoriale Zersplitterung hervorgerufen wurde, vermochten überhaupt nicht die Städte, bei ihrem geringen Gebietsumfange, sondern nur große Landesherren zu steuern. Hier haben die Münzvereine, die im Mittelalter noch unter lebhafter Mitwirkung der Städte geschlossen wurden, später aber ihren Schwerpunkt in den landesherrlichen Regierungen haben, Abhilfe geschaffen. Vollständige Einheit des Münzwesens hat freilich erst die politische Einigung Deutschlands in unseren Tagen gebracht.

Die interessanteste und bedeutungsvollste Tätigkeit hat die städtische Verwaltung auf dem Gebiete des Handels und des Gewerbes entwickelt.

Schon wiederholt hat sich uns die mittelalterliche Stadt als ein nach außen hin fest geschlossenes Gemeinwesen gezeigt. In den verschiedensten Beziehungen machte sich diese Abschließung geltend. Die Sorge der alten Bürgerschaften, allen Verwicklungen mit der Außenwelt vorzubeugen, führte mitunter zu kleinlichen Bestimmungen: gelegent-

Abb. 99. Das Pfisterhaus zu Colmar.
Nach Haußmann „Elsässisch-Lothringische Kunstdenkmäler", Verlag von W. Heinrich in Straßburg i. E. (Zu Seite 72.)

lich hat eine Stadt sogar ihren Einwohnern verboten, außerhalb der Mauern Gevatter zu stehen. Am umfassendsten, mit einer Konsequenz, die in der Geschichte der Menschheit fast einzig dasteht, ist die Abschließung auf wirtschaftlichem Gebiet durchgeführt worden.

Die Städte bildeten geschlossene wirtschaftliche Körper, sowohl in dem Sinne, daß jede Stadt ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach eigenen Gesetzen ordnet, ihr besonderes Maß und Gewicht hat, wie auch namentlich insofern, als sie ihre Erwerbsquellen in energischem Kampfe gegen andere Städte, gegen das umliegende platte Land und gegen die Staaten zu verteidigen und zu erweitern strebt. Die Gemeinden schlossen sich nach außen hin ab, boten ihren Angehörigen aber die rechtliche Grundlage für ihr gesamtes persönliches und wirtschaftliches Leben dar. Die Natur der Verhältnisse brachte eine solche Unzahl in sich abgeschlossener und sich genügender kleiner Lebenskreise hervor. Der dürftige Zustand des öffentlichen Verkehrs schloß jede, auch die kleinste Stadt mit den sie zunächst umgebenden wenigen Meilen zu einem besonderen industriellen und kommerziellen Gebiet ab. Die meisten Waren wurden in der Gemeinde selbst und dem von ihr beherrschten ländlichen Distrikt produziert und auch konsumiert. Wir haben uns den Zustand dieser „Stadtwirtschaft" (wie der Ausdruck der gegenwärtig üblichen wissenschaftlichen Terminologie lautet) schon an dem Beispiel der Weberei (s. S. 11) anschaulich gemacht. Und wie mit den Textilwaren, so verhielt es sich im Mittelalter auch mit vielen anderen Produkten. In der neueren Literatur, welche der mittelalterlichen Stadtwirtschaft große Aufmerksamkeit widmet, werden freilich deren Grenzen mitunter zu eng gezogen; man ist soweit gegangen, dem Handel des deutschen Mittelalters die konstitutive Bedeutung für das damalige Wirtschaftsleben ganz abzusprechen. Tatsächlich kommt ihm eine solche durchaus zu; er kann lebhaft und ausgedehnt genannt werden. Indessen liegt das Charakteristische des Mittelalters im Gegensatz zur Neuzeit immerhin darin, daß der interlokale Austausch in verhältnismäßig enge Schranken eingeschlossen war. Dieser Zustand hatte, wie erwähnt, seinen Grund zunächst in natürlichen Bedingungen. Aber er war zugleich auch die Wirkung einer energischen städtischen Politik, die den Grundsatz

Haus „Zur Vorderen Krone“ und „Zum Roten Ochsen“ in Stein am Rhein.
Überreste alter Fassadenmalereien. (Zu Seite 72.)

befolgte, nur an das Wohl der eigenen Genossen zu denken und jeden Nichtbürger als Fremden zu benachteiligen.

Die hauptsächlichsten Mittel, die die wirtschaftliche Abschließung der Städte aufrecht hielten, waren das Stapel-, das Bannmeilen- und das Gästerecht. Das Stapelrecht zwang die Kaufleute, welche in einen damit ausgestatteten Ort kamen, ihre Waren daselbst eine Zeitlang oder gar überhaupt feilzubieten. Vielfach war damit die Verpflichtung verbunden, keinen anderen Weg in der Nachbarschaft als den durch den Stapelort führenden zu benutzen. Ein klassisches Beispiel für dieses Verhältnis liefert der Stapelort Frankfurt a. O., welcher verlangte, daß die die Warthe herabfahrenden Schiffe von Küstrin sich die Oder aufwärts nach Frankfurt wenden und erst, nachdem sie hier Niederlage gehalten, nach der Ostsee hinabschiffen sollten. Das Bannmeilenrecht war eine Waffe gegen eine etwaige Konkurrenz des umliegenden platten Landes: es verbot den Betrieb gewisser Gewerbe, besonders häufig des Brauens, in einem bestimmten Umkreis um die Stadt. Es trug dazu bei, das Aufkommen einer neuen Stadt in unmittelbarer Nähe der vorhandenen zu verhindern. Das Gästerecht unterwarf die in die Stadt kommenden fremden Kaufleute (die sogenannten „Gäste") starken Beschränkungen, untersagte ihnen etwa den Kleinverkauf oder den Verkauf gewisser Waren oder gestattete ihnen den Handel nur zu gewissen Zeiten. Namentlich verbot es auch den Bürgern Kompaniegeschäfte mit Fremden.

Die Zeiten, zu denen den Fremden der Verkehr in der Stadt noch am ehesten eröffnet wurde, waren die Markttage.

Abb. 100. Ehemalige Hausmalerei (fünfzehntes Jahrhundert) aus Enisheim i. E.
„Diser buw hat die verdrossen Darumb hat ſi der schütz vom hof geschossen."
Nach einer vom Herausgeber Prof. Heyck im Universitätsarchiv in Freiburg i. Br. aufgefundenen, zu Prozeßzwecken gemachten gleichzeitigen farbigen Abbildung. (Zu Seite 72.)

Abb. 101. Haus des Baumeisters des Rothenburger Rathauses.
Nach „Malerische Architektur-Studien von Rothenburg ob der Tauber", Verlag von P. Schimmelwitz in Leipzig.
(Zu Seite 72.)

Die Märkte waren teils Wochen-, teils Jahrmärkte. Jene dienten in erster Linie dem Austausch mit der umwohnenden Landbevölkerung. Diese führten den fernen Kaufmann herbei. Heute könnten wir die Märkte, wenigstens die Jahrmärkte, im ganzen entbehren. Die reich entwickelten Kommunikationsverhältnisse gestatten, daß wir über die Kaufgelegenheiten in den entferntesten Gegenden unterrichtet werden und daß wir Waren aus ihnen auch beziehen. In der alten Zeit war das anders. Wenn man damals nicht auf das Angebot der heimischen Gewerbetreibenden angewiesen bleiben wollte, so mußte der ferne Kaufmann selbst mit seinen Waren herbeikommen. Darin lag die hauptsächlichste Bedeutung der Jahrmärkte, teilweise auch die der Wochenmärkte. Während die Städte sich sonst fest abschlossen, gestatteten sie an den Markttagen eine Art Freihandel. Freilich war dies auch kein unbeschränkter: auch hier blieb der heimische Produzent vor dem fremden bevorzugt.

Diese Verhältnisse veranschaulichen uns jedoch nur erst die Wirtschaftspolitik der Städte nach außen hin. Im Inneren wurde sie von folgenden Grundgedanken beherrscht: die Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß bei allem Tausch, Kauf und Verkauf Leistung und Gegenleistung sich die Wage halten; der Gewinn, den der Verkäufer hat, soll nicht ein billiges Maß überschreiten; dem Bürger ist sein Nahrungsspielraum nach Möglichkeit von der Stadt zu garantieren. Das war das ökonomische Glaubensbekenntnis jener Zeit. Man wollte Handel und Wandel von christlich-ethischem Geiste durchdrungen wissen und schrieb der Obrigkeit die Pflicht zu, die Hüterin einer christlichen Wirtschaftsordnung zu sein.

Jenen Grundgedanken entsprang eine Reihe von eingreifenden praktischen Maßregeln, ein System der umfassenden Beaufsichtigung des gesamten Verkehrs. In der ersten Zeit hatte die Ordnung von Handel und Gewerbe meistens die Form der Sorge für Maß und Gewicht und der Lebensmittelpolizei; aus diesem Kern entwickelte sich dann eine höchst ausgebildete wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzgebung.

Wenn man eine umfassende Kontrolle des Verkehrs anstrebte, so mußte er tunlichst in die Öffentlichkeit verlegt werden. Man suchte denn auch in der Tat den Handelsbetrieb des einzelnen gleichsam unter die Augen der Gesamtheit zu rücken. Daraus erklären sich Marktplatzzwang, Kaufhauszwang, Wagezwang (die übrigens nebenbei vielfach zugleich im Interesse einer bequemen Verkehrsbesteuerung durchgeführt wurden). Die Konzentrierung des Handels auf die amtlichen Verkehrsplätze ist zwar nie vollständig, aber doch in weitem Umfang verwirklicht worden. Jenem Zwecke dienten ferner die „Unterkäufer", Makler, die den Charakter von städtischen Beamten hatten. Für viele Arten des Handelsverkehrs war eine Anzahl von Bürgern als Unterkäufer vereidigt; ohne Vermittelung eines solchen war dann ein Warenumsatz im allgemeinen unzulässig. Auf die Schulter dieser Agenten wälzte die Stadt die Aufsicht über die Beobachtung der erlassenen handelspolizeilichen Verfügungen ab. Sie oder andere städtische Organe übten eine großartige Warenschau aus. Den Unterkäufern war der Eigenhandel in den Produkten, deren Verkauf sie vermittelten, regelmäßig untersagt,

und überhaupt suchte man den Zwischenhandel nach Möglichkeit einzuschränken. Die städtischen Gesetze führten einen energischen Kampf gegen den „Fürkauf". Mit harten Strafen wurden sowohl diejenigen bestraft, welche die zum Markte bestimmten Waren durch Vorkauf, vor den Toren oder in den Straßen, dem Markte entzogen, als auch diejenigen, welche auf dem Markte selbst durch Einkauf im großen den Bürger verhinderten, sich für das Bedürfnis seines Hauses zu versorgen. Nicht von allen, aber doch von vielen Artikeln wurde bestimmt, daß sie nur zum eigenen Bedarf gekauft werden durften. Besonders hinsichtlich des Getreides und des Schlachtviehs begegnet oft die Bestimmung, daß die Händler, außer für den Eigenbedarf, von den auf dem Marktplatz vorhandenen Vorräten während der offiziellen Marktstunden nichts kaufen sollten; erst wenn nach dem offiziellen Marktschluß noch etwas übrig blieb, durfte Kauf für späteren Verkauf stattfinden. Ulrich Richental erzählt in seiner Chronik des Konstanzer Konzils, daß die Verkäufer „auch die Eier an den offenen Markt tragen mußten, damit sie der arme wie der reiche Mann kaufen konnte". Das ganze Mittelalter hindurch und auch noch in der Reformationszeit galt die Anschauung, daß der „Fürkauf" verwerflich sei, weil er die Ware unnötig verteuere.

Der Marktzwang, die Einrichtung der Unterkäufer, das Verbot des Fürkaufs waren indirekte Mittel, um ein Hinausgehen über den gerechten Preis zu verhindern. Ein kürzerer, ein direkter Weg zur Erreichung dieses Zieles war die Aufstellung von Taxen durch die Obrigkeit. Auch diesen Weg hat man eingeschlagen. Die Städte haben zahlreiche Taxordnungen erlassen, namentlich für die Lebensmittel Preistaxen veröffentlicht.

Wie man sieht, war dieser Politik eine Tendenz gegen

Abb. 102. Haus in Stein a. Rh., alte Wandmalerei. Erneuert. (Zu Seite 72.)

den Handel, insbesondere gegen den Großhandel, eigen. Die städtische Sozialpolitik war im eminenten Sinne eine Mittelstandspolitik. Und sie hat sehr greifbare Wirkungen hervorgebracht. Die Zahl der Kaufleute war damals auch relativ weit geringer als heute. Für eine Stadt wie Frankfurt a. M. hat man berechnet, daß die direkt produktiven Berufsarten (einschließlich der Landwirtschaft) im Mittelalter vier Fünftel der Bevölkerung (heute noch nicht zwei Fünftel) in Anspruch nahmen und der Handel vier- bis fünfmal so schwach als heute vertreten war. Die Handwerker als die hauptsächlichen Träger der nationalen Arbeit in den Städten sind es, welche in erster Linie die Blütezeit des Mittelalters hervorgebracht haben.

Bekannt sind die scharfen Anklagen, welche die im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts gebildeten großen Handelsgesellschaften der Fugger, der Welser in ihrer Zeit erfahren haben. Nach dem Vorausgeschickten sind sie verständlich genug. Wenn man den Grundsatz verfolgte, die Preise unter Ausschluß der Handelsvermittlung zu regulieren, so mußte man Vereinigungen von Großkaufleuten, die nach Art moderner „Ringe" eine selbständige Preisbildung versuchten, unbedingt verurteilen.

Abb. 103. Nassauer Haus zu Nürnberg. Fünfzehntes Jahrhundert. Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin. (Zu Seite 72.)

Die Handelspolitik der Städte veranschaulicht uns zugleich ihre Politik gegenüber dem Gewerbe. Wir können geradezu sagen: die städtische Handelspolitik empfing ihre Richtung wesentlich aus der Rücksicht, die die Obrigkeit auf das Handwerk, auf den gewerblichen Mittelstand nahm. Von Anfang an hatte das Zunftwesen eine antikapitalistische Tendenz, und diese wurde von der städtischen Verwaltung vollkommen anerkannt und energisch unterstützt.

Vergegenwärtigen wir uns kurz die Ideen, die dem gewerblichen Zunftwesen zu grunde lagen.

Die Zünfte des Mittelalters hatten verschiedene Seiten. Wir kennen bereits ihre militärische und politische Bedeutung. Sie waren ferner zugleich ein religiöser, sittlicher, geselliger Verein: die Zunft

Abb. 104. Hof im Tucherhaus in der Hirschelgasse zu Nürnberg. (Zu Seite 72.)

hatte einen Heiligen als Schutzpatron, unterhielt oft einen eigenen Altar in der Kirche, verfolgte kirchliche und wohltätige Zwecke; sie machte ihren Genossen im Verhältnis zueinander eine werktätige brüderliche Liebe zur Pflicht: aus der Zunftkasse wurde dem verarmten oder kranken Mitglied Unterstützung gereicht; beim Tode eines Zunftbruders erwiesen die Genossen seiner Leiche die letzte Ehre; die Zunftmitglieder hielten regelmäßige gesellige Zusammenkünfte; die Tafelordnung bei diesen, der gesellige Anstand und die gute Sitte waren Gegenstand der Zunftordnungen. Im Vordergrunde aber stand bei den Zünften ihr gewerblicher Charakter.

Den Zünften als wirtschaftlichen Verbänden stand der Betrieb eines gewissen Handwerks oder Gewerbes als Gesamtrecht zu, lag ihnen aber auch als Gesamtpflicht ob.

Einerseits faßte man die Zunft als ein Amt auf, das zum Besten des gemeinen Wesens, im allgemeinen Interesse möglichst treu und pflichtgemäß zu verwalten sei. Nicht bloß die städtische Obrigkeit, sondern auch die Zunft selbst sorgte durch genossenschaftliche Kontrolle der Arbeit für das Interesse der Konsumenten. Das Publikum wurde gegen Verzögerung und Lieferung schlechter Ware durch Strafandrohungen gegen pflichtvergessene Handwerker geschützt. Die Preistaxen kamen auch ganz besonders den Konsumenten zustatten. Es wurde den Handwerkern eingeschärft, daß sie für Arme so gut wie für Reiche arbeiten müßten. Sie durften sich nicht durch ein höheres Lohnangebot eines Reichen bestimmen lassen, die Arbeit bei dem Armen abzulehnen.

Anderseits faßte man die Zunft als eine Institution im Interesse der Zunftmitglieder auf. In dieser Beziehung hatte sie einen doppelten Zweck: einmal den Ausschluß der freien Konkurrenz, sodann die Durchführung von Gleichheit und Brüderlichkeit innerhalb der Zunftgenossen. Es bestand der Zunftzwang für das einzelne Gewerbe:

Abb. 105. Nürnberger Häuser an der Pegnitz. (Zu Seite 72.)

nur der zünftige Handwerker durfte es ausüben. Fremde Handwerker, aber auch einheimische, die die Zunftbrüderschaft nicht erlangt hatten, waren von dem Betrieb des betreffenden Gewerbes ausgeschlossen. Die Zunftmitglieder besaßen ein anerkanntes Recht auf Arbeit; die Bürger waren verpflichtet, bei ihnen zu kaufen und arbeiten zu lassen. Nur jenen geringen Einschränkungen (während der Markttage), die wir früher kennen gelernt haben, war das Monopol der Zünfte unterworfen. Innerhalb des Verbandes wurde dem Genossen die wirtschaftliche Selbständigkeit gesichert: der einzelne sollte nicht zum unselbständigen Lohnarbeiter herabsinken, aber auch kein Genosse sich über andere erheben. Die Zunft beschränkte die über den persönlichen Gewerbebetrieb hinausgehende Produktion. Die persönliche Arbeit blieb das entscheidende Moment derselben. Das Kapital — ganz konnte es ja nicht entbehrt werden — stand im Dienste der Arbeit. Die Zunft suchte die Gleichheit aller Genossen, der Zunftmeister, nicht bloß rechtlich, sondern auch faktisch herzustellen. Fast überall war die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, die ein Meister halten durfte, fixiert; meistens erachtete man nicht mehr als zwei Gesellen und einen Lehrling für zulässig. Häufig war festgesetzt, daß jeder Meister nur in einer Werkstätte arbeiten durfte. Zur Benutzung der gemeinsamen Anstalten war jeder gleich verpflichtet und befugt. Bisweilen wurde geradezu das Quantum bestimmt, welches der einzelne in einer bestimmten Zeit produzieren durfte. Es wurde z. B. den Brauern eine Maximalproduktion gesetzt. In den Verordnungen wird als Grund einer solchen Einschränkung ausdrücklich die Sorge für die ärmeren Zunftgenossen angegeben. Das moderne Unternehmertum, welches durch möglichst große Steigerung der Produktion die kleineren Betriebe zu erdrücken sucht, war ganz ausgeschlossen; ausgeschlossen besonders auch in dem Sinne, daß Unternehmer nur der Handwerksmeister, der seine Lehrzeit durchgemacht hatte, sein durfte. Die Zunftordnungen sprechen es geradezu aus: niemand soll durch „Knechte“ (Gesellen und Lehr-

linge) ein Gewerbe ausüben lassen, das er nicht selbst versteht. Die Genossen sollten endlich auch hinsichtlich des Absatzes gleich stehen. Die Zunftmitglieder durften einander nicht durch unredliche Mittel zu übervorteilen suchen. Deshalb war unschickliche Reklame verboten. In der Zeit, als schon die Schaufenster üblich waren, begegnet die Bestimmung, jeder dürfe nur in einem Fenster Waren ausstellen. Namentlich war auch der Verkauf von nicht selbstgefertigten Waren untersagt, wie sich das ja bereits aus dem Grundsatz ergab, daß die einzelnen Gewerbetreibenden keine bloßen Unternehmer, sondern Arbeiter sein sollten. Das allgemeine Verbot, dem Zunftbruder in seinem Geschäft Eintrag zu tun, schloß insbesondere auch das Verbot in sich, ihm Kunden abwendig zu machen. Bei manchen Zünften war es sogar untersagt, von dem Schuldner eines Zunftgenossen sich eine Arbeit geben zu lassen, bevor die letztere bezahlt war.

Diese Beschränkungen, denen man den einzelnen unterwarf, waren nicht von moderner sozialistischer Art. Denn sie dienten nur einem Mittelstande, den Handwerksmeistern. Eben als Maßnahmen einer energischen Mittelstandspolitik sind sie aufzufassen. Man hinderte, sagt Otto Gierke, den einzelnen an jener Machtentfaltung, die ihn heute oft Königen gleichstellt; aber eine behagliche Wohlhabenheit aller Zunftgenossen hob den Stand der Gewerbetreibenden als Gesamtheit zu Ansehen, Bildung und Macht. Dies ist die große soziale Leistung der Zünfte im Mittelalter: die Herstellung und Erhaltung eines wohlhabenden gewerblichen Mittelstandes. Dieselbe Politik hat auch für die Technik ihre Vorteile gehabt: die Veredelung des Handwerks zur Kunst ist ihr Werk. Der Handwerker war zugleich Künstler. Die großen Dome und stattlichen Rathäuser des Mittelalters sind von Handwerksmeistern, nicht von gelehrten Architekten erbaut worden; solche kommen erst im sechzehnten Jahrhundert in Deutschland vor. Im Mittelalter trat der Meister, der heute noch eine Dombauhütte selbständig geleitet hatte, am nächsten Tage, wenn hier seine Tätigkeit beendigt war, unbedenklich bei einem anderen Bau als mithelfender Arbeiter ein, um später wieder die Leitung eines Baues zu übernehmen. Auch die kleinbürgerlichen Fachwerkhäuser lassen erkennen, in wie hoher Blüte das damalige Handwerk stand; denn handwerksmäßig ist der viel bewunderte Schmuck der Giebelhäuser hergestellt worden. So

Abb. 106. Toplerhaus zu Nürnberg, erbaut 1590.
Nach einer Photographie von F. Albert Schwartz in Berlin. (Zu Seite 72.)

Abb. 107. Der Pellerhof zu Nürnberg. (Zu Seite 71 f.)

zeigt sich auf allen Gebieten, in der Metallarbeit wie in der Holzschnitzerei und dem Steinmetzgewerbe, die künstlerische Ausbildung der damaligen Handwerker (vgl. Abb. 124 bis 135). In dem deutschen Kunsthandwerk, dessen technische Tüchtigkeit in der gotischen Periode begründet war, übertrafen die Deutschen in der Renaissancezeit alle anderen Völker.

Freilich waren mit der Beherrschung der Kunst durch das Kunsthandwerk zugleich gewisse Schranken der künstlerischen Gestaltung gegeben. Das Übergewicht des Handwerks hat die Folge, daß häufig die Grenzen zwischen Künstler und Kunsthandwerker sich verwischen. Das Kunsthandwerk legt auf die Ausführung einen größeren Wert als auf die Erfindung, betont die Schönheit des einzelnen stärker als die Harmonie des Ganzen.

Für die Volkswirtschaft bedeutungsvoller war eine andere Schranke, die die alte Handwerksverfassung zog: sie hinderte das Aufkommen der großen Betriebe. Wir vergegenwärtigen uns dies Verhältnis am besten durch ein historisches Beispiel. Im Jahre 1539 reichte die Stadt Düren bei der Landesregierung eine Beschwerde über den Besitzer einer Kupfermühle ein; sie klagte, daß durch dessen großen Betrieb Holz und Kohlen den Bürgern verteuert würden. Darauf wurde entschieden, daß jener Fabrikant jährlich nur eine ganz bestimmte Quantität Holz und Kohlen verbrauchen dürfe. Vom Standpunkte der alten städtischen Politik ist diese Entscheidung vollkommen gerecht: es sollte ja darauf gehalten werden, daß die Genossen desselben Gewerbes unter gleichen Produktionsbedingungen arbeiteten, daß der eine sich nicht über den anderen erhob, daß den Bürgern die Waren, die sie nötig hatten, nicht verteuert wurden. Die Vorzüge dieser Politik waren, wie wir gesehen, sehr bedeutend. Allein Deutschland mußte an Konkurrenzfähigkeit verlieren, wenn in ihm der industrielle Großbetrieb unterdrückt wurde in einer Zeit, in der er bei den Nachbarnationen mehr und mehr aufzukommen begann. Es lag mit hieran, wenn Holland, Frankreich, England in den folgenden Jahrhunderten das Deutsche Reich mit Industrieprodukten überschwemmten.

Die Grundsätze der alten Stadtwirtschaft wurden, wie wir an dem Beispiel vom Jahre 1539 sehen, von der landesherrlichen Regierung festgehalten. Und so verhielt es sich überhaupt: mit der früher (S. 23) geschilderten Beseitigung der politischen Autonomie der Städte im Beginn der Neuzeit hat keineswegs ihr ganzes mittelalterliches System sein Ende gefunden. In der Hauptsache änderte sich vielmehr nur die politische Verfassung, während die Wirtschaftsverfassung, die „Stadtwirtschaft", von geringen Einschränkungen abgesehen auch fernerhin, bis ins achtzehnte, ja großenteils bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bestehen blieb. Auf die Zeit der Stadt-

Abb. 108. Gotische Stube aus Schloß Reineck in Sarnthein bei Bozen.
Nach einer Photographie von Otto Schmidt in Wien.

Abb. 109. Hausinneres zu Bozen.
Nach einer Photographie von Otto Schmidt in Wien.

wirtschaft unter städtischer Leitung, die dem Mittelalter eigentümlich ist, folgt in den nächsten Jahrhunderten eine Zeit der Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung. Was die mittelalterlichen Städte geschaffen hatten, die Einrichtungen des Stapel-, des Bannmeilen-, des Gästerechts, die Vorkaufsgesetzgebung, die Zunftverfassung, das ließ die landesherrliche Verwaltung des sechzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts mit einigen Modifikationen bestehen; nur daß sie es jetzt als ihre Angelegenheit ansah.

Die Tätigkeit der Städte auf wirtschaftlichem Gebiet war die energischste und bedeutendste. Für den Umfang der städtischen Verwaltung ist nichts charakteristischer, als daß sie auch in die kirchlichen Verhältnisse eingriff.

Das Streben der Städte, das ganze Gemeindegebiet dem einen Stadtgericht zu unterwerfen, machte auch vor der geistlichen Gerichtsbarkeit, die im Mittelalter eine so große Ausdehnung hatte, nicht Halt. Zwar ist sie nirgends vollständig beseitigt, aber doch oft erheblich eingeschränkt worden. Noch lebhafter gingen die Bürgerschaften gegen die Steuerfreiheit des Klerus vor. Sie war ihnen um so lästiger, als die Geistlichen nicht bloß Grundsteuerfreiheit beanspruchten, sondern auch von ihrem Gewerbebetrieb keine Steuer zahlen wollten. Der Bürger blickte unwillig auf die Weinwirtschaften und die zahlreichen Webstühle in den Häusern der Kleriker. Einen vollständigen Erfolg errang die städtische Politik gegenüber der Steuerfreiheit der Kirche ebensowenig wie gegenüber ihrer Gerichtsbarkeit. Aber eine sehr wesentliche Einschränkung der Steuerfreiheit erreichte sie auf indirektem Wege durch die sogenannten Amortisationsgesetze. Diese hatten den Zweck, die Vermehrung des kirchlichen Besitzes zu verhindern und die bürgerlichen Güter in bürgerlichen Händen zu erhalten. Im einzelnen war ihre Form verschieden: bald untersagten sie den Erwerb von Grundbesitz seitens der Kirche schlechthin; bald bestimmten sie, daß jedes Grundstück, das sie erwarb, sofort an Bürger veräußert werden müsse. Sehr häufig verboten sie auch die Zuwendung von beweglichem Gut an die Kirche, wenigstens soweit es eine gewisse Höhe überstieg. Von hier aus wird es verständlich, wenn die städtische Verwaltung den Bürgern gelegentlich sogar den Eintritt in kirchliche Vereine untersagte. In Rostock z. B. erließ der Rat im vier-

zehnten Jahrhundert das Verbot des Eintritts in kirchliche Brüderschaften für Bürger und Bürgerinnen; ausgenommen war nur der „Große Kaland“ (eine in Niederdeutschland weit verbreitete Vereinigung von Priestern und Laien). Der Gedanke, der dieser Verfügung zugrunde lag, war wiederum der, daß die Bürger tunlichst jede Vermögensentäußerung zugunsten der steuerfreien Kirche vermeiden sollten.

Diese Grenzregulierungen zwischen Stadt und Kirche betreffen deren weltliche Seite. Allein die städtische Verwaltung griff auch in innerkirchliche Verhältnisse ein: sie suchte auf die kirchliche Stellenbesetzung Einfluß zu gewinnen und machte ein Visitations- und allgemeines Aufsichtsrecht betreffs der innerhalb der Stadt gelegenen kirchlichen Institute geltend.

Über den Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Kirche, namentlich wegen der Bestreitung der Steuerfreiheit, ist es oft zu den heftigsten, zu blutigen Kämpfen gekommen. Oft hat ein Bischof die geistliche Waffe des Interdikts gegen die Stadt, die die Kleriker zur Gemeindesteuer heranziehen wollte, geschleudert. Trotz aller Schärfe des Konflikts wollte jedoch der Bürger den Segen der Kirche nicht missen. Irgendeine innere Entfremdung trat nicht ein. Häufig fand die Gemeinde sogar bei Ausbruch eines Streites in einzelnen geistlichen Kreisen, etwa an der Weltgeistlichkeit, die seit alters in einem gespannten Verhältnis zu den Mönchen stand, Bundesgenossen. Bestimmte Stifter und Klöster rekrutierten sich herkömmlich aus den bürgerlichen Kreisen, meistens mit Scheidung der Patrizier und Handwerker, und reiche Hospitäler gewährten nicht bloß dem ärmsten Städter Versorgung. Dieselben Bürger, welche geschlossen die Privilegien des Klerus bekämpften, halfen die hohen Dome bauen. Dieselbe Stadt, welche vom Bischof mit dem Interdikt bestraft wurde, legte den größten Wert darauf, eine recht schöne Pfarrkirche zu besitzen. Die bedeutenderen Bürgerfamilien hatten ihre besondere Kapelle oder Begräbnisstätte in einer Kirche. Die Angehörigen reicher Verstorbener errichteten ihnen hier prächtige Grabdenkmäler. Diese und die Altargemälde, die von angesehenen Familien gestiftet wurden, geben uns zugleich ein treues Bild der Gestalten jener ehrenfesten Bürger (Abb. 124 f.). So blieben bei allem äußeren Kampf Kirche und Bürgertum im Mittelalter doch innerlich vereinigt. Als dann freilich Luther die dogmatische Grundlage der mittelalterlichen Kirche angriff, hat das Bewußtsein des äußeren Gegensatzes zu dem privilegierten Klerus manchem Bürger den inneren Bruch mit den alten Anschauungen erleichtert.

Das eben geschilderte Verhältnis der städtischen Verwaltung zur Kirche erläutert uns zugleich ihre Stellung zur Armen- und Krankenpflege und zur Schule. In der ersten Hälfte des Mittelalters nahm ausschließlich die Kirche die Sorge dafür auf sich. Der erste weltliche Verband, der ihr darin Konkurrenz machte, war die Stadt. Von einer antikirchlichen Stimmung auf seiten der Bürgerschaften ist aber auch dabei wiederum keine Rede. Die städtische Verwaltung drang auf diesem Gebiete oft sogar in äußerem Einvernehmen mit der Kirche vor. Wohl waren

Abb. 110. Bauhandwerker.
Aus einer in Privatbesitz befindlichen Bilderbibel (Oberdeutschland) aus dem ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts.

Konflikte zwischen der Stadt und kirchlichen Instituten wegen der Schulen etwas ganz Gewöhnliches. Allein dafür verhalfen anderseits häufig Päpste, Bischöfe und Domscholaster den Städten in diesen Streitigkeiten zum Siege. Im Laufe des Mittelalters brachte der Stadtrat wohl die meisten Schulen, Armen- und Krankenhäuser innerhalb des Gemeindegebietes unter seine Verwaltung. Indessen einen gewissen kirchlichen Charakter behielten sie auch fortan bei, da sie überwiegend durch kirchliche Fonds unterhalten wurden. Nicht in erster Linie auf städtische Mittel gründeten sich die städtischen Hospitäler und Schulen des Mittelalters, sondern die Opfer frommer Gesinnung und die Umsicht der städtischen Verwaltung waren ihre Stützen.

Abb. 111. Der Salzbrunnen zu Lüneburg.
Aus Sebastian Münsters Kosmographie. Basel 1550.

IV.

In den ältesten deutschen Städten, den ehemaligen Römerstädten, saß eine Bevölkerung verschiedener Art: Freie und Unfreie, Grundeigentümer und Leute, die ein Grundstück gegen Zins erhalten hatten, Kaufleute, Handwerker, Ackerbauer und solche, die einen Beruf als Haupt-, den anderen als Nebenberuf ausübten. In den durch konstitutiven Akt neugegründeten Städten waren die Verhältnisse von Haus aus etwas einfacher: der Stadtherr, der hier meistens Eigentümer des ganzen Areals war, zerlegte es in eine große Zahl einzelner Stücke und verteilte diese gegen die Übernahme einer Zinsverpflichtung an die herbeiziehenden Ansiedler. So war es am Anfang. Allmählich verlor das Schema an Übersichtlichkeit: alte Hofstätten wurden teils zusammengelegt, teils in kleinere Parzellen zerschlagen, neue Flächen unter neuen Bedingungen mit Bürgern besiedelt. Die Einwohner der alten Städte, die über großen Grundbesitz verfügten, konnten bei dem schnellen Wachstum der Gemeinden, wie wir es im zwölften und dreizehnten Jahrhundert bemerken, mühelos zu Reichtum gelangen: in den zahlreichen Ankömmlingen fanden sie willige Käufer von Hausplätzen. Damals entwickelte sich bereits ein bedeutender Grundstücksverkehr. Es bildete sich auch schon eine besondere rechtliche Ordnung für den bürgerlichen Grundbesitz. Dasjenige, was die städtischen Besitzformen vor den ländlichen auszeichnete, war vor allem die Tendenz zu größerer Mobilisierung.

Abb. 112. Mauernbau.
Aus dem Speculum humanae salvationis. Basel 1478.

Wir haben eben der Einwanderer gedacht. Wie diese heute den Hauptteil der städtischen Bevölkerung ausmachen, so war das vollends in jener Zeit der Entstehung der Städte der Fall.

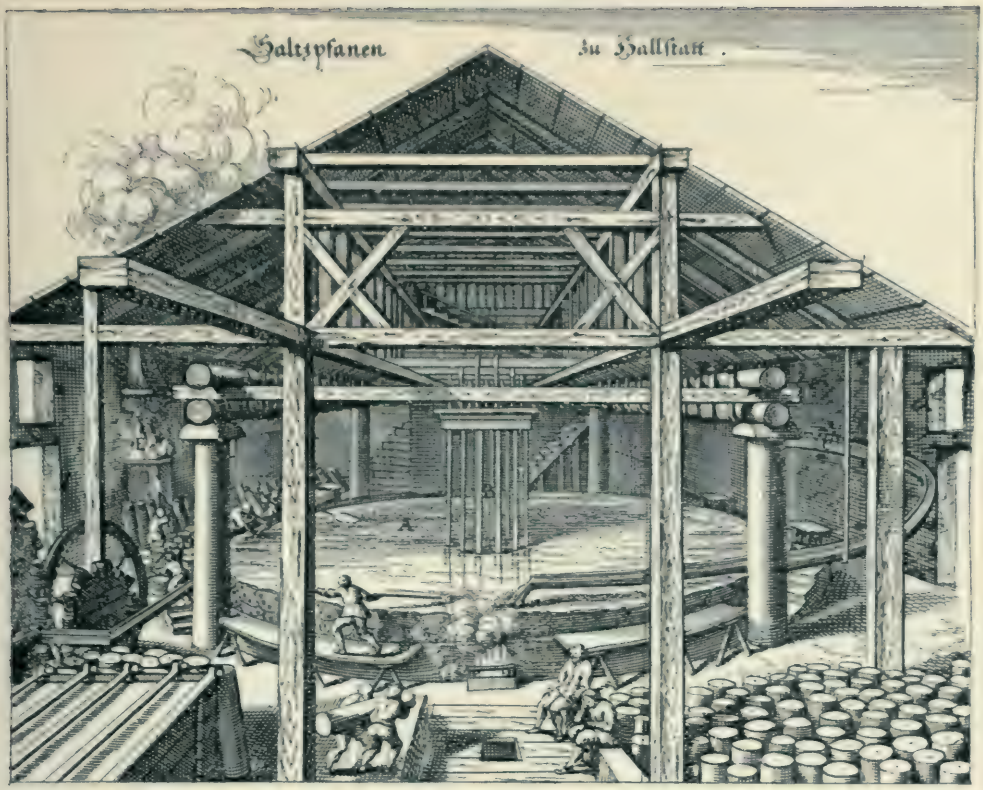

Abb. 113. Die Salzpfannen zu Hallstadt. Nach Merian.

Die Einwanderer, die die aufblühenden Städte herbeizogen, waren teils freier, teils unfreier Herkunft. Die letzteren blieben mitunter zu gewissen Leistungen an ihre alten, auswärts wohnenden Herren verpflichtet, hatten ihnen etwa einen Zins zu zahlen. Man kann sich dies Verhältnis an den Zuständen in Rußland vor Aufhebung der Leibeigenschaft vergegenwärtigen. Hier gab es eine Unzahl von Leibeigenen, welche umherzogen, für eigenen Vorteil arbeiteten, sich namentlich auch in den Städten niederließen und an ihren Leibherren nur ein Bestimmtes, den Obrok, abgaben. Allein es besteht ein Unterschied: das deutsche Mittelalter war viel menschlicher als das Rußland der Neuzeit. Dieses kannte nämlich keine Verjährungsfrist; der Herr suchte ferner den Obrok nach dem Einkommen des Leibeigenen zu bemessen. Der Hörige des deutschen Mittelalters dagegen zahlte im allgemeinen nur einen festen Zins, mochte sich sein Einkommen auch noch so hoch belaufen, und es wurde zugunsten des seinem Herrn entlaufenen Unfreien eine Verjährungsfrist geltend gemacht. Es bildete sich früh der Rechtssatz aus, daß der Herr den Rechtsanspruch, den er an eine in eine Stadt wandernde Person zu haben glaubte, innerhalb Jahr und Tag geltend machen mußte. Auch noch in anderer Weise sorgten die Städte dafür, daß die Beziehungen der Einwanderer zu ihren alten Herren gelöst wurden. Die Freiheit, die so die Bürgerschaften den Ankömmlingen gewährten, findet in dem Rechtssprichwort: „Stadtluft macht frei“ ihren Ausdruck.

Was die Städte taten, um die Lage der unfreien Einwanderer zu verbessern, geschah nicht einer allgemeinen Freiheitstheorie zuliebe. Sie ließen sich dabei vielmehr

von der auf allen Gebieten verfolgten Tendenz leiten, sich fest zusammenzuschließen und das Wohl der Bürger gegen jeden von außen her erhobenen Anspruch, gegen jede Beeinträchtigung zu verteidigen. Eben aus diesem Gesichtspunkte gingen sie ja gegen die privilegierte Stellung des Klerus vor. Den gleichen Charakter trugen ihre Maßregeln gegen das Rittertum. Die ritterlichen Besitzungen in den Städten waren bei weitem nicht so groß wie die der Kirche, und Privilegien der Ritter konnten deshalb den Bürgerschaften nicht in dem Grade lästig werden wie die der Geistlichkeit. Dennoch hielten es viele Städte für geboten, den Ritterbürtigen die Niederlassung im Gemeindegebiet schlechthin zu untersagen. Es bestimmten sie dazu außer der privilegierten Stellung der Ritter deren Lehns- und sonstige Beziehungen zu den Landesherren, von denen sie nun einmal nach Möglichkeit frei sein wollten.

Als ein besonders feindliches Element empfanden die Bürgerschaften die Juden. Gelegentlich verfuhren sie ihnen gegenüber in ähnlicher Weise wie gegenüber dem Klerus: die Stadt Köln z. B. erließ im Jahre 1341 das Verbot einer weiteren Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes. Überwiegend jedoch griff man zur Gewalt im Kampfe gegen das Judentum. Die Judenverfolgungen begannen fast zu derselben Zeit, als sich in Deutschland ein Städtewesen ausgebildet hatte, nämlich am Ende des elften Jahrhunderts. Hinsichtlich der Ursachen der Verfolgung der Juden sind von der neueren Forschung namentlich zwei Auffassungen, repräsentiert durch die Nationalökonomen W. Roscher und K. Bücher, vorgetragen worden. Beide bestreiten nicht, daß religiöser Fanatismus und nationale Antipathie mitgewirkt haben. Aber den Hauptgrund sehen sie in etwas anderem: Roscher erklärt die Judenverfolgungen als ein Produkt der Handelseifersucht und bringt sie mit dem ersten Aufblühen eines national-deutschen Handelsstandes in Zusammenhang; Bücher sieht den Wucher als die eigentliche Ursache der Verfolgungen an.

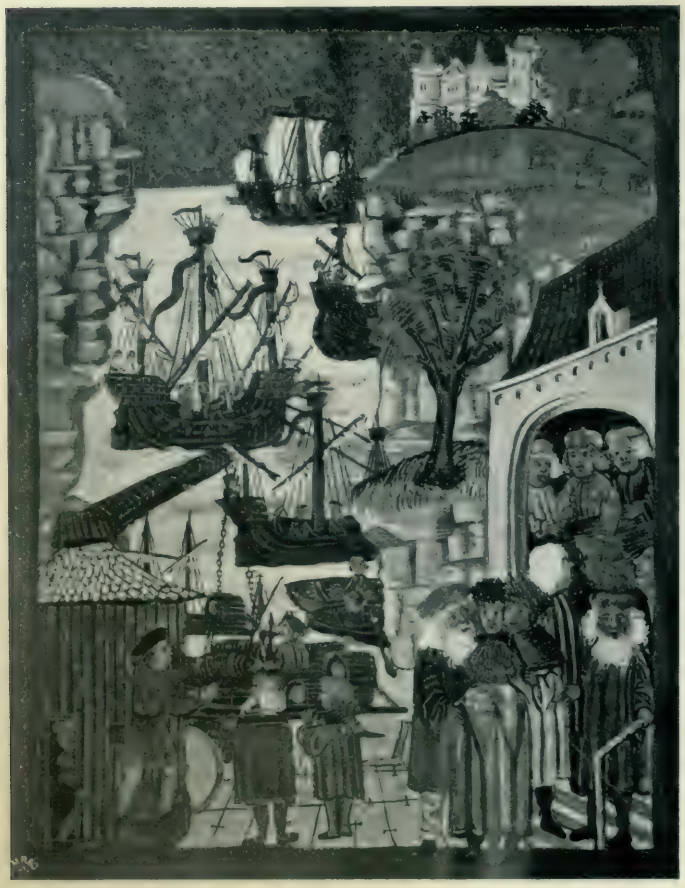

Abb. 114. Hafenszene.
Miniatur zu dem Hamburgischen Stadtrecht vom Jahre 1497.

Klerus, Ritter und Juden standen, wiewohl einzelne von ihnen das Bürgerrecht erworben haben, im wesentlichen doch außerhalb der berechtigten Glieder der städtischen Gemeinde. In ihrem Inneren haben die Bürgerschaften auch mancherlei Kämpfe durchzuführen

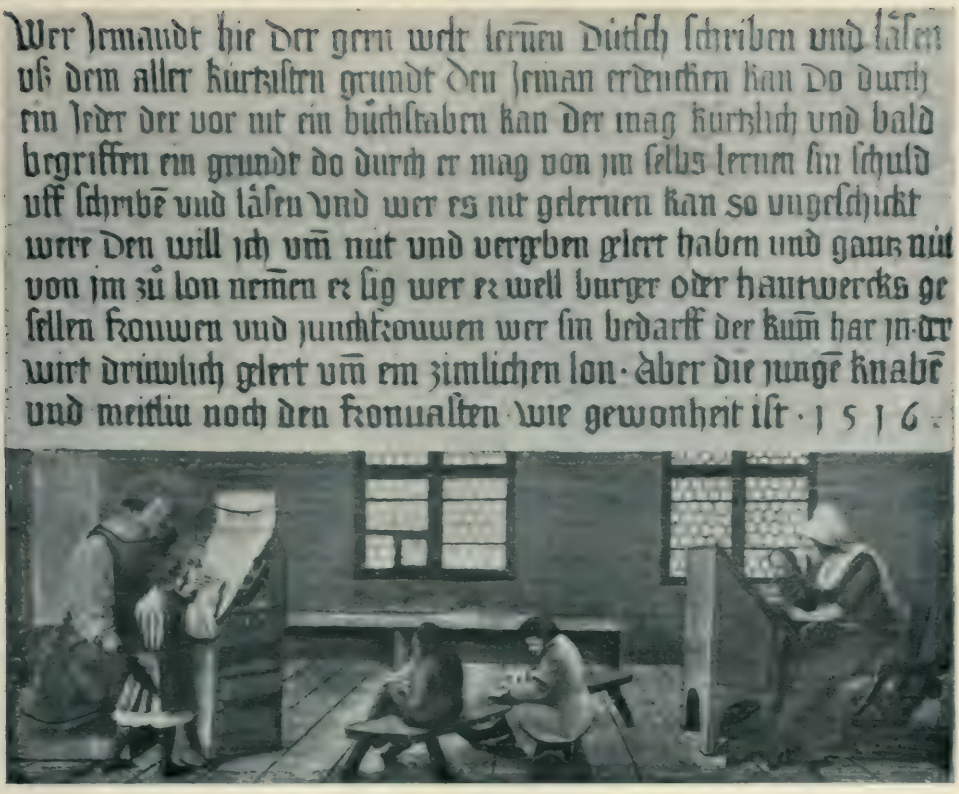

Abb. 115. Aushängeſchild eines Schulmeiſters.
Ölmalerei von Hans Holbein dem Jüngeren vom Jahre 1516. Original im Muſeum zu Baſel.

gehabt. Dahin gehören die Auseinanderſetzungen über das Verhältnis von Konſumenten und Produzenten, das mit ſo großer Sorgfalt, aber, wie ſich denken läßt, auch nicht ohne Schwierigkeiten geregelt worden iſt. Die heftigſten inneren Kämpfe, die die mittelalterliche Stadt kennt, waren aber die zwiſchen Patriziern und Handwerkern.

Das Weſen der mittelalterlichen Patrizier, „Geſchlechter“, „Alten“, wie ſie mitunter (in Mainz) hießen, iſt nicht ganz einfach zu beſtimmen. Bald waren ſie Grundbeſitzer und Rentiers, bald Kaufleute, bald beides, bald mehr das eine, bald mehr das andere. In den verſchiedenen Städten hatte das Patriziat einen verſchiedenen Charakter. Es ſind hier die mangelhaften Verkehrsverhältniſſe des Mittelalters und die dem Zwiſchenhandel und demgemäß auch dem Großhandel feindliche Wirtſchaftspolitik der Städte zu berückſichtigen. Da der Warenaustauſch von Ort zu Ort noch relativ gering war, ſo blieb nicht gerade viel Raum für den Großhandel übrig, und dieſer vermochte deshalb für ſich allein den Mann kaum zu ernähren. Daher ſehen wir, daß meiſtens die Kleinhändler, die Gewandſchneider (Tuchhändler) und Krämer, den Großhandel nebenbei mit betreiben. Kaufleute, die ſich auf ihn beſchränken, kommen während des eigentlichen Mittelalters nur etwa in flandriſchen Städten vor. Unter dieſen Umſtänden kann es nicht auffallen, daß häufig die Gewandſchneider, alſo Kaufleute, die auf dem Marktplatz oder im Kaufhaus Tuch im kleinen verkauften, zum Patriziat gerechnet wurden und daß anderſeits, da Großhändler ſo oft fehlten, die größeren Grundbeſitzer nicht ſelten die angeſehenſte Bürgerklaſſe ausmachten. Hiernach dürfen wir ſagen, daß das Patriziat im weſentlichen die reichen Bürger umfaßte. Doch eben nur im weſentlichen; denn es verhielt ſich nicht etwa ſo, daß jeder reiche Bürger auch unbedingt als Patrizier galt.

Abb. 116. Ratsherren.
Pergamentmalerei des Privilegienbuches vom Jahre 1493 im Rathause zu Ingolstadt.

Es waren vielmehr die alten wohlhabenden Familien, die sich als Kaste organisierten; sie schlossen sich nicht bloß gegen die Handwerker, sondern zugleich gegen neue wohlhabende Familien, die ihren eigenen Berufskreisen angehörten, ab. Allerdings war diese Exklusivität des Patriziats in Deutschland keine sehr strenge. Das wird schon aus der bekannten Tatsache erklärlich, daß Reichtum, der in städtischen Berufen gewonnen wird, nur selten von langer Dauer ist. Wohlstand ist in Handelskreisen von jeher etwas Wechselndes und Schwankendes gewesen. Anders verhält es sich mit dem Wohlstand, der in ländlichem Besitz besteht; er kann freilich nicht so schnell wie städtischer Wohlstand gesteigert werden; dafür aber überdauert er oft Jahrhunderte; die Fugger haben trotz des Zusammenbruchs ihres Handelsgeschäftes einen Teil ihres Reichtums dadurch gerettet, daß sie bedeutenden Landbesitz gekauft hatten. In den Städten dagegen gibt es in der Regel nur sehr wenige Familien, die ihren Reichtum durch Jahrhunderte bewahren. Wo sich reiche Geschlechter in größerer Zahl behaupten, liegen besondere Ursachen vor. So im alten Rom, wo die Aristokraten Teilhaber an den Staatspachtungen waren. So in einzelnen Städten des deutschen Mittelalters wie in Lüneburg, wo durch die Vererbung der Anteile an den Salinen ein gleichmäßig dauernder

Wohlstand bis zu einem gewissen Grade gesichert blieb. Allein das sind eben Ausnahmen. Für die Richtigkeit der vorhin hervorgehobenen Regel gibt es kaum einen schlagenderen Beleg als die Geschichte der Familien in Nürnberg, einer der vornehmsten Patrizierstädte. Gerade hier ist der rasche Wechsel auffallend, der unter den „ehrbaren" Geschlechtern seit dem vierzehnten Jahrhundert stattfand. Ein Verzeichnis von 1390 zählt 118 ehrbare Familien, ein Verzeichnis von 1490 112 — unter diesen finden sich aber nur 49, die schon 1390 genannt sind. Ein Verzeichnis von 1511 nennt 92; darunter begegnen wir bloß 37 von den Familien, die im Jahre 1390 den Kreis der Ehrbarkeit ausmachten. Heute sind nur noch ganz wenige von den alten Familien vorhanden: wie die Tucher, Holzschuher, Ebner.

Dasjenige, was die Patrizier in erster Linie erstrebten und bis zu den Zunftkämpfen auch besaßen, war die Bekleidung sämtlicher namhafter Ämter der Stadt, vor allem der Ratsstellen. Die Ratsfähigkeit bildete das Hauptkennzeichen der Patrizier. Daneben beanspruchten sie noch mancherlei Anrechte auf die Nutzung städtischen Vermögens. Nicht in letzter Linie stand darunter ihr Anspruch, Festlichkeiten in dem Versammlungssaal des Rathauses abzuhalten. Die Organisation der städtischen Aristokratie und namentlich auch die Wichtigkeit, die den geselligen Verhältnissen dabei zukam, veranschaulicht uns am besten das Beispiel der Stadt Nürnberg, in der die Formen des Patriziats am meisten ausgebildet waren.

In Nürnberg gab es einen weiteren und einen engeren Kreis der vornehmen Familien, die „Ehrbaren" und die eigentlichen Patrizier. Innerhalb der „Ehrbarkeit" unterschied man nicht weniger als vier Rangstufen. Die erste, das eigentliche Patriziat, auf welches sich die Ratsfähigkeit beschränkte, bestand im Jahre 1511 nur aus vierzig Geschlechtern. Aber die anderen „ehrbaren" Familien durften in patrizische Geschlechter hineinheiraten. Auch nichtpatrizische Geschlechter waren also mit den Patriziern verschwägert. Die diffizilen Unterschiede zwischen den verschiedenen Rangstufen der Ehrbarkeit bildeten sich übrigens erst im sechzehnten Jahrhundert und später aus. Es ist

Abb. 117. Tanz der Herodias.
Nach einem Kupferstich von Israhel von Meckenem.

das eine Beobachtung, die für verschiedene Verhältnisse zutrifft: auch die diffizilen Turnierregeln, das Erfordernis der übermäßig hohen Ahnenzahlen bei dem Landadel kommen erst seit dem Ende des Mittelalters auf. Das Mittelalter selbst war einfacher, natürlicher. So eben auch wurden in Nürnberg erst seit dem sechzehnten Jahrhundert formulierte Satzungen über die Standesvorrechte der Patrizier aufgestellt; vorher folgte man mehr nur der Gewohnheit. Die erste Satzung solcher Art findet sich in einem Statut von 1521. Dasselbe bezieht sich auf das Recht der ratsfähigen Geschlechter, im Rathaus zu tanzen und vom Rat zum Tanz geladen zu werden. Man achtete sehr genau darauf, daß kein Unberechtigter zum Tanz auf das Rathaus geladen wurde. Die Ladzettel zum Tanz wurden jedesmal durch einen Ratsausschuß durchgesehen und dabei eine

Abb. 118. Bildnisse eines Ehepaares. 1479.
Nach einem Gemälde im germanischen Museum.

Art obrigkeitlicher Zensur über die Standesgenossen ausgeübt: es wurden nämlich von der Ehre des Tanzes solche Personen ausgeschlossen, welche nicht ihrem vornehmen Stande gemäß lebten. Einmal wurde eine Patriziertochter vom Ladzettel ausgeschlossen, weil sie sich bei einem Krämer aufhielt und weil deshalb „zu besorgen sei, der Krämer und seine Hausfrau möchten sich desselben Anklopfens (der Ladung, die durch Anklopfen an die Häuser geschah) auch annehmen".

Dem großen Kampf der Handwerker und Patrizier gingen in mehreren Städten Differenzen patrizischer Koterien voraus. Berühmt ist vor allem die Entzweiung der regierenden Geschlechter in Köln, die hier dem definitiven Sturz des patrizischen Regiments im Jahre 1396 vorherging, der Streit der Partei der „Greifen" und der der „Freunde". In Straßburg stritten im vierzehnten Jahrhundert die Mühlenheim und Zorn. In Regensburg machte das mächtigste Geschlecht, die Auer, die von der Mehrzahl der Patrizier bekämpft wurden, gemeinsame Sache mit den Handwerkern.

Abb. 119. Törichte Jungfrau (Zeit- und Kostümbild).
Von M. Schongauer. Mit Genehmigung des Städelschen Instituts in Frankfurt a. M.

Die inneren Kämpfe der deutschen Städte zeigen nicht die Grausamkeit und die Rachgier, wie wir sie in den Verfassungskämpfen der italienischen Kommunen finden. Allein auch bei uns sind viele Bürgerleben den politischen Gegensätzen zum Opfer gefallen, nicht am wenigsten dann, wenn die sich erhebende Handwerkerpartei unterlag. In Köln hatten die Weber in den Jahren 1370—1371 auf kurze Zeit die Herrschaft der Patrizier beseitigt. Als es dann aber zum Umschlag kam, wurde hartes Strafgericht gehalten. „Die Herren mit ihrem Banner" — erzählt die Koelhoffsche Chronik — „und mit den Brüderschaften durchgingen alle Straßen und fingen die Weber mit Gewalt; doch fanden sie nicht viel: die Weber mußten Maulwürfe werden und lagen unter der Erde. Am anderen Tage zogen die Obersten der Stadt mit den Brüderschaften und dem Stadtbanner die Bachstraße herauf mit Posaunen und Pfeifen, und es folgte ihnen mancher fromme Mann, und wo sie die Weber greifen konnten, schlugen sie sie auf der Straße tot. Sie suchten sie auch in ihren Häusern, in Kirchen und Klöstern: sie schonten niemandes, er war alt oder jung. Die Glocke ward geläutet zu St. Marien bei dem Malzbüchel: da hob es sich an zu fliehen; was fliehen konnte, das floh. Man jagte die Weiber und Kinder der Weber aus der Stadt heraus, und der Rat nahm ihr Erbe, Haus und Hof und all ihr Erbe, und das geschah sonderlich über die, die sehr mächtig waren und reich von Gut und die sich gegen den Rat so gröblich gelegt hatten. Ein großer Teil der Führer, die den Aufruhr veranlaßt hatten und schuldig waren, lief zum Tore hinaus und räumte die Stadt und ihre Häuser."

Die Frage, auf welcher Seite in dem Kampfe der Handwerker und Patrizier das moralische Recht gewesen sei, ist schwierig zu beantworten. Die Handwerker warfen den Patriziern hauptsächlich drei Punkte vor: Gewalttätigkeiten gegenüber den ärmeren Bürgern, ausschließliche Besetzung der Ratsstellen durch Patrizier, ungerechte Finanzverwaltung. Der eine oder andere Beleg für die Tatsächlichkeit dieser Vorwürfe läßt sich wohl aus jeder Stadt erbringen. Aber der Vergleich der Tugenden und Fehler auf beiden Seiten fällt nicht in allen Beziehungen zugunsten der Handwerker aus. In Köln z. B. ist die Verwaltung der Patrizier

Abb. 120. Juden aus dem fünfzehnten Jahrhundert.
Miniaturgemälde aus einem jüdischen Gebet- und Gesetzbuch der Universitätsbibliothek zu Leipzig. (Zu Seite 118.)

im allgemeinen besser als die des nachfolgenden Zunftregiments gewesen. Hier stand gerade in den letzten Jahrzehnten der Geschlechterregierung die Gesetzgebung in Blüte. Speziell auch die Finanzverwaltung der Aristokratie war vortrefflich und zeigte in schwierigen Lagen mehr Einsicht und mehr Vertrauen auf die eigene wirtschaftliche Kraft als die darauf ans Ruder gelangende demokratische Regierung. Tadelnswert war es freilich, daß die Kölner Patrizier zu einseitig die indirekte Besteuerung ausnutzten und dadurch ihre großen Vermögen steuerfrei hielten (ein Fehler, dessen sich übrigens die nach dem Sturz der Geschlechterherrschaft aufkommende zünftlerische Aristokratie ebenfalls schuldig gemacht hat). In anderen Städten verdient die patrizische Finanzverwaltung nicht jenes Lob. Im allgemeinen wird man jedoch sagen dürfen, daß beide Perioden, sowohl die der Patrizier wie die der Handwerker, Großartiges hervorgebracht haben und daß wir Deutsche berechtigt sind, auf jeden Abschnitt der deutschen Städtegeschichte mit Stolz zu blicken. Wir wissen ja auch heute, am Ende eines Jahrhunderts der Revolutionen, zur Genüge, daß es keineswegs immer und wohl überhaupt nicht in erster Linie Mißbräuche sind, welche große Revolutionen hervorbringen. Die Hauptsache scheint regelmäßig der Wunsch einer bisher mehr im Hintergrunde stehenden Klasse zu sein, sich zu politischer Geltung zu bringen. Das ist ohne Zweifel auch bei den Zunftkämpfen des Mittelalters das entscheidende Moment gewesen.

Was die Handwerker befähigte, die Patrizier niederzuwerfen, war nicht am wenigsten ihre Organisation in Zünften, Gilden, Ämtern; die Bezeichnungen sind Synonyma, unterscheiden sich nur durch ihre lokale Anwendung. Die Formen der Zunft waren im Mittelalter aber nicht auf die Kreise des Handwerks beschränkt. Der Assoziations- und Einigungstrieb schuf neben den Handwerkerinnungen noch eine Menge anderer Vereinigungen. Das Mittelalter zeigt eine großartige Mannigfaltigkeit, ein sehr buntes Bild von engen und weiteren Genossenschaften. Auch das sechzehnte Jahrhundert steht noch ganz unter dieser Bewegung. Nächst den Handwerkern ergriff das Gildewesen vor allem die Kaufleute: hierher gehören die Zünfte der Gewandschneider und der Krämer, weiter die derjenigen Kaufleute, die mit bestimmten Plätzen des Auslandes Handel treiben (wie die „Schonenfahrergilden"). Es vereinigten sich aber ferner in Genossenschaften die Fischer, Zeidler, die Gastwirte, die Pfeifer, Spielleute, Fechter, selbst die Bettler, Diebe, Straßenräuber. Die am Ende des Mittelalters aufkommenden Landsknechte nahmen ebenfalls eine zünftlerische Verfassung an. Dies sind Vereinigungen für die Ausübung des Berufs. Daneben taten sich Leute verschiedenen Berufs für einen einzelnen Zweck zusammen. Als einen solchen Verein haben wir schon die Schützengilden der Bürger kennen gelernt. So auch erhielten die Meistersänger in

Abb. 121. Mönch und Beguine.
Kupferstich von Israhel von Meckenem.

Liebespaar.
Nach einem Gemälde im Herzoglichen Museum zu Gotha.

Abb. 122. Spaziergang.
Nach einem Kupferstich von Lucas van Leyden.

ihren Schulen eine zunftartige Organisation. Die Pflege der Geselligkeit versäumte keine Gilde. Es gab jedoch dafür noch besondere „Stuben“ und „Kränzchen“ in größter Zahl. Endlich besaß das kirchliche Vereinswesen eine höchst bedeutende Entwicklung. Ein so wesentliches Stück indessen die bunte Mannigfaltigkeit der Gilden in dem Bilde des Mittelalters ausmacht, die wichtigste Art derselben bleiben doch die Handwerkerzünfte. Sie vor allem haben dem ständischen Leben jener Zeit den ihm eigentümlichen Charakter verliehen, sie in erster Linie die soziale Gliederung bestimmt.

Die soziale Verfassung ist es, welche die Macht der alten deutschen Städte hauptsächlich erklärt. Sie konnten sich nicht etwa auf eine besonders zahlreiche Einwohnerschaft stützen. Man hat früher sehr hohe Bevölkerungsziffern für die Städte des Mittelalters angenommen. Neuere Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß die wirklichen Zahlen nach unseren Vorstellungen höchst bescheiden waren. Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert gingen Städte wie Nürnberg und Straßburg nicht über 20 000 Einwohner hinaus; Zürich, Basel und Frankfurt überschritten schwerlich 10 000; Mainz hatte etwa 6000, Dresden und Leyden 5000, Kiel 2000—3000, Meißen 2000. Alle

Abb. 123. Heimgang bei Fackellicht.
Nach einem Kupferstich von Lucas van Leyden. (Zu Seite 40.)

waren also nach heutigen Begriffen Kleinstädte. Köln, die bedeutendste deutsche Stadt, hatte in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, wie es scheint, nicht mehr als 37000 Einwohner. Man fragt, wie es dabei möglich war, daß die Städte sich zu einer so bedeutenden politischen Machtstellung erhoben, daß sie über die Mehrzahl der vielen Territorialherrschaften hervorragten. Das Geheimnis liegt in ihrer glücklichen sozialen Gliederung; in ihr ruhte die Hauptstärke der Städte.

Die alte Arbeitsverfassung war von der modernen Arbeitsverfassung durchaus verschieden. Die moderne Arbeitsteilung ist wesentlich Arbeitszerlegung: sie läuft in der Regel darauf hinaus, daß die Zahl der Hände, welche an der Fertigstellung des gleichen Produktes arbeiten, vermehrt wird. Sie bedingt also eine zunehmende Vergrößerung der einzelnen Betriebe. Jeder Fortschritt der modernen Arbeitszerlegung führt durch die damit gegebene Notwendigkeit einer Konzentration des Betriebes zur Aufsaugung selbständiger Existenzen. Die mittelalterliche Arbeitsteilung dagegen war Berufsteilung. Sie beruhte darauf, daß aus einem umfangreicheren Produktionsgebiete einzelne Teile

ausgeschieden wurden, um neue Berufsarten zu bilden. Es entstanden z. B. aus dem einen Schmiedehandwerk mehrere Schmiedehandwerke: die Gewerbe des Nagel-, Huf-, Kessel-, Messerschmieds. Teilen konnte sich die Arbeit mithin nur insofern, als die Zahl der Produkte, die jeder anfertigte, beschränkter wurde. Die Teile aber bildeten fortan ebensogut selbständige Erwerbszweige wie ursprünglich das Ganze. Daher vermehrte die mittelalterliche Arbeitsteilung fortgesetzt die Zahl der selbständigen Berufsexistenzen. Eben diese Entwicklung, die zugleich durch die bewußte Politik der städtischen Verwaltung befördert wurde, brachte einen zahlreichen selbständigen Mittelstand hervor. Nur eine Seite derselben Politik ist der Kampf gegen den Zwischenhandel und die kapitalistische Produktion, den wir schon bei der Darstellung der städtischen Verwaltung kennen gelernt haben. Er wurde ebenso im Interesse des Produzenten wie des Konsumenten geführt und trug dazu bei, die Zahl der in den direkt produktiven Berufsarten beschäftigten Personen zu steigern. „Jenes parasitische Überwuchern der distributiven Berufsarten, das die Gegenwart beklagt," — sagt K. Bücher — „fand in der alten deutschen Bürgerschaft keinen Raum. Kein Schwarm gewinnsüchtiger Zwischenhändler schob sich zwischen Produzenten und Konsumenten." Einen sprechenden Ausdruck erhielt die soziale Gliederung in der günstigen Vermögensverteilung. Ihre Kennzeichen waren das Überwiegen der kleinen und mittleren Vermögen und die geringe Zahl der Steuerunfähigen und der ganz großen Besitzer.

So zeigt die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung nach Berufsständen und Vermögensklassen ein durchaus gesundes Gepräge. Die städtische Wirtschaft verhalf einem großen Teil der Bürger zur Selbständigkeit; sie begünstigte die produktiven Berufsstände; sie ließ schroffe Unterschiede in der Vermögens- und Einkommensverteilung nicht aufkommen. Die glückliche soziale Organisation erlaubte den Städten, im Falle der Gefahr eine einheitliche, zusammengeschlossene Volkskraft in die Wagschale zu werfen, wie sie keiner der damals in Frage kommenden Mächte zu Gebote stand.

Diese in ihrer Art vollendete Organisation der Arbeit und der politischen Gemeinschaft zeitigte die schöne Blüte des Städtewesens, die das deutsche Leben vom dreizehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert wie kaum etwas anderes schmückte. Was die Städte für die Fortbildung des Rechts und der Verwaltung getan, was sie in der wirtschaftlichen Entwicklung bedeuten, haben wir eingehend darzustellen versucht. Ebenso haben wir uns vergegenwärtigt, wie die Erstarkung und selbständige Entfaltung der Bürgergemeinden ihre belebende Kraft in der Förderung der Kunst und des Kunstgewerbes äußerten. Stadt und bürgerliches Leben wurden vor allem auch selbst Gegenstand der künstlerischen Darstellung. Die berühmten Maler malten und zeichneten Bürgermeister, Ratsherren, Bürgerfrauen in ihrer wohlgepflegten Tracht, bürgerliche Feste, Szenen aus dem städtischen Leben, und Städteansichten (s. S. 30) waren in der Renaissancezeit eingeschätztes künstlerisches Ob-

Abb. 124.
Grabdenkmal des Bürgermeisters Merz an der Stadtpfarrkirche zu Amberg. 1501.
Nach einer Aufnahme von A. Kaindl in Amberg. (Zu Seite 115.)

Abb. 125. Grabdenkmal (von Adam Krafft) des Sebald Pergerstorffer († 1498) und seiner Gattin (rechts acht Mitglieder der Familie Pergerstorffer) in der Frauenkirche zu Nürnberg.
Nach einer Photographie von Ferdinand Schmidt in Nürnberg, Burgstraße. (Zu Seite 115.)

jekt, das erst heute wieder die alte Beliebtheit gewonnen hat. Es würde den Rahmen unserer Darstellung überschreiten, wenn wir den weiteren Anteil der Städte an dem geistigen Leben jener Jahrhunderte ausführlich erörtern wollten; eine Andeutung mag genügen. In der literarischen Bewegung waren die Bürger selbständig und mit Eifer tätig. Wenn die Poesie der Meistersänger nicht so groß und weltumfassend ist wie die der epischen Zeiten, so wird doch niemand, wie man treffend gesagt hat, diese Fröhlichkeit, dieses mehr häusliche Wesen ohne Ergötzen betrachten. Die bürgerliche Geschichtschreibung brachte die wichtigsten Chroniken des späteren Mittelalters hervor. An der Bewegung des Humanismus und der kirchlichen Reformation endlich nahmen die Bürgerschaften einen höchst lebendigen Anteil.

Abb. 126. Ruhende Frau. Halblebensgroße Schnitzerei mit Resten polychromer Bemalung. Erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Aus dem Germanischen Museum. Nach einer Photographie von Christof Müller in Nürnberg. (Zu Seite 73 und 112.)

Wenn wir uns das häusliche Leben der alten Bürger, die kleinen Züge ihres täglichen Lebens vergegenwärtigen wollen, so wenden wir uns am besten an die Selbstbiographien jener Zeit; sie liefern uns nicht bloß Tatsachen, sondern enthalten zugleich die Stimmung, das Kolorit der Vergangenheit. Dieser Literaturzweig ist besonders seit dem Ende des Mittelalters, seit der Zeit des Humanismus gepflegt worden; von da an liebte man es, über das eigene Leben und über sich selbst zu berichten. Ihre besten Vertreter fand die Selbstbiographie in den bürgerlichen Kreisen. Eine dieser Aufzeichnungen, von der wir wohl annehmen können, daß sie den Durchschnittsbürger vieler Städte schildert, das „Buch Weinsberg", mag uns einiges von den kleinen und großen Vorfällen des täglichen Lebens vorführen.

Abb. 127. Türklopfer. Fünfzehntes Jahrhundert. Aus dem Germanischen Museum. (Zu Seite 73 und 112.)

Hermann von Weinsberg war ein Kölner Bürger des sechzehnten Jahrhunderts. Er hat sein „Gedenkbuch" nur für seine Familie, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt; so zeigt es sich als ein Buch ohne literarische Tendenz, als ein einfaches und offenes Bekenntnis. Weinsberg zeichnet sich durch Vielseitigkeit des Berufs aus. Er hat die Universität in Köln besucht, war aber zugleich Besitzer einer Weinwirtschaft. Er praktizierte als Advokat und

war zugleich städtischer Beamter und Ratsmitglied. So weiß er uns denn sehr vielerlei zu berichten. Er erzählt von dem Universitätsleben und von frohen und traurigen Tagen in seiner Familie, von den auffallenden Naturereignissen und von den großen Ereignissen der europäischen Politik, von den kommunalen Wahlen, den städtischen Streitigkeiten und den städtischen Bauten, namentlich aber auch von den Leuten, die in der Weinwirtschaft verkehrten, und von den Schmäusen und Gelagen, für die die Kölner so viel übrig hatten und an denen er so gern teilnahm. Und er erzählt das alles in ganz naiver, absichtsloser Weise und mit so viel realistischem Talent, daß wir ein prächtiges Stück Kleinmalerei erhalten.

Von vornherein tritt uns die emsige Arbeitsamkeit der bürgerlichen Kreise entgegen. Die Weinsberg gehörten nicht zu den vornehmen Geschlechtern, standen aber zu guten Familien der Stadt in nahen Beziehungen; der Vater bekleidete angesehene Ämter. Das hinderte jedoch durchaus nicht, daß die Mitglieder des Hauses überall bei scheinbar niedriger Arbeit mithalfen. Die Eltern besorgten in der Weinwirtschaft selbst den Weinzapf. Die Kinder wurden dazu mit herangezogen: kam der junge Hermann aus der Schule, so mußte er „meistens Zapfer sein". Wenn mit dem Weinzapfen nicht viel zu tun war, wußte die haushälterische Mutter sogleich eine andere Beschäftigung: sie war eifrig aufs Spinnen bedacht, früh und spät, mit ihren Mägden und Töchtern, „und sponnen grois garn, maehten fil linen doichs; dan man bedarf es fil zu der haushaltung und ist ein kostlich keinot.' Auch hier mußte Hermann helfen: ihm wurde das Haspeln aufgetragen. „Damit hielten mich die Eltern" — erzählt er — „von der Straße. Wenn ich aber lau zum Haspeln war, so gaben sie mir von einer bestimmten Zahl Spindeln, die ich fertig hatte, eine Belohnung und machten mich dadurch lustig, daß ich's gern tat. Weil ich auch von der Straße gehalten wurde und still sein mußte, sagten die Nachbarn zu meiner Mutter: Euer Sohn ist ein Engel vor anderen Jungen. Sie ließ es vor den Nachbarn dabei, aber zu mir sagte sie: Du magst wohl ein Engel auf der Straße sein, aber im Hause bist du ein junger Teufel. Im Hause klagte man viel über mich: da hatte ich das Kind geweckt; da meinen jungen Schwestern etwas genommen, sie ge-

Abb. 128. Wiege von Holz mit Engeln in Tempera bemalt. 1400—1460.
Aus dem Germanischen Museum. (Zu Seite 73 und 112.)

Abb. 129. Armleuchter aus Antilopenhorn. Um 1500.
Aus dem Germanischen Museum. (Zu Seite 73 und 112.)

schlagen; da dem Gesinde etwas zerbrochen. Ich gebe mich selbst schuldig: war ich ein Engel, so bin ich ein rauh Engel gewesen."

Die Eltern ließen dann den Sohn auf der Kölner Hochschule studieren. Seine Aufzeichnungen zeigen, daß der Engel auch hier etwas „rauh" war, wiewohl er mehr Ungemach von seinen Kommilitonen erlitten als ihnen zugefügt zu haben scheint. Nachdem er lange in einer Burse der Universität gelebt, zog er in das väterliche Haus „Weinsberg", das leer stand, da der Vater damals „under dem rathaus" wohnte. „Do hab ich oben uf dem sale min studorium ufgericht und on sonderlich sorg gelebt, mines studerens gewart, gelesen, geschriben, practiseirt. Nachtz scleif ich uf der kamern boven der groisser stoven, hat minen neven bei mir, das war min jonge, der miner wart. Meisteils gink ich zu minem fatter under das raithaus essen mittags und abentz und zu vil zeiten leis ich mir etwas essens holen, wan ich sonderlich zu studern hatte oder das Wetter schlecht war." Hier blieb er fünf Jahre, wurde Licentiat, war seines Vaters Advokat und diente auch vielen Parteien in ihren Sachen an vielen Gerichten innerhalb und außerhalb Kölns. „Es sint auch zu zeiten min alte gesellen zu mir komen und ein kan weins getronken und ich zu inen und haben also unse studia repeteirt." Später rieten ihm Bekannte, er solle Doktor werden. Er lehnte es aber ab, da der Doktor 300—400 Taler koste, welche man ja nützlicher zu Erb- oder Leibrenten anlegen könne. „So moist man sich dem titel und wirdicheit des doctoratz auch aller ding gemeis halten, sich und sin hausfrau prachtiger tragen mit kleidung und klinater und sonderlich gesinde und pracht uf groisse kosten halten; man moste sich auch geringer handlungen, dar fast notz van komen mogte, unthalten." Ein Licentiat, wenn er geschickt genug sei, könne ebenso wohl praktizieren wie ein Doktor. Habe ein solcher schon etwas mehr Berechtigungen, so werde der dadurch erzielte Gewinn durch die Aufwendungen doch aufgezehrt. — Einen Blick in das Geschäfts- und Erwerbsleben erhalten wir eigentümlicher- und doch sehr charakteristischerweise mehrmals gerade da, wo Weinsberg von Heiratsplänen spricht. Eine seiner Nichten vermählt sich mit dem zeitigen Rentmeister in Wesel; die Heirat empfahl sich: denn wenn er auch Witwer war, so hatte er doch

nur „einen einzigen Sohn aus erster Ehe und dazu Vermögen genug“. Das Ehepaar trieb dann in Wesel Kaufmannschaft mit Seiden und Spezerei. Der Mann besuchte Frankfurt, Antwerpen und andere Orte. Sie wurden reiche Leute; denn die Frau verstand sich gut auf allerlei Handel, den sie vorher in Köln gelernt hatte. Seinem Bruder rät Weinsberg dringend zur Vermählung mit einer Nichte seiner Frau; er werde „dadurch in einen feinen Handel des Viehschreibens (d. h. das Amt des Aufsehers über den Viehhandel) kommen und den lernen, die Kaufleute und Kunden an sich bringen“. Dabei hören wir folgenden Grundsatz über die Wahl des Berufs: „Es gibt viele, die ein Handwerk als einen ‚Vorrat‘, sich damit zu ernähren, gelernt haben, wie auch der Bruder das Kürschnergewerbe gelernt hatte; wenn sich aber eine bessere Nahrung bietet, so lassen sie ihr Handwerk etwas ruhen und fangen das an, was das Glück ihnen zuführt.“ Es zeigt sich hier zugleich, daß Angehörige gut situierter Familien die Erlernung eines Handwerks keineswegs verschmähten. Jener wohlhabende und angesehene Rentmeister in Wesel schickte seinen Sohn erster Ehe nach Rüdesheim, damit er da das Faßbinderhandwerk lerne.

Der Sorge für den Erwerb hielt bei den Kölnern Weinsbergs der Wunsch, sich öfters einen vergnügten Tag zu machen, wohl die Wage. Er berichtet von der vergnügten Art seiner Mitbürger manchen echt Kölner Scherz. In der Zeit, als er in der Weinstube seines Vaters mit half, „sass einmail ein weib und drank, der hat ich nach einandern 13 pintger [Pinte, Nössel] weins gezapt, wie es uf der kisten ufgezeichnet stunde; als es an ein bezalen gink, wolt sei nit dan 12 bezalen; sei sprach: in mein leif gaint nit mehe dan 12 pintger. Es wart gelacht und bleib dabei.“ Weinsberg selbst hatte, schon durch seine städtischen Ämter, viel Anlaß zur Teilnahme an Festlichkeiten. Aber daneben gehörte er natürlich noch einem besonderen „Kränzchen“ an. In diesem wählten sie einen, der „dem Trunk hold war, auch einen großen Trunk vertragen konnte“, einen späteren bischöflichen Offizial, zum „Erbtrunkmeister“. Als Weinsberg einmal mit seinen Gesellen zu einem Königsessen (Festmahl am Dreikönigstag) geladen war, erschienen da auch einige Chorherren von St. Severin. Vor ihnen „als den geübten“ fürchteten sie sich und verglichen sich, daß keiner der Freunde den anderen zum Trunk nötigen, keiner auch es melden sollte, wenn einer etwas heimlich verschütten würde. Weinsberg half sich auch auf diese Weise mit einem „heimlich erwischten Bierpott“.

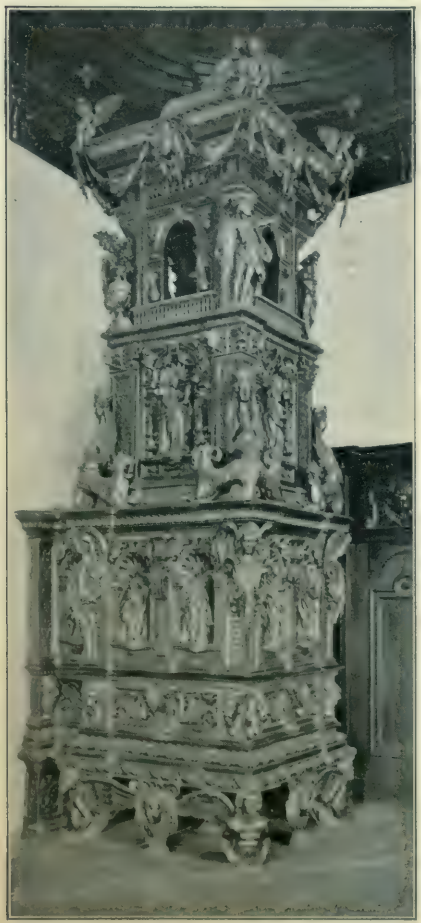

Abb. 130. Ofen im Fürstenzimmer des Augsburger Rathauses.
Nach einer Photographie von Fr. Hoefle, Augsburg.
(Zu Seite 73 und 112.)

Am ausführlichsten und voll Selbstgefühl ist unser Berichterstatter in der Beschreibung der Feste, die mit seinen amtlichen Stellungen zusammenhängen. Als er zum städtischen Rittmeister (d. h. Vorsteher des Wachtwesens) gewählt war, hielt er mit seinem Kollegen, dem anderen Rittmeister, einen feierlichen Umritt durch die Stadt. Er rühmt, daß sein Gefolge durch die Beihilfe

Abb. 131. Deutsche geschnitzte Brauttruhe. 1440—1490.
Aus dem Germanischen Museum. (Zu Seite 73 und 112.)

guter Freunde wohl um 24 Pferde stärker geworden sei als das des Kollegen. Beide hatten sich und ihr Gefolge schwarz gekleidet, er mit rotem und weißem, der Kollege mit rotem und blauem Besatz. Weinsberg voran ritten fünf Schützen, mit blankem Küraß, darüber einem schwarzen Panzerschurz aus Kamelot, von rotem und weißem Taffet bordiert. Die Pferderüstung war in oberländischer Manier mit langen schmalen Riemen, mit zinnernen Schmuckstücken in Münzform beschlagen. Auf sie folgte der Trompeter, dann Weinsberg selbst, in voller Rüstung, mit Beinschienen, eisernen Schuhen und langen Küraßsporen; über dem Küraß hatte er einen schwarzen damastenen Überrock mit viel Falten und kurzen Ärmeln, so, daß man den Harnisch an dem Hals, der Brust, den Armen und Beinen gut sah; auf dem Haupt eine breite schwarzsammetne Mütze, darauf nur ein Rosmarinkränzlein. Sein Pferd war „ein swarzer moir mit einer weisser blessen und 4 weissen foissen, kreischs, beis und seloich von sich". Neben ihm gingen zwei Trabanten mit Hellebarden, hatten schwarze Wämser und wollene Hosen an, „zerschnitten", mit weißem und rotem Taffet überall durchzogen, „prachtich", darüber einen „zerschnittenen" ledernen Koller, darüber einen Panzer, auf den Häuptern hohe schwarze Hüte mit weißen Straußenfedern. Unmittelbar hinter Weinsberg ritt der Bannerführer, „sehr kühn auf dem Pferde, das er allenthalben steigen ließ und herumwarf, mit dem Banner, das sehr zierlich stand, so daß sich ein jeder wunderte". Das Banner zeigte „St. Ursulen Bild mit ihren Junfern gar köstlich mit Golde gemalt", ferner zwei Arme, die sich die Hände geben, und Weinsbergs Wappen, darum den „Reim": „Gleub jederman nit gleich, want wenich halte stich." Den hatte er aufsetzen lassen, weil viele Ratsherren ihm gesagt hatten, sie wollten ihn nicht wählen und ihn dann doch gewählt hatten. Auf das Banner folgte die große Schar der übrigen Reiter, alle in Weinsbergs Farben. Der Tag des Umritts wurde mit einer großen Gasterei beschlossen, und den anderen Tag „war die nachkirmis; do prasten und tansten mir die ganse tage und nachte, waren gar frolich".

Als Bannerherr (Hüter des Zunftbanners) der Zunft zum Schwarzhaus, einer der sogenannten Ritterzünfte, hatte Weinsberg ein „Banneressen" zu geben. Es wurden zwei Tische gedeckt. „Zunächst setzte man auf jeden Tisch einen großen Butterwecken, vier Schalen mit Zuckerbrot und vier goldene Becher mit Kneiltrank (Kaneeltrank, einer Art feinen Glühweins). Danach richtete man dreimal zu jedem Gange und Tisch mit elf Schüsseln an. Man setzte vier silberne Bierpötte auf und jedem ein Glas mit firnem und einen irdenen Pott mit neuem Wein, der überaus köstlich war. Haben meistenteils Ratswein getrunken, auch wohl anderen Wein, zum Braten Kneiltrank mit großen

goldenen Bechern und zu allen Gerichten besondere goldene Becherchen. Zum ersten Gange wurde angerichtet: mitten eine große Schüssel mit gebratenem Schinken, rund umher zehn Schüsseln, darin Rindfleisch, Hammelkeule, Zunge, Hennen, frisches Suppenfleisch, Binger Wurst, Sauerkohl, kleine Pasteten mit Lammfleisch „und dergleichen". Zum zweiten Gange: mitten eine große Schüssel mit einem gebratenen Hasen, Rehbollen, Wildschwein, darum zehn Schüsseln mit Kaninchen, Kapaunen, Hühnern, Pfeffer, Schluffer (einem Sumpfvogel), Schnepfen, Feldhühnern, Krammetsvögeln, Wachteln, Ente, Oliven, Kapern „und dergleichen". Zum dritten Gange: mitten eine große Schüssel mit dreierlei Gebackenem, darum zehn Schüsseln mit Krebsen, jungen Hechten, Karpfen, in Speck gesotten, Marzipan, Lampreten, Sülze „und dergleichen", dann auf jedem Tisch vierundzwanzig Schalen mit gehäuften Schöffenkuchen (einer Art Honigkuchen), Nürnberger Küchlein, Äpfeln, Birnen, Hasel-, Walnüssen, Trauben, Muskatellertrauben, Kastanien, Mispeln, Mandeln, Datteln, Wanzendill (als Konfekt), Anis, Kaneelstangen „und dergleichen". Meister Theis, der Universitätskoch, hatte die Speisen gar wohl bereitet. Der Schenktisch war schön mit Silber zugerüstet und die Bänke im Saal mit Teppichen behangen. Weinsberg überreichte beim Essen einen Kranz von Rosmarin und Goldflitter dem Bannerherrn der Steinmetzenzunft, der ihn zu Dank annahm. Die Sitte der Bekränzung desjenigen, der berufen ist, demnächst ein Festmahl zu veranstalten, kommt auch in anderen Städten vor. Die Gäste (zwischen 20 und 30) waren fröhlich, „wie sie dessen gute Ursache hatten". Auch den nächsten Tag waren Weinsbergs und seiner Frau Freunde fröhlich bei ihnen. Er stellt über das Banneressen folgende Betrachtung an: „Dies Banneressen habe ich köstlich machen müssen, da man's nur einmal im Leben zu geben hat; doch habe ich's nicht so köstlich gemacht wie Herr Philipp Geil (voriger Bürgermeister), der mit siebzehn Schüsseln angerichtet hat; denn ich darf mich nicht der Obrigkeit gleich halten. Doch war alles genug, und ich war froh, daß geschehen war, was doch geschehen mußte; so bin ich hinfort frei und habe jährlich, so lange ich lebe, zwölf Ratszeichen (d. h. Anweisungen, durch welche der Rat Wein verabfolgte) und zweimal jährlich einen freien Zech, bin auch vom Wachtdienst frei, ganz

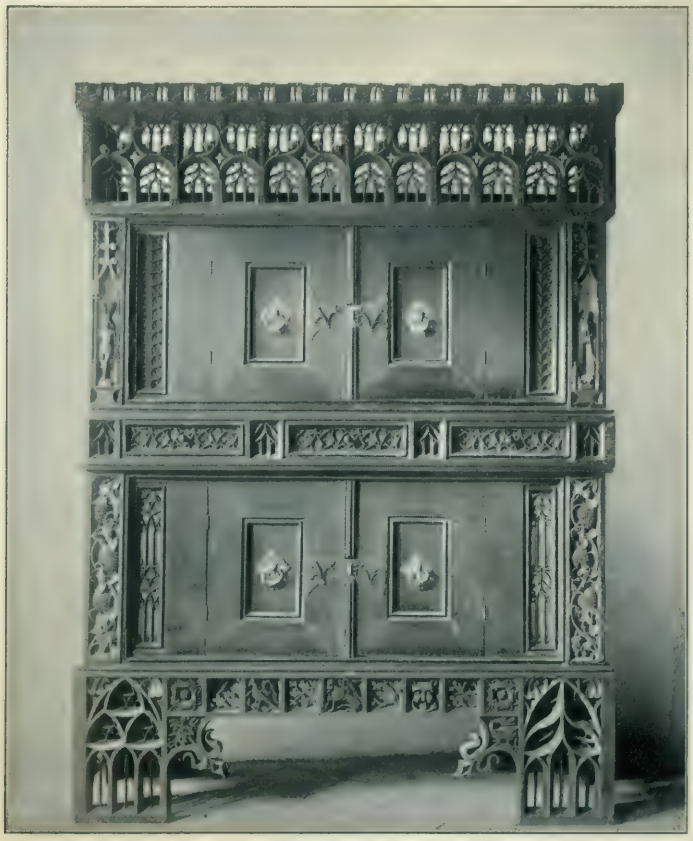

Abb. 132. Zweigeschössiger schwäbischer Schrank vom Jahre 1548.
Aus dem Germanischen Museum. (Zu Seite 73 und 112.)

Abb. 133. Tisch aus Süddeutschland. Sechzehntes Jahrhundert. (Frontansicht.) Aus dem Germanischen Museum. (Zu Seite 73 und 112.)

abgesehen von anderem Vorteil und Freiheit."

Von der Ausdehnung mancher Familienfestlichkeiten erhält man einen Begriff, wenn Weinsberg erwähnt, daß an dem Hochzeitsmahle einer Schwägerin nicht weniger als 800 Personen teilnahmen. Eigentümlich jener Zeit war der große Aufwand bei den „geistlichen Hochzeiten", durch die der Eintritt eines Familiengliedes in den geistlichen Stand gefeiert wurde. Aus Anlaß des Eintritts seiner Tochter Anna ins Kloster beschreibt Weinsberg, wie gut sie sich zunächst in weltlichen Kleidern ausgenommen, wie sie dann, von sechs Paar Junfern und Kindern geleitet, in die Kirche ging und ihr hier die weltlichen Kleider ab- und die grauen angetan wurden. „Darauf gingen die Freunde in das Kloster. Da waren drei lange Tische zugerüstet, woran sich die Freunde und Konventsschwestern setzten, und man richtete auf jeder langen Tafel mit fünf Schüsseln an, zuerst Rindfleisch, Hammelkeule usw., zuletzt Mandeln, Gebäck und Krebse. Mir hatten auch guten wein ein aim [Ohm] und 3 firdel, auch ratzwin, und $^1/_2$ aim wispenninksbeir: auch hatten mir ein pasteif [kleine Orgel], und darin sank ein jonglin, und danzten und waren frolich." Aus der Freundschaft hatte Weinsberg außer allen Schwester- und Bruderkindern 27 geladene Gäste bei dem Mahle. Der verschwenderische Luxus, von dem die „geistlichen Hochzeiten" oft begleitet waren, hat die Obrigkeit mehrerer Städte veranlaßt, durch Verordnungen dagegen vorzugehen.

Da der Kölner Bürger immer und immer wieder von dem täglichen Erwerb und von seinen Gelagen und Festen spricht, so könnte man vermuten, daß er ganz darin aufgegangen wäre. Dem war jedoch nicht so. Weinsberg zeigt auch andere Seiten. Mit sorgender Liebe begleitet er die Krankheiten seiner Angehörigen. Rührend ist sein Bericht über die letzte Krankheit und den Tod des Vaters. Er war untröstlich über den Verlust. Sein Vater, erzählt er, habe ihn und er wiederum seinen Vater so sehr geliebt, daß seine Frau oft gesagt habe: sie halten es für

Abb. 134. Tisch aus Süddeutschland. Sechzehntes Jahrhundert. (Seitenansicht.) Aus dem Germanischen Museum. (Zu Seite 73 und 112.)

ein Wunder, wenn einer den anderen an zwei Tagen nicht gesprochen hat. Allerdings, einer von den großen und kühnen Geistern war Weinsberg nicht. Mit den Problemen seiner Zeit hat er sich nicht tiefer beschäftigt. Wo er sie berührt, nimmt er keinen prinzipiellen Standpunkt ein. Daß er bei der alten Kirche blieb, scheint mehr nur Folge seiner Passivität zu sein. Als er 56 Jahre alt war, hat er am Fastnachtsmontag, „des Zeitvertreibs wegen und um Gesellschaft und Trunk zu meiden, sich selbst abkontrafeit". Diese Beschreibung zeigt ihn uns ganz in dem Bilde, das wir auch aus seinen Erzäh-

Abb. 135. Krüge mit Ornamenten nach Zeichnungen Dürerscher Schüler. 1550—1600. Aus dem Germanischen Museum. (Zu Seite 73 und 112.)

lungen gewinnen. „Ich esse und trinke gern gemeine gute Speise und Trank, kann der Leckereien sehr wohl entbehren; doch muß ich alle Mahlzeit satt sein, pflege nicht viel daran abzubrechen und fällt mir das Fasten schwer. Ich gehe wohl zur Kirche, höre gern Predigt, aber bete nicht so fleißig noch viel, bekümmere mich wenig um die heilige Schrift, sondern mehr um weltliche zeitliche Dinge. Ich bin wohl barmherzig und mitleidsam, aber tue nicht gern viel dazu."

Weinsberg gehört einer Stadt an, die von den großen Bewegungen des Reformationszeitalters verhältnismäßig wenig ergriffen wurde. Und so wie es seine Art war, so war es ja auch die Art dieser Gruppe von Städten: in dem Kampf der Ideen,

welcher über allen schwebte, sich nicht offen zu entscheiden durch Anschluß oder Widerspruch. In den Städten, die mit Lebhaftigkeit in die Bewegung der Zeit eintraten, wird es an solchen, die mit Weinsberg die neutrale Gleichgültigkeit teilten, keineswegs gefehlt haben. Es ist lehrreich, auch in das Treiben der kleinen Geister einen Blick zu tun, und besonders, wenn man sich die Kleinigkeiten des Lebens vergegenwärtigen will. Daß aber das Bürgertum jener Tage auch die entschlossenen und entschiedenen Persönlichkeiten, die Männer, die auf der Höhe der Zeit wandeln, hervorgebracht hat, dafür liefern wiederum die bürgerlichen Gedenkbücher wertvolle Belege. Die Biographien der Baseler Bürger Thomas und Felix Platter und des Stralsunder Bürgermeisters Bartholomäus Sastrow zeigen uns, daß die Ideen jener Zeit dem Bürgertum Realität waren, erzählen uns von hochstrebenden Bürgern, feinsinnigen Gelehrten und energischen Staatsmännern. Das deutsche Bürgertum war eben nicht bloß ein bequemen Erwerb behaglich genießendes, sondern ein in ernster Arbeit tätiges und allen edlen Anregungen folgendes. Wenn die alten Städte ein durch die Mannigfaltigkeit der Einrichtungen und Bestrebungen und die Heiterkeit froher Feste farbenprächtiges Bild gewähren, so erheben sie zugleich durch die Kraft edler Anspannung.

Unvergleichlich schön schildert Wilhelm Grimm ihr Wesen:

„Was kann reizender sein als das Bild einer Stadt des Mittelalters? Künste, die nur Reichtum ernährt, zogen herbei, kunstreiche Kirchen und öffentliche Gebäude stiegen auf in den sichernden Mauern, grün bepflanzte Plätze erheiterten die zutraulichen Wohnungen, und darinnen ein arbeitsames, reges Schaffen neben aller Lust im Spiel, Scherz, Tanz und Kriegsübungen. Eines gegründeten Reichtums sich bewußt, gingen die schön gekleideten Bürger daher, stolz auf ihre Freiheit, tapfer sie verteidigend gegen jede Anmaßung, großmütig in Geschenken, ehrbar und streng in ihrer Familie und fromm vor Gott."

Abb. 136. Stadtsiegel von Stralsund. Vierzehntes Jahrhundert.
Aus dem Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.
(Zu Seite 87.)

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Kapitel: Die äußere Entwickelung des deutschen Städtewesens 1
II. Kapitel: Das Stadtbild 26
III. Kapitel: Die städtische Verfassung und Verwaltung 73
IV. Kapitel: Die sozialen Verhältnisse in den Städten 116

Register.

Akzise 83.
Allmende 38. 86.
Apotheken 63. 100.
Armen- und Krankenpflege 115.
Artushof 52.

Badestuben 63.
Bannmeile 105.
Bede 4. 83.
Beleuchtung der Straßen 42.
Bevölkerungszahl 125.
Brücken 67.
Brunnen 66.
Bürger (Erklärung des Wortes) 2.
Bürgerhäuser 68.
Bürgermeister 89.
Bürgerrecht 86.

Einwanderer 116.
England 16. 22. 25.
Entdeckungen des sechzehnten Jahrhunderts 20.

Festessen 94. 133.
Feuerlöschwesen 69.
Fugger 13. 20. 22. 108.
Fürkauf 107.

Galgen 65.
Gästerecht 105.
Gefängnisse 54. 64.
Großbetrieb 113.
Gürzenich 52.

Hansa 12. 14. 22.
Heerwesen 78.
Holland 24. 25.

Kauffahrerhöfe 60.
Kaufhäuser 57.
Kirchenpolitik 114.
Kunsthandwerk 72. 111. 127.

Landesherren (ihr Sieg über die Städte) 22.
Luxusgesetze 101.

Makler 106.
Markt 4. 31. 42. 106.
Mauer (Stadtmauer) 26.
Meistersänger 124. 128.
Mittelstandspolitik 108. 127.
Mundmannen 77.
Mutterstadt 7.

Oberhöfe 77.
Orienthandel 10. 13.

Patrizier 97. 119.
Pfahlbürger 83.
Pflasterung 34.
Plan (Stadtplan) 31.
Pranger 64. 65.

Rat 86.
Rathaus 46. 121.
Reichsstädte 73.
Ritter 118.
Rolandsäulen 66.
Römerstädte 1.

Schöffen 75. 90.
Schule 115.
Schupfe 65.
Schützengilden 79.
Spielbanken 101.
Städtebünde 15.
Stadtrecht und -gericht 74.
Stadtschreiber 96.
Stapel 105.
Steuer 83.
Stock 64.
Straßen 33.

Tanzhaus 52.
Tochterstadt 7.

Wage (Stadtwage) 62.
Weberei 1. 11.
Weichbild 5.

Zölle 6. 7. 29. 83.
Zünfte 2. 97. 108. 122. 124.
Zunftstuben 62.

481308

HG Below, Georg von
B4525a Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. 2.Aufl.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET